

HORST MAHLER
HERRSCHAFT DES
UNRECHTS

DAS GESICHT DER FREMDHERRSCHAFT
UNTER DER MASKE DES RECHTSSTAATES



Der Dissident Horst Mahler wurde am 27. Oktober 2020 nach zehn Jahren und zwei Monaten Haft aus dem Gefängnis entlassen. Die hohe Haftstrafe, die an sich für Mörder und Schwerverbrecher vorgesehen ist, erhielt Mahler wegen der Inanspruchnahme des grundgesetzlich garantierten Rechts auf Meinungsfreiheit.

Als der bekannte chinesische Dissident Liu Xiaobo im Jahre der Inhaftierung Mahlers wegen „Anstiftung zur Untergrabung der Staatsgewalt“ zu einer 11-jährigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde, äußerte sich die Kanzlerin der BRD Dr. Angela Merkel („Die Kanzlerin der Herzen“), sie sei „bestürzt“ über die Strafe. In einer Stellungnahme bedauerte sie, „daß die chinesische Regierung trotz großer Fortschritte in anderen Bereichen die Meinungs- und Pressefreiheit immer noch massiv einschränkt“, und sie hoffte auf eine Revision des Urteils.

Die Heuchelei hat einen Namen!

Die Staatsanwaltschaft München II hat für Horst Mahler nach seiner Entlassung den Antrag auf Führungsaufsicht gestellt. Dem jetzt 84-jährigen soll die „Veröffentlichung von Text- und Sprachbeiträgen im Internet oder in sonstigen Medien verboten“ werden, zudem werden Mahler Veröffentlichungen auf der bisher für ihn genutzten Internetseite „Wir sind Horst“ komplett untersagt.

Die „Herrschaft des Unrechts“ (Horst Seehofer) will dem freien und unabhängigen Denker sein garantiertes Grundrecht auf Meinungsäußerung entziehen. Das Ziel der offenen Fremdherrschaft ist es, jegliche Spuren seines Denkens zu vernichten.

Die in der Broschüre veröffentlichten Dokumente verdeutlichen einen in der Geschichte der BRD unglaublichen Rechtsbruch und entlarven die Justiz als willige Vollstrecker der Fremdherrschaft. Zudem beweisen die in den Dokumenten beschriebenen Vorgänge, daß die BRD bis heute nur durch die Unterdrückung der Wahrheit und durch Zensur überleben konnte.



Bei der 102. Menschenrechtskomitee-Tagung der UNO im Juli 2011 in Genf wurde folgender, u.a. für Deutschland, Österreich und die Schweiz verbindlicher Beschluss gefasst.

«Gesetze, welche den Ausdruck von Meinungen zu historischen Fakten unter Strafe stellen, sind unvereinbar mit den Verpflichtungen, welche die Konvention den Unterzeichnerstaaten hinsichtlich der Respektierung der Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit auferlegt. Die Konvention erlaubt kein allgemeines Verbot des Ausdrucks einer irrtümlichen Meinung oder einer unrichtigen Interpretation vergangener Geschehnisse.»

(UN-Menschenrechtskonvention,
Absatz 49, CCPR/C/GC/34)

«We must fill our psychiatric hospitals with anti-semitic crazy people and our prisons with anti-semitic criminals. We must hunt anti-semitics and all the way to the limits of the law and after that destroy them. We must humiliate our anti-semitics and torture them until they become our fellow travelers...»
(Rabbi Leon Spitz, in: «American Hebrew», 1.3.1946)

«Wir müssen unsere Irrenhäuser mit ‚verrückten Antisemiten‘ füllen und unsere Gefängnisse mit ‚kriminellen Antisemiten‘. Wir müssen die Antisemiten jagen bis zur letzten Grenze des Gesetzes, um sie fertigzumachen. Wir müssen unsere Antisemiten demütigen und quälen, bis sie sich dazu bekennen, unsere Mitarbeiter zu sein...»
(Rabbi Leon Spitz, in: «American Hebrew», 1.3.1946)

Wir verfügen als kleiner Verlag, der zudem einem gezielten Boykott seitens der heuchlerischen sog. «Demokraten» unterliegt, über keinen grossen Stab an Lektoren, Werbefachleuten und anderen Zuarbeitern. Daher sind wir Ihnen als Leser dankbar, wenn Sie uns in Ihrem Bekanntenkreis weiterempfehlen.

Sollte Ihnen der Druckfehlerteufel begegnen, wäre es hilfreich, wenn Sie ihn gleich totschiessen und uns gut verpackt an firmasamo@googlemail.com senden.

©2020

Verlag Der Schelm
Inh. Adrian Preissinger
Av. Maipu 175
AR-V9410 Ushuaia,
Feuerland (Tierra del Fuego), Argentinien

ISBN 978-3-947190-93-5

Eingescannt mit ABBYY Fine Reader

firmasamo@googlemail.com
www.derschelm.com

Inhaltsverzeichnis

Schelmisches Vorwort.....	6
Vorwort des Herausgebers.....	7
Geleitwort zum Wiederaufnahmeantrag von Horst Mahler.....	8
1. Carlo Schmid – Was heisst Grundgesetz?.....	13
2. Wiederaufnahme des Verfahrens – Schreiben Horst Mahlers an das Landgericht Potsdam, August 2019	43
3. Verfügung der Staatsanwaltschaft München II, 10. September 2010	61
4. An «Die Söhne des Bundes» (B nai Brith) – 3. Offener Brief Horst Mahlers, September 2020	64
5. Information für die Öffentlichkeit – Horst Mahler, 24.September 2020.....	94
6. Strafanzeige gegen unbekannt wegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), 30. September 2020.....	96
7. Schutzschrift – 24 KLS 12/14 (Beweisantrag) vom 18. Mai 2014	102
8. Geltendmachung vom 8. Oktober 2020.....	114

Schelmisches Vorwort

Der Dissident Horst Mahler wurde am 27. Oktober 2020 nach zehn Jahren und zwei Monaten Haft aus dem Gefängnis entlassen.

Allerdings wurde Horst Mahler durch die Staatsanwaltschaft München II unter Führungsaufsicht gestellt. Dem jetzt 84-jährigen soll die «*Veröffentlichung von Text- und Sprachbeiträgen im Internet oder in sonstigen Medien verboten*» werden, zudem werden Mahler Veröffentlichungen auf der bisher genutzten Internetseite «*Wir sind Horst*» komplett untersagt.

Die «*Herrschaft des Unrechts*» (Horst Seehofer)¹ will dem freien und unabhängigen Denker sein garantiertes Grundrecht auf Meinungsäußerung entziehen. Das Ziel der offenen Fremdherrschaft ist es, jegliche Spuren seines Denkens zu vernichten.

Die anliegenden Dokumente verdeutlichen einen in der Geschichte der BRD unglaublichen Rechtsbruch und entlarven die Justiz als willige Vollstrecker der Fremdherrschaft. Zudem verdeutlichen die in den Dokumenten beschriebenen Vorgänge, dass die BRD bis heute nur durch die Unterdrückung der Wahrheit und durch Zensur überleben konnte.

1 «Passauer Neue Presse», 10.2.2016

Vorwort des Herausgebers

Nach dem Völkerrecht ist die Fremdherrschaft die höchste Form des Unrechtes, welches ein Volk erleiden kann.

Dazu zitieren wir die Definition der Online-Enzyklopädie «Wikipedia»:

«Der Begriff Fremdherrschaft (manchmal auch Xenokratie; (...) «Fremder», auch «Gast», und (...) kratein, «herrschen») bezeichnet vorwiegend im geschichtlichen Zusammenhang Militärdiktaturen, die nach der Eroberung eines Gebietes errichtet werden und über eine Verwaltung durch Besatzungstruppen hinausgehen, sowie allgemein jede Herrschaft von Fremden in einem bestimmten Territorium. Mit der Verwendung dieser Bezeichnung wird zugleich die Legitimität der bestehenden Herrschaftsform in Frage gestellt. Gewöhnlich werden politische Institutionen installiert, deren Führungspositionen nicht militärisch sind und von zivilen Angehörigen der erobernden Macht beziehungsweise lokale Statthalter (Vasallen) besetzt werden.»

Bereits der Gründungsakt der Bundesrepublik Deutschland war zutiefst freiheitsfeindlich und diente dem Aufbau einer politischen Gerichtsbarkeit vom Amtsgericht bis zum Bundesverfassungsgericht. Die Justiz hat allein die Aufgabe, den politischen Gegner auszuschalten und das bestehende Herrschaftssystem aufrechtzuerhalten.

Das Grundgesetz war von Anfang an ein Konstrukt der Besatzungsmächte. Die BRD ist kein Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches.

Diesen grundlegenden Geburtsfehler verdeutlichte Prof. Dr. Carlo Schmid den Abgeordneten am Ende seiner Rede vor dem Parlamentarischen Rat am 8. September 1948 wie folgt:

«Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten! Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes dieses Staatsfragments entstehen müssen, sondern muss originär entstehen können. Aber das setzt voraus, dass das Grundgesetz eine Bestimmung enthält, wonach es automatisch ausser Kraft tritt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintreten wird. Nun, ich glaube, über diesen Zeitpunkt kann kein Zweifel bestehen: ,an dem Tage, an dem eine vom deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft tritt.»‘

Das Grundgesetz ist daher keine Verfassung, die frei vom deutschen Volk entschieden wurde, sondern die «*Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft*» (Carlo Schmid).

Es begann mit einer Lüge, die zur Staatsräson des Besatzungskonstrukts BRD wurde. Die unheilvollen Konsequenzen der Lüge zeigen sich am staatlich verordneten politischen Wahrheitsdiktat, das durch ein lückenloses System der Unterdrückung und Zensur perfektioniert wird.

Der Dissident Horst Mahler erhielt für die Inanspruchnahme der grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit eine letztlich lebenslange Haftstrafe, die an sich nur für Mörder und Schwerverbrecher vorgesehen ist.

Auch während seiner Inhaftierung kämpfte Horst Mahler unermüdlich gegen das Joch der Fremdherrschaft. «*Wenn du dich aber auflehnt, dann wirst du sein Joch abschütteln von deinem Nacken.*» (1. Mose 27)

Horst Mahler ist es gelungen, dem Verfassungsgericht die Maske der vorgetäuschten Rechtsstaatlichkeit vom Gesicht zu reißen. Die anliegende Dokumentation, insbesondere der Schriftverkehr zwischen Horst Mahler und den Gerichten, demaskiert die Richter des Bundesverfassungsgerichts als willfährige Handlanger einer feindlichen und heimlich agierenden Fremdherrschaft. Die scharlachroten Roben der Verfassungsrichter dienen nur als Fassaden, den Völkermord am deutschen Volk zu verschleiern.

Paul Gorsleben, 18.10.2020

Horst Mahler
z.Zt. JVA Brandenburg a.d. Havel Anton-Sefkow-Allee 22
14772 Brandenburg

Geleitwort zum Wiederaufnahmeantrag von Horst Mahler betreffend die Verurteilung zu 12 Jahren Freiheitsstrafe wegen gefürchteter Meinungsäußerungen zur Judenfrage

Seit Langem erwartet – jetzt ist es passiert: Die Holocaust-Justiz hat sich von der Führung des Bundesverfassungsgerichts selbst in die Luft gesprengt.

Zwar kann sie meinen Wiederaufnahmeantrag noch einmal ablehnen – und wahrscheinlich wird sie das auch tun; aber damit verschlimmert sie nur die Lage der «Nachkriegsordnung» auf dem Territorium des Deutschen Reiches.

Mit seinem Beschluss in der Sache der Publizistin Ursula H A V E R B E C K – 1BvR 673/18 – vom 22. Juni 2018 hat der 1. Senat des Bundesverfassungsgericht endlich zugegeben, was «Holocaust-Leugner» seit Jahrzehnten stets und immer wieder geltend gemacht haben: Das Verbot, den «Holocaust» zu leugnen – §130 Abs. 3 StGB – ist kein allgemeines die Meinungsfreiheit beschränkendes Gesetz sondern ein gegen bestimmte Meinungen gerichtetes Sondergesetz. Gesetze dieser Art sind im Umkehrschluss zu Art. 5 Abs. 2 GG verboten.

Im Falle Haverbeck hätte das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde stattgeben müssen: Die Verurteilungen wegen Holocaust-Leugnung waren aufzuheben und die Publizistin freizusprechen.

Nach offizieller Lesart ist das Bundesverfassungsgericht dafür da die dreigeteilte Staatsgewalt in der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vorgezeichneten Spur zu halten. Diese Propaganda lebt von der Illusion, dass das Grundgesetz eine Verfassung der Freiheit, die Bundesrepublik ein Staat und die Feinde des Deutschen Reiches jetzt auf einmal Freunde des Deutschen Volkes sein. Dem Vergessen anheim gegeben ist die Grundsatzrede von Prof. Dr. Carlo Schmid, dem «Vater des Grundgesetzes», vor dem «parlamentarischen Rat» vom 8. September 1948, in der er darlegte, dass die Bundesrepublik Deutschland kein Staat, sondern «die Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft (OMF-BRD)» und das «Grundgesetz» keine Verfassung sondern ein Besatzungsstatut ist, das auch nicht durch fortgesetzte Änderungsgesetze des «deutschen Bundestages» zu einer Verfassung reifen kann.

Kaum beachtet ist der Vortrag des Bundesverfassungsrichters a.D., Prof. Dr. Ernst-Wolfgang Böckenförde, im Salon der Henkel-Erbin («Persil»), der enthüllte, dass das Toleranzgebot (Artikel 1 und 3 GG) die «Ehe hohlförmig» und die Erziehung unserer Jugend unmöglich mache.

Damit ist gesagt, dass eine feindliche Fremdherrschaft über das Deutsche Volk unter «falscher Flagge», unter der Flagge des «Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland» den kulturellen Völkermord am Deutschen Volk vorantreibt, der sich als schleicher Bevölkerungsaustausch manifestiert.

Der Hebel, das zu bewirken, ist das Holocaust-Narrativ.

Mit dem «Haverbeck-Beschluss» vom 22. Juni 2018 ist jetzt der Beweis erbracht, dass das Bundesverfassungsgericht, das keinerlei Kontrolle unterliegt, dazu bestimmt ist, sicher zu stellen, dass die Auslegung des Grundgesetzes durch die Gerichte der massgeblich vom Holocaust-Narrativ gestützten kulturellen Hegemonie des Judentums nicht in die Quere kommt.

Das Judentum – als Dreiklang von Kapitalismus, Demokratie und Atheismus – ist der Menschheit ein Todesengel (Martin Buber: «Das Nein zum Leben der Völker» / Jesus Christus: «Teufelskinder», deren Vater «der Vater der Lüge und ein Menschenmörder von Anbeginn» ist (Joh. 8,44)).

Es ist die Dreistigkeit der «Bundesverfassungsrichter» Papier, Hohmann-Dennhardt, Bryde, Gaier, Eichberger, Schluckebier, Kirchhof, Masing und Paulus, die uns jetzt aus dem Wachkoma erwecken wird. Sie haben sich mit dem «Wunsiedel-Beschluss» -1 BvR 2150/08 – vom 4. November 2009 und dem «Haverbeck-Beschluss» – 1BvR 673/18 – vom 22. Juni 2018 zur Kenntlichkeit entstellt, indem sie sich die Kompetenz anmassten, die Grundrechte nach Bedarf ausser Geltung zu setzen. Dabei ist zu bedenken, dass wenn e i n Richter in seiner Entscheidung Rechtsblindheit und Hass auf das Deutschtum offenbart, man vernünftigerweise von einer individuellen Fehlhaltung ausgehen sollte. Äussern sich aber neun Richter im Verbund als Spruchkörper eines Obergerichts, dann hat man es mit einem hoheitlichen Willensakt zu tun, der aus der Macht eines Akteurs fließt, der nicht gesehen werden will. Alles deutet darauf hin, dass es jene Macht ist, die Carlo Schmid als «Modalität einer Fremdherrschaft» identifiziert hat. Man kann diese nur beim Namen nennen, wenn man – mit dem Dritten Auge versehen – kognitiv in das Geschiebe der Kräfte eintaucht, die die grossen Kriege des 20. Jahrhundert willentlich herbeigeführt haben, um eine gegebene Ordnung in Chaos zu verwandeln, aus dem erst jene Ordnung hervorgehen könnte, deren Erschaffung der Judengott seinem «Eigentumsvolk» geboten hat, die Hölle.

Fast könnte man meinen, die hier namentlich aufgeführten Juristen wollten sich jetzt auch der Herrschaft des Judentums entgegenstellen, indem sie den Schutz für das Holocaust-Narrativ masslos übertreiben, damit endlich auch der Dümme durchschaut, was hier gespielt wird.

Wie anders zu erklären wäre es, dass die «Richter» das Leugnen eines Verbrechens dessen «Verherrlichung» nennen? Dass sie als eine gefährliche Spezies die «geneigte Zuhörerschaft» erfunden haben, deren schiere Existenz auf deutschem Boden ein so grosses Risiko für die Judenheit darstellen dass die Redefreiheit abgeschafft werden müsse?

Mit dem «Haverbeck-Beschluss» sind wir an der Schwelle zu einer qualitativ anderen Erkenntnislage angelangt.

Die Fremdherrschaft, unter der das Deutsche Volk seit über 70 Jahren leidet war für unsere Feinde bisher eine Erfolgsgeschichte, weil die Sieger über das Deutsche Reich sich als Befreier darstellen konnten. Mit einer ausgeklügelten Strategie wurden wesentliche Begriffe – zum Beispiel «Ehe», «Familie», «Volk», «Staat», «Nation», «Heimat», «Autorität», «Ordnung», «Ehre», «Wahrheit» und «Gott» – negativ konnotiert.

Nur wenigen Deutschen war bewusst, dass diese Entwicklung nicht schicksalhaft – das heisst zufällig – ihren Lauf nahm, sondern die Äusserung eines über Jahrtausende gespannten Willens ist, der auf die Versklavung der Menschheit und die Vernichtung der wehrhaften völkischen Strukturen gerichtet ist.

«Etwas ist, was es ist, nur in seiner Grenze» (Hegel). Volk ist Volk nur in seiner Grenze. Die Entgrenzung der Völker ist Völkermord.

Seit dem Jahre 2015 wird dieser Zusammenhang – dank Angela Merkel – den europäischen Völkern bewusst.

Ohne die Entgrenzung der europäischen Nationen und die Einladung an die afrikanischen und asiatischen jungen Männer, Deutschland und das übrige Europa «friedlich» zu besetzen, wäre die «Alternative für Deutschland (AfD)» wohl noch lange nicht zur stärksten politischen Kraft in Deutschland geworden. Der wesentliche Gedanke, der in dieser Partei wirkt, ist nicht nur der Wille, Deutsch zu sein und Deutsch zu bleiben; es ist auch die Erkenntnis, dass die jungen Männer aus Afrika und Asien als Eroberer nach Deutschland kommen und die «menschengemachten» Flüchtlingschicksale die Propaganda-Kulisse sind, hinter der sich die Eroberungsabsicht verbirgt.

Anders als die militärische Eroberung durch die Truppen der USA, Grossbritanniens und der Sowjetunion im Jahre 1945 kann die Invasion der Migranten aus Afrika und Asien den Deutschen nicht als «Befreiung» vermittelt werden. Sie wird zunehmend wahrgenommen als das, was sie in Wahrheit ist. Die antideutsche Propaganda versagt in der Masse, wie der Ausdruck «Lügenpresse» als Kampfparole in den Köpfen der deutschwilligen Deutschen sich fest- und durchsetzt.

Die lebenswichtige Konsenserzeugung im besetzten Deutschland beruht auf der zweiwertigen Deutungs-Schablone «faschistisch/demokratisch». Alles, was sich nicht in die Interessen-Matrix der Judenheit fügt wird als «faschistisch» denunziert. Dabei ist «Faschismus» ein verschleiendes Synonym für «Antisemitismus».

Die jeweilige Verteilung der Wahl-Stimmen unter den Blockparteien ist prinzipiell nebensächlich. Auf die Stimmung kommt es an.

Bis zum Jahre 2015 war die Stimmung in Deutschland und Rest-Europa systemkonform. Der Migrationsdruck hat im Jahre 2015 einen Stimmungsumschwung bewirkt. Die «Politik» hat keinerlei Mittel zur Gegensteuerung in der Hand. Jedes Wort, das «Politiker» in der Öffentlichkeit absondern, steigert die Wut der «Wähler».

In dieser Lage wird der «**Kampf gegen Rechts**» zum alles überwuchernden Politik-Topos. Immer grössere Teile des Wahlvolkes werden «in die rechte Ecke» gestellt, in der sie von der «Teilhabe» am konsensgesteuerten Politik-Betrieb ausgeschlossen sind. Die Lage wird instabil. Der kulturellen Hegemonie des Judentums droht Gefahr. Wir wären schlecht beraten, wenn wir auf die Erwartung setzen würden, dass die Lage sich systemimmanent wieder stabilisieren werde.

Mit dem «Haverbeck-Beschluss» signalisiert das Bundesverfassungsgericht seine Entschlossenheit, «geneigte Zuhörerschaften» nach Bedarf aus dem Politikbetrieb auszuschalten. Das vorgegebene Muster ist einfach und effektiv: Was an sich als Meinungsäusserung zu schützen ist, verliert diesen Status, wenn virtuelle «Zuhörerschaften» sich durch diese Meinungen zu rechtsgutverletzenden Handlungen motivieren könnten.

Der Trick dabei ist, dass die «Zuhörerschaften» bemüht werden, um die Gedankenäusserungen als solche zu kriminalisieren mit der Begründung, dass es sich um einen «vorverlagerten Rechtsgüterschutz» handele.

Dieses Muster wurde entwickelt am Beispiel der «Holocaust-Leugnungen». Diese wird in in diesem Zusammenhang als «Verherrlichung» der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft gewertet. Letzterer Ausdruck ist eine Gattungsbezeichnung, die eine unendliche Vielzahl von Gedanken umfasst, die vom Inhaber der Deutungshoheit – also vom Bundesverfassungsgericht – unter die Gattung subsumierbar sind.

Vorstehend wurde mit Bedacht die Formulierung gewählt: «Wenn ‚virtuelle Zuhörerschaften‘ sich... motivieren könnten.»

Es wurde nicht gesagt: «Zuhörerschaften werden... motiviert...» Die Passiv-Form wurde bewusst vermieden, weil diese einen Kausalnexus suggeriert, der nur in der Natur unmittelbar vorkommt, im Geistesleben dagegen nur vermittelt (zum Beispiel durch Hypnose) und Ausnahmsweise. Es ist also falsch zu sagen, dass Gedanken motivieren. Es ist die Person, die aufgrund von Gedanken sich motiviert. Das ICH, die Person, ist verantwortlich und nicht der Gedanke.

Die Gedanken sind frei. Das Konzept der «geistigen Brandstifter» ist eine Spielart des Totalitarismus. Es verwandelt den Kampf der Meinungen in geistigen Bürgerkrieg.

Das Prinzip des Meinungskampfes ist es, G e d a n k e n zu entmächtigen bzw. zum Verschwinden zu bringen; der geistige Bürgerkrieg aber zielt auf die Person des anders Meinenden, die liquidiert werden soll.

Das Bundesverfassungsgericht macht sich zum Wegbereiter des Totalitarismus. Dagegen ist Widerstand geboten.

Jetzt ist es an der Zeit, die Seiten zu wechseln und die Partei der deutschwilligen Deutschen zu ergreifen. Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben (Gorbatschow).

«Was heisst eigentlich: Grundgesetz?»

Rede des Abgeordneten Carlo Schmid im Parlamentarischen Rat, 8. September 1948

[aufgezeichnet in «Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle» Band 9, herausgegeben vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996, Seite 20 ff. (im Archiv des Bundestages stehen die Protokolle gebunden im Büro von Günther J. Weller)]

- Was heisst «Verfassung»?
- Was ist ein Staat?
- Die Lage Deutschlands
- Vertreibungsunrecht – Hinweis auf die Nürnberger Prozesse
- Das Deutsche Reich besteht fort
- Völkerrechtswidrige Fremdherrschaft
- Sieger haben die Volkssouveränität blockiert
- Es gibt kein bundesrepublikanisches Staatsvolk
- Deutsche Nationalversammlung – ein Muss
- Auflagen der Sieger
- Das Grundgesetz ist keine Verfassung
- Die Verfassung des Deutschen Reiches kann nicht aus dem Grundgesetz hervorgehen
- Keine Anerkennung von Gebietsabtrennungen – das ist eine Sache der Ehre
- Geeintes soll durch Zwang zerteilt werden

Abg. **Dr. SCHMID (SPD)**: Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir vor dem Eintreten in die eigentlichen Ausführungen, die ich Ihnen zu unterbreiten habe, einige wenige Worte zur Methode meiner Darlegungen. Sie sind nötig, weil vielleicht ein Teil der Zuhörer finden möchte, dass meine Ausführungen, zu Beginn wenigstens, lediglich die Ausführung von Theorien darstellen. Es handelt sich hier nicht darum zu theoretisieren; aber es handelt sich darum, so wie der Ingenieur, der mit Rechenschieber und Logarithmentafel umzugehen hat, gelegentlich einmal sein Physikbuch hervorholt, um den Ort seines Wirkens im System der Mechanik genau festzustellen, einmal zu sehen, in welchen Bereichen wir uns denn eigentlich zu bewegen haben. Theorie ist ja kein müssiger Zeitvertreib, sondern manchmal der einzige Weg, komplexe Verhältnisse zu klären, und manchmal die einzige Möglichkeit, sicher des Weges zu gehen, die einzige Möglichkeit, die Lage des archimedischen Punktes zu definieren, an dem wir den Hebel unserer politischen Aktivität anzu-

setzen haben. Nur durch eine klare Erkenntnis dessen, was ist, können wir uns die Rechnungsgrundlagen verschaffen, deren wir bedürfen werden, um richtig zu handeln. Der Versuch, einen Tatbestand in allen seinen Bezügen denkend zu erfassen, ist die einzige Methode, die es einem ermöglicht, sich so zu entscheiden, dass die Entscheidung auch verantwortet werden kann.

Meine Damen und Herren! Worum handelt es sich denn eigentlich bei dem Geschäft, das wir hier zu bewältigen haben? Was heisst denn: «Parlamentarischer Rat»? Was heisst denn: «Grundgesetz»? Wenn in einem souveränen Staat das Volk eine verfassunggebende Nationalversammlung einberuft, ist deren Aufgabe klar und braucht nicht weiter diskutiert zu werden: Sie hat eine Verfassung zu schaffen.

Was heisst aber «Verfassung»? Eine Verfassung ist die Gesamtentscheidung eines freien Volkes über die Formen und die Inhalte seiner politischen Existenz.

Eine solche Verfassung ist dann die Grundnorm des Staates. Sie bestimmt in letzter Instanz ohne auf einen Dritten zurückgeführt zu werden brauchen, die Abgrenzung der Hoheitsverhältnisse auf dem Gebiet und dazu bestimmt sie die Rechte der Individuen und die Grenzen der Staatsgewalt. Nichts steht über ihr, niemand kann sie ausser Kraft setzen, niemand kann sie ignorieren. Eine Verfassung ist nichts anderes als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes. Darin liegt ihr Pathos, und dafür sind die Völker auf die Barrikaden gegangen.»

Wenn wir in solchen Verhältnissen zu wirken hätten, dann brauchten wir die Frage: worum handelt es sich denn eigentlich? nicht zu stellen. Dieser Begriff einer Verfassung gilt in einer Welt, die demokratisch sein will, die also das Pathos der Demokratie als ihr Lebensgesetz anerkennen will, unabdingbar.

Freilich weiss jeder von uns, dass man Ordnungsgesetze anderer Art auch schon Verfassung genannt hat, zum Beispiel die oktroyierten «Verfassungen» der Restaurationszeiten, etwa die «Charte» von 1814. Diese oktroyierten Verfassungen waren zweifellos gelegentlich technisch nicht schlecht, und die Fürsten, die sie gegeben haben, mochten dann und wann durchaus gute Absichten gehabt haben; aber das Volk hat diese Dinge nie als Verfassungen betrachtet, und die Revolutionen von 1830 sind nichts anderes gewesen als der Aufstand der Völker Europas gegen die oktroyierten Verfassungen, die nicht im Wege der Selbstbestimmung freier Völker entstanden,

sondern auferlegt worden sind. Es kam in diesen Revolutionen die Erkenntnis zum Ausdruck, dass eine Verfassung in einer demokratischen Welt etwas mehr sein muss als ein blosses Reglement, als ein blosses Organisationsstatut. Die Ordnung des Behördenaufbaus, die Ordnung der Staatsfunktionen, die Abgrenzung der Rechte der Individuen und der Obrigkeit sind durchaus vorstellbar und das hat es gegeben im Bereich der «organischen Artikel» des absolutistischen. Obrigkeitsstaates, ja auch im Bereich der Fremdherrschaft. Man wird aber da nicht von Verfassungen sprechen, wenn Worte ihren Sinn behalten sollen; denn es fehlt diesen Gebilden der Charakter des keinem fremden Willen unterworfenen Selbstbestimmtseins. Es handelt sich dabei um «Organisation» und nicht um «Konstitution». Ob eine Organisation von den zu Organisierenden selber vorgenommen wird oder ob sie der Ausfluss eines fremden Willens ist, macht keinen prinzipiellen Unterschied; denn bei Organisationen kommt es wesentlich und ausschliesslich darauf an, ob sie gut oder schlecht funktionieren. Bei einer Konstitution aber ist das anders. Dort macht es einen Wesensunterschied, ob sie eigenständig geschehen ist oder ob sie der Ausfluss fremden Willens ist; denn «Konstitution» ist nichts anderes als das Ins-Leben-treten eines Volkes als politischer Schicksalsträger aus eigenem Willen.

Dies alles gilt auch von der Schaffung eines Staates. Sicher, Staaten können auf die verschiedenste Weise entstehen. Sie können sogar durch äusseren Zwang geschaffen werden. Staat ist aber dann nichts anderes als ein Ausdruck für «Herrschaftsapparat», so wie etwa die Staatstheoretiker der Frührenaissance von *il stato* sprachen. *Il stato*, das ist einfach der Herrschaftsapparat gewesen, der in organisierter Weise Gewalt über ein Gebiet ausgeübt hat. Aber es ist ja gerade der grosse Fortschritt auf den Menschen hin gewesen, den die Demokratie getan hat, dass sie im Staat etwas mehr zu sehen begann als einen blossen Herrschaftsapparat. Staat ist für sie immer gewesen das In-die-eigene-Hand-Nehmen des Schicksals eines Volkes, Ausdruck der Entscheidung eines Volkes zu sich selbst.

Man muss wissen, was man will, wenn man von Staat spricht, ob den blossen Herrschaftsapparat, der auch einem fremden Gebieter zur Verfügung stehen kann, oder eine lebendige Volkswirklichkeit, eine aus eigenem Willen in sich selber gefügte Demokratie. Ich glaube, dass man in einem demokratischen Zeitalter von einem Staat im legitimen Sinne des Wortes nur sprechen sollte, wo

es sich um das Produkt eines frei erfolgten konstitutiven Gesamtaktes eines souveränen Volkes handelt. Wo das nicht der Fall ist, wo ein Volk sich unter Fremdherrschaft und unter deren Anerkennung zu organisieren hat, konstituiert es sich nicht – es sei denn gegen die Fremdherrschaft selbst –, sondern es organisiert sich lediglich, vielleicht sehr staatsähnlich, aber nicht als Staat im demokratischen Sinn. Es ist, wenn Sie mir ein Bild aus dem römischen Recht gestatten wollen, so: wie man dort den Freien und den Sklaven und den Freigelassenen kannte, wäre ein in dieser Weise organisiertes Gemeinwesen nicht ein Staat, sondern stünde dem Staat im selben Verhältnis gegenüber wie der Freigelassene dem Freien.

Diese Organisation als staatsähnliches Wesen kann freilich sehr weit gehen. Was aber das Gebilde von echter demokratisch legitimierter Staatlichkeit unterscheidet, ist, **dass es im Grunde nichts anderes ist als die Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft**; denn die trotz mangelnder voller Freiheit erfolgende Selbstorganisation setzt die Anerkennung der fremden Gewalt als übergeordneter und legitimierter Gewalt voraus. Nur wo der Wille des Volkes aus sich selber fließt, nur wo dieser Wille nicht durch Auflagen eingeengt ist durch einen fremden Willen, der Gehorsam fordert und dem Gehorsam geleistet wird, wird Staat im echten demokratischen Sinne des Wortes geboren. Wo das nicht der Fall ist, wo das Volk sich lediglich in Funktion des Willens einer fremden übergeordneten Gewalt organisiert, sogar unter dem Zwang, gewisse Direktiven dabei befolgen zu müssen, und mit der Auflage, sich sein Werk genehmigen zu lassen, entsteht lediglich ein Organismus mehr oder weniger administrativen Gepräges. Dieser Organismus mag alle normalen, ich möchte sagen, «inneren» Staatsfunktionen haben; wenn ihm die Möglichkeit genommen ist, sich die Formen seiner Wirksamkeit und die Grenzen seiner Entscheidungsgewalt selber zu bestimmen, fehlt ihm, was den Staat ausmacht, nämlich die Kompetenz der Kompetenzen im tieferen Sinne des Wortes, das heisst die letzte Hoheit über sich selbst und damit die Möglichkeit zu letzter Verantwortung. Das alles hindert nicht, dass dieser Organismus nach innen in höchst wirksamer Weise obrigkeitliche Gewalt auszuüben vermag.

Was ist nun die Lage Deutschlands heute? Am 8. Mai 1945 hat die deutsche Wehrmacht bedingungslos kapituliert. An diesen Akt werden von den verschiedensten Seiten die verschiedensten Wirkungen geknüpft. Wie steht es damit? Die bedingungslose Kapitulation hatte Rechtswirkungen

ausschliesslich auf militärischem Gebiet. Die Kapitulationsurkunde, die damals unterzeichnet wurde, hat nicht etwa bedeutet, dass damit das deutsche Volk durch legitimierte Vertreter zum Ausdruck bringen wollte, dass es als Staat nicht mehr existiert, sondern hatte lediglich die Bedeutung, dass den Alliierten das Recht nicht bestritten werden sollte, mit der deutschen Wehrmacht nach Gutdünken zu verfahren. Das ist der Sinn der bedingungslosen Kapitulation und kein anderer.

Manche haben daran andere Rechtsfolgen geknüpft. Sie haben gesagt, auf Grund dieser bedingungslosen Kapitulation sei Deutschland als staatliches Gebilde untergegangen. Sie argumentieren dabei mit dem völkerrechtlichen Begriff der *debellatio*, der kriegerischen Niederwerfung eines Gegners. Diese Ansicht ist schlechterdings falsch.

Nach Völkerrecht wird ein Staat nicht vernichtet, wenn seine Streitkräfte und er selbst militärisch niedergeworfen sind. Die *debellatio* vernichtet für sich allein die Staatlichkeit nicht, sie gibt lediglich dem Sieger einen Rechtstitel auf Vernichtung der Staatlichkeit des Niedergeworfenen durch nachträgliche Akte. Der Sieger muss also von dem Zustand der *debellatio* Gebrauch machen, wenn die Staatlichkeit des Besiegten vernichtet werden soll. Hier gibt es nach Völkerrecht nur zwei praktische Möglichkeiten. Die eine ist die Annexion. Der Sieger muss das Gebiet des Besiegten annectieren, seinem Gebiet einstückchen. Geschieht dies, dann allerdings ist die Staatlichkeit vernichtet. Oder er muss zur sogenannten Subjugation schreiten, der Verknechtung des besiegten Volkes. Aber die Sieger haben nichts von dem getan. Sie haben in Potsdam ausdrücklich erklärt, erstens, dass kein deutsches Gebiet im Wege der Annexion weggenommen werden soll, und zweitens, dass das deutsche Volk nicht versklavt werden soll. Daraus ergibt sich, dass zum mindesten aus den Ereignissen von 1945 nicht der Schluss gezogen werden kann, dass Deutschland als staatliches Gebilde zu existieren aufgehört hat.

Aber es ist ja 1945 etwas geschehen, was ganz wesentlich in unsere staatlichen und politischen Verhältnisse eingegriffen hat. Es ist etwas geschehen, aber eben nicht die Vernichtung der deutschen Staatlichkeit. Aber was ist denn nun geschehen? Erstens: Der Machtapparat der Diktatur wurde zerschlagen. Da dieser Machtapparat der Diktatur durch die Identität von Partei und Staat mit dem Staatsapparat identisch gewesen ist, ist der deutsche Staat durch die Zerschlagung dieses Herrschaftsapparats desorganisiert worden. Des-

organisation des Staatsapparats ist aber nicht die Vernichtung des Staates der Substanz nach. Wir dürfen nicht vergessen, dass in den ersten Monaten nach der Kapitulation im Sommer 1945, als keinerlei Zentralgewalt zu sehen war, sondern als die Bürgermeister der Gemeinden als kleine Könige regierten – die Landräte auch und die ersten gebildeten Landesverwaltungen erst recht –, alle diese Leute und alle diese Stellen ihre Befugnisse nicht für sich ausübten, nicht für die Gemeinden und für das Land, sondern fast überall für das Deutsche Reich.

Es war eine Art von Treuhänderschaft von unten, die sich dort geltend machte. Ich erinnere mich noch genau, wie es in diesen Monaten war, wie die Landräte die Steuern einzogen, nicht etwa, weil sie geglaubt hätten, sie stünden ihnen zu, sondern sie zogen sie ein, weil jemand dieses Geschäft stellvertretend für das Ganze besorgen musste. Ähnlich machten es die Bürgermeister und machten es auch die Landesverwaltungen. Als man z.B. in der französischen Zone die Länder veranlassen wollte, einen Vertrag zu schliessen, in dem ihnen zugestanden war, das deutsche Eisenbahnvermögen auf sich selber zu übertragen, da haben diese Länder sich geweigert, dies zu tun, und haben gesagt: Aus technischen Gründen mag der Vertrag nötig sein, wir übernehmen aber das Reichsbahnvermögen nur treuhänderisch für Deutschland!

Diese Auffassung, dass die Existenz Deutschlands als Staat nicht vernichtet und dass es als Rechtssubjekt erhalten worden ist, ist heute weitgehend Gemeingut der Rechtswissenschaft, auch im Ausland. Deutschland existiert als staatliches Gebilde weiter. Es ist rechtsfähig, es ist aber nicht mehr geschäftsfähig, noch nicht geschäftsfähig. Die Gesamtstaatsgewalt wird zum mindesten auf bestimmten Sachgebieten durch die Besatzungsmächte, durch den Kontrollrat im Ganzen und durch die Militärbefehlshaber in den einzelnen Zonen ausgeübt. Durch diese Treuhänderschaft von oben wird der Zusammenhang aufrechterhalten. Die Hoheitsgewalt in Deutschland ist also nicht untergegangen; sie hat lediglich den Träger gewechselt, indem sie in Treuhänderschaft übergegangen ist. Das Gebiet Deutschlands ist zwar weitgehend verfehrt, aber der Substanz nach ist es erhalten geblieben, und auch das deutsche Volk ist – und zwar als Staatsvolk – erhalten geblieben.

Gestatten Sie mir hier ein Wort zum «Staatsvolk». Es hat sich in dieser Hälfte Deutschlands ungemein vermehrt durch die Flüchtlinge, durch Millionen Menschen, die ausgetrieben wurden

aus Heimaten, in denen ihre Vorfahren schon seit Jahrhunderten ansässig gewesen sind. Man sollte in der Welt nicht so rasch vergessen, was damit geschehen ist!

Denn wenn wir hier es zu schnell vergessen sollten, wenn wir dieses Wissen aus unserem Bewusstsein verdrängen sollten, könnte es geschehen, dass einige Generationen später das Verdrängte in böser Gestalt wieder aus dem Dunkel des Vergessens emporsteigen könnte!

Man sollte gerade im Zeitalter der Nürnberger Prozesse von diesen Dingen sprechen!

Freilich wissen wir genau, dass die Austreibung von Bevölkerungen nicht von den Siegern dieses Krieges, sondern von den Nationalsozialisten erfunden worden ist und das, was bei uns geschah, lediglich das Zurückkommen des Bumerangs ist, der einst von hier ausgeworfen wurde. Trotzdem aber bleibt bestehen, dass, was nach dem Kriege geschehen ist, auch Unrecht ist!

Es gibt ein französisches Sprichwort. «On n'excuse pas le mal par le pire» «Man rechtfertigt das Böse nicht durch den Hinweis auf ein noch Böseres.»

Damit, dass die drei Staatselemente erhalten geblieben sind, ist Deutschland als staatliche Wirklichkeit erhalten geblieben. Deutschland braucht nicht neu geschaffen zu werden. Es muss aber neu organisiert werden. Diese Feststellung ist von einer rechtlichen Betrachtung aus unausweichlich. Es ist aber an dieser Stelle noch kurz darauf einzugehen, ob nicht vielleicht durch politische Akte, die nach dem Mai 1945 in Deutschland selbst sich ereignet haben könnten, doch eine Auflösung Deutschlands als eines staatlichen Gebildes erfolgt ist. Ich glaube aber, dass nichts von dem, was seit drei Jahren geschehen ist, uns berechtigt, anzunehmen, dass das deutsche Volk oder erhebliche Teile des deutschen Volkes sich entschlossen hätten, Deutschland aufzulösen. Wenn wir uns ein Ereignis als Beispiel vorhalten, wo so etwas in der Tat geschehen ist, dann sehen wir am besten, dass es falsch ist, in Bezug auf Deutschland von so etwas zu sprechen: Österreich-Ungarn! Dieses ist nach 1918 nicht «juristisch» zerfallen, sondern durch den Entschluss der Völkerschaften, die es einmal ausmachten, als staatliches Gebilde aufgelöst worden. An seine Stelle sind neue Staaten getreten, die sich nicht als Rechtsnachfolger der alten Doppelmonarchie zu betrachten brauchten. So etwas ist in Deutschland nicht geschehen.

Nun ist die Frage, ob vielleicht da und dort in Deutschland einzelne Teile Deutschlands vom Ganzen abgefallen sind und sich separieren wollten. Kann man ein solches Vorhaben aus gewissen Ereignissen schliessen, die sich seit dem Sommer 45 bei uns begeben haben? Manche mögen dabei auf diese oder jene Bestimmung dieser oder jener Länderverfassung hinweisen, in denen es etwa heisst, dass das Land bereit ist, «einem neuen deutschen Bundesstaat» oder «einem neuen Deutschland» beizutreten. Ich glaube, man sollte aus solchen Sätzen keine allzu weitgehenden Folgerungen ziehen. Ich jedenfalls glaube nicht, dass die Landtage und die Bevölkerungen der Länder, in deren Verfassung dieser Satz steht, doch ihre Zustimmung dazu erklären wollten, dass sich das Land von Deutschland separieren wollte.

Es handelt sich bei diesen Verfassungsartikeln um die Kodifikation eines Rechtsirrtums, der damals, als die Verfassung beraten wurde, entschuldbar und verständlich gewesen sein mag, aber nicht um mehr.

Nun könnte man weiter die Frage aufwerfen, ob hier vielleicht nicht noch eine andere Betrachtung angefügt werden müsste. Erik Reger, dessen gallige Artikel zu lesen sich auch dann lohnt, wenn man sie nicht für der jeweiligen Situation voll angepasst hält, hat jüngst geschrieben, dass es sich hier nicht um eine Rechtsfrage handle, sondern um die Bekundung des politischen Willens, die Zäsur in der politischen Kontinuität deutlich zu markieren. Nun, ich bin völlig damit einverstanden, dass man eine Zäsur zwischen gestern und heute und noch mehr zwischen gestern und morgen markiert. Aber bedingt denn der Wechsel in einem politischen System notwendig die Vernichtung des Staatswesens? Haben denn zum Beispiel die Franzosen, als sie 1870 vom zweiten Kaiserreich zur Dritten Republik übergingen, vorher den französischen Staat als staatliches Gebilde aufgelöst?

Der Rechtszustand, in dem Deutschland sich befindet, wird aber noch durch Folgendes charakterisiert: Die Alliierten halten Deutschland nicht nur auf Grund der Haager Landkriegsordnung besetzt. Darüber hinaus trägt die Besetzung Deutschlands interventionistischen Charakter. Was heisst denn Intervention? Es bedeutet, dass fremde Mächte innerdeutsche Verhältnisse, um die sich zu kümmern ihnen das Völkerrecht eigentlich verwehrt, auf deutschem Boden nach ihrem Willen gestalten wollen. Es hat keinen Sinn, darüber zu jammern, dass es so ist. Dass es dazu kommen konnte, hat seine guten Gründe: man kann verstehen, dass un-

sere Nachbarn sich nach dem, was im deutschen Namen in der Welt angerichtet worden ist, ihre Sicherheit selber verschaffen wollen! Ob sie sich dabei immer klug angestellt haben oder nicht, soll hier nicht diskutiert werden; das ist eine andere Geschichte.

Aber Intervention vermag lediglich Tatsächlichkeiten zu schaffen; sie vermag nicht, Rechtswirkungen herbeizuführen. Völkerrechtlich muss eine interventionistische Massnahme entweder durch einen vorher geschlossenen Vertrag oder durch eine nachträgliche Vereinbarung legitimiert sein, um dauernde Rechtswirkungen herbeizuführen. Ein vorher geschlossener Vertrag liegt nun nicht vor: die Haager Landkriegsordnung verbietet ja geradezu interventionistische Massnahmen als Dauererscheinungen. So wird man für die Frage, ab interventionistische Massnahmen von uns als «Recht» anerkannt werden müssen, spätere Vereinbarungen abzuwarten haben. Aber kein Zweifel kann darüber bestehen, dass diese interventionistischen Massnahmen der Besatzungsmächte vorläufig legal sind aus dem einen Grunde, dass das deutsche Volk diesen Massnahmen allgemein Gehorsam leistet. Es liegt hier ein Akt der Unterwerfung vor – drücken wir es doch aus, wie es ist –, eine Art von negativem Plebiszit, durch das das deutsche Volk zum Ausdruck bringt, dass es für Zeit auf die Geltendmachung seiner Volkssouveränität zu verzichten bereit ist. Man sollte sich doch darüber klar sein, was Volkssouveränität heisst: nicht jede Möglichkeit, sich nach seinem Willen in mehr oder weniger Beschränkung einzurichten, sondern zur Volkssouveränität gehört, wenn das Wort einen Sinn haben soll, auch die Entschlossenheit, sie zu verteidigen und sich zu widersetzen, wenn sie angegriffen wird!

Solange das nicht geschieht – und es hat sehr gute Gründe, dass es nicht geschieht –, werden wir die Legalität der interventionistischen Massnahmen zum mindesten für Zeit anerkennen müssen. Das ist ja gerade die juristische Bedeutung der Résistance in Frankreich gewesen, dass infolge des Sicht-Nicht-Unterwerfens die Massnahmen der «Zwischenregierung» nicht als legal zu gelten brauchten.

Zu den interventionistischen Massnahmen, die die Besatzungsmächte in Deutschland vorgenommen haben, gehört unter anderem, dass sie die Ausübung der deutschen Volkssouveränität blockiert haben. An und für sich ist die Volkssouveränität, in einem demokratischen Zeitalter zum mindesten, der Substanz nach unvermeidbar und unverzichtbar. Ich glaube,

sagen zu können, dass dies auch heute der Standpunkt der offiziellen amerikanischen Stellen ist. Aber man kann die Ausübung der Volkssouveränität ganz oder teilweise sperren. Das ist bei uns 1945 geschehen. Sie wurde ursprünglich völlig gesperrt. Dann wurde diese Sperrung stückweise von den Besatzungsmächten zurückgezogen, immer weitere Schichten der deutschen Volkssouveränität wurden zur Betätigung freigegeben. Zuerst die Schicht, aus der heraus die Selbstkonstituierung und Selbstverwaltung der Gemeinden erfolgte, dann die Schicht, aus der heraus die politische und administrative Organisation von Gebietsteilen etwa in der Gestalt unserer Länder erfolgte. Die «regionale» Schicht der deutschen Volkssouveränität wurde hier unter Vorbehalt des Ganzen freigelegt. Aber geben wir uns keinem Irrtum hin: auch bei diesen konstitutiven Akten handelte es sich nicht um freie Ausübungen der Volkssouveränität. Denn auch da war immer die Entscheidung weithin vorgegeben, am weitestehenden dadurch, dass ja die Besatzungsmächte selber es gewesen sind, die den grössten Teil dieser Länder abgezirkelt und damit bestimmt haben. In der britischen Zone hatten die Länder bis heute noch keine Möglichkeit, sich auch nur formell selbst zu konstituieren. Dort wird am besten deutlich, in welchem Umfang Existenz und Konfiguration unserer Länder im wesentlichen Ausfluss des Willens der Besatzungsmächte sind.

Nunmehr hat man uns eine weitere Schicht der Volkssouveränität freigegeben. Wir müssen uns fragen: Ist das, was uns nunmehr freigegeben worden ist, der ganze verbliebene Rest der bisher gesperrten Volkssouveränität? Manche wollen die Frage bejahen; ich möchte sie energisch verneinen. Es ist nicht der ganze Rest freigegeben worden, sondern ein Teil dieses Restes.

Zuerst räumlich betrachtet: Die Volkssouveränität ist, wo man von ihrer Fülle spricht, unteilbar. Sie ist auch räumlich nicht teilbar. Sollte man sie bei uns für räumlich teilbar halten, dann würde das bedeuten, dass man hier im Westen den Zwang zur Schaffung eines separaten Staatsvolks setzt. Das will das deutsche Volk in den drei Westzonen aber nicht sein!

Es gibt kein westdeutsches Staatsvolk und wird keines geben!

Das französische Verfassungswort: La Nation une et indivisible: die eine und unteilbare Nation bedeutet nichts anderes, als dass die Volkssouveränität auch räumlich nicht teilbar ist. Nur das gesamte deutsche Volk kann «volkssouverän» handeln, und nicht eine Partikel davon. Ein Teil von ihm könnte es nur dann, wenn er legitimiert wäre, als Repräsentant der

Gesamtnation zu handeln, oder wenn ein Teil des deutschen Volkes durch äusseren Zwang endgültig verhindert worden wäre, seine Freiheitsrechte auszuüben. Dann wäre ja nur noch der Rest, der bleibt, ein freies deutsches Volk, das deutsche Volkssouveränität ausüben könnte.

Ist dieser Zustand heute schon eingetreten? Manche behaupten: Ja! Aber man sollte nicht vergessen: Noch wird verhandelt; noch ist man sich, zumindest offiziell, darüber einig, in der Verschiedenheit der Zonenherrschaft ein Provisorium zu sehen, etwas, das nach dem Willen aller, auch der Besatzungsmächte, vorübergehen soll. Es scheint mir nicht unser Interesse zu sein, einer Besatzungsmacht durch ein Tun unsererseits einen Vorwand für die Verwandlung des heutigen Provisoriums der Separation der einzelnen Zonen in das Definitivum der Separation Ost-Deutschlands zu liefern.

Aber das ist eine politische Entscheidung. Können wir sie treffen? Können wir sie treffen in einem Zustand, in dem uns die Möglichkeit genommen ist, den Umfang des Risikos zu bestimmen, das Deutschland dabei treffen müsste?

Eine gesamtdeutsche konstitutionelle Lösung wird erst möglich sein, wenn eines Tages eine deutsche Nationalversammlung in voller Freiheit gewählt werden können. Das setzt aber voraus entweder die Einigung der vier Besatzungsmächte über eine gemeinsame Deutschland-Politik oder einen Akt der Gewalt nach der einen oder anderen Seite. Mag sein, dass mancher Mann mit diesem Gedanken spielt; es lohnt sich aber vielleicht, diesen Gedanken einmal zu meditieren. Was bedeutet denn «Gewalt» in diesem Zusammenhang? Entweder die Vertreibung einer Besatzungsmacht, die einer gesamtdeutschen demokratischen Einigung widerstrebt. Könnte daraus etwas anderes werden als eine Katastrophe für die ganze Welt?

Oder aber es bedeutet endgültige Abtrennung einer Zone durch Gewaltanwendung einer Besatzungsmacht mit gleichzeitiger politischer Entmannung des deutschen Volkes in dieser Zone und damit die endgültige Verminderung Deutschlands auf den Teil, der über sich noch in Freiheit bestimmen könnte. Auch das wäre eine Katastrophe; auch eine Weltkatastrophe, nicht nur eine deutsche.

Man sollte daher nichts tun, was dazu beitragen könnte, eine solche Katastrophe wahrscheinlicher zu machen, als sie aus sich selber heraus vielleicht heute schon ist.

Zu dieser räumlichen Einschränkung der Möglichkeit, Volkssouveränität auszuüben, kommt noch eine substantielle Einschränkung. Wenn man die Dokumente Nr. I und III liest, die die Militärbefehlshaber den Ministerpräsidenten übergeben haben, dann erkennt man, dass die Besatzungsmächte sich eine ganze Reihe von Sachgebieten und Befugnissen in eigener oder in konkurrierender Zuständigkeit vorbehalten haben. Es gibt fast mehr Einschränkungen der deutschen Befugnisse in diesem Dokument Nr. I als Freigaben deutscher Befugnisse!

Die erste Einschränkung ist, dass uns für das Grundgesetz bestimmte Inhalte auferlegt worden sind; weiter, dass wir das Grundgesetz, nachdem wir es hier beraten und beschlossen haben, den Besatzungsmächten zur Genehmigung werden vorlegen müssen. Dazu möchte ich sagen: Eine Verfassung, die ein anderer zu genehmigen hat, ist ein Stück Politik des Genehmigungsberechtigten, aber kein reiner Ausfluss der Volkssouveränität des Genehmigungspflichtigen!

Die zweite Einschränkung ist, dass uns entscheidende Staatsfunktionen versagt sind: Auswärtige Beziehungen, freie Ausübung der Wirtschaftspolitik; eine Reihe anderer Sachgebiete sind vorbehalten. Legislative, Exekutive und sogar die Gerichtsbarkeit sind gewissen Einschränkungen unterworfen.

Die dritte Einschränkung: Die Besatzungsmächte haben sich das Recht vorbehalten, im Falle von Notständen die Fülle der Gewalt wieder an sich zu nehmen. Die Autonomie, die uns gewährt ist, soll also eine Autonomie auf Widerruf sein, wobei nach den bisherigen Texten die Besatzungsmächte es sind, die zu bestimmen haben, ob der Notstand eingetreten ist oder nicht.

Vierte Einschränkung: Verfassungsänderungen müssen genehmigt werden.

Also: Auch die jetzt freigegebene Schicht der ursprünglich voll gesperrten deutschen Volkssouveränität ist nicht das Ganze, sondern nur ein Fragment. Daraus ergibt sich folgende praktische Konsequenz: Um einen Staat im Vollsinn zu organisieren, muss die Volkssouveränität sich in ihrer ganzen Fülle auswirken können. Wo nur eine fragmentarische Ausübung möglich ist, kann auch nur ein Staatsfragment organisiert werden. Mehr können wir nicht

zuwege bringen, es sei denn, dass wir den Besatzungsmächten gegenüber – was aber eine ernste politische Entscheidung voraussetzen würde – Rechte geltend machen, die sie uns heute noch nicht einräumen wollen. Das müsste dann ihnen gegenüber eben durchgekämpft werden. **Solange das nicht geschehen ist, können wir, wenn Worte überhaupt einen Sinn haben sollen, keine Verfassung machen, auch keine vorläufige Verfassung, wenn «vorläufig» lediglich eine zeitliche Bestimmung sein soll. Sondern was wir machen können, ist ausschliesslich das Grundgesetz für ein Staatsfragment.** Die eigentliche Verfassung, die wir haben, ist auch heute noch das geschriebene oder ungeschriebene Besatzungsstatut. Die Art und Weise, wie die Besatzungsmächte die Besatzungshoheit ausüben, bestimmt darüber, wie die Hoheitsbefugnisse auf deutschem Boden verteilt sein sollen. Sie bestimmt auch darüber, was an den Grundrechten unserer Länderverfassungen effektiv und was nur Literatur ist. Diesem Besatzungsstatut gegenüber ist alles andere sekundär, solange man in Anerkennung seiner Wirklichkeit handelt. Nichts ist für diesen Zustand kennzeichnender als der Schluss-Satz in Dokument Nr. III, worin ausdrücklich gesagt ist, dass nach dem Beschluss des Parlamentarischen Rates und vor der Ratifikation dieses Beschlusses in den Ländern die Besatzungsmächte das Besatzungsstatut verkünden werden, damit das deutsche Volk weiss, in welchem Rahmen seine «Verfassung» gilt. Wenn man einen solchen Zustand nicht will, dann muss man dagegen handeln wollen. **Aber das wäre dann Sache des deutschen Volkes selbst und nicht Sache staatlicher Organe, die ihre Akte jeweils vorher genehmigen lassen müssen.**

Damit glaube ich die Frage beantwortet zu haben, worum es sich bei unserem Tun denn eigentlich handelt. Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschliessen. Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten.

Wir haben etwas zu schaffen, das uns die Möglichkeit gibt, gewisser Verhältnisse Herr zu werden, besser Herr zu werden, als wir das bisher konnten. Auch ein Staatsfragment muss eine Organisation haben, die geeignet ist, den praktischen Bedürfnissen der inneren Ordnung eines Gebietes

gerecht zu werden. Auch ein Staatsfragment braucht eine Legislative, braucht eine Exekutive und braucht eine Gerichtsbarkeit.

Wenn man nun fragt, wo dann die Grenze gegenüber dem Voll-Staat, gegenüber der Vollverfassung liege: Nun, das ist eine Frage der praktischen Beurteilung im Einzelfall. Über folgende Gesichtspunkte aber sollte Einigkeit erzielt werden können:

Erstens: *Das Grundgesetz für das Staatsfragment muss gerade aus diesem seinen inneren Wesen heraus seine zeitliche Begrenzung in sich tragen. Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes dieses Staatsfragments entstehen müssen, sondern muss originär entstehen können. Aber das setzt voraus, dass das Grundgesetz eine Bestimmung enthält, wonach es automatisch ausser Kraft tritt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintreten wird. Nun, ich glaube, über diesen Zeitpunkt kann kein Zweifel bestehen: «an dem Tage, an dem eine vom deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft tritt.»*

(Sehr richtig!)

Zweitens: *Für das Gebiet eines echten, vollen Staates ist charakteristisch, dass es geschlossen ist, dass also nichts hineinragen und nichts über seine Grenzen hinausragen kann. Bei einem Staatsfragment kann dies anders sein. Hier ist räumliches Offensein möglich. Das wird sich in unserer Arbeit in einem doppelten Sinne niederschlagen können und, wie ich glaube, auch müssen. Dieses Grundgesetz muss eine Bestimmung enthalten, auf Grund derer jeder Teil deutschen Staatsgebietes, der die Aufnahme wünscht, auch aufgenommen werden muss; wobei die Frage noch zu klären sein wird, wie dies geschehen soll und ob Bedingungen aufgestellt werden sollen. Ich glaube, man sollte die Aufnahme so wenig als möglich erschweren.*

Schliesslich bleibt die Frage, ob nicht die Teile Deutschlands, die ausserhalb des Anwendungsgebiets des Grundgesetzes verbleiben müssen, die Möglichkeit sollen erhalten können, an den gesetzgebenden Organen sich zu beteiligen, die das Grundgesetz schaffen wird. Über das Wie und die Frage, ob sie es allgemein sollen tun können, wird hier noch zu sprechen sein. Aber eine Voraussetzung scheint mir dafür vorliegen zu müssen: Es müssen freie Wah-

len möglich sein; es muss die Möglichkeit bestehen, Vertreter hierher zu entsenden. Dies trifft heute schon auf Berlin zu, und deshalb sollte das Grundgesetz die Bestimmung vorsehen, dass Vertreter Berlins in die gesetzgebenden Körperschaften zu berufen sind.

Ich weiss, man kann sagen, das sei nicht logisch, denn es sei nicht logisch, Vertreter von Gebieten an der Gesetzgebung zu beteiligen, auf die von ihnen mitbeschlossene Gesetze keine Anwendung fänden. Ich gebe zu, dass es in der Tat nicht sehr logisch ist. Aber hier handelt es sich nicht so sehr darum, Logik zu treiben, als politisch zu sein.

Ich meine, man könnte das nicht auf wirksamere Weise tun, als durch das Sichtbarmachen der Tatsache, dass nur äussere Gewalt verhindert, dass hier alle Deutschen vertreten sind!

Das Dritte, in dem das Fragmentarische zum Ausdruck kommen muss, ist die innere Begrenzung der Organe auf die durch äusseren Zwang heute noch eingeschränkten Möglichkeiten. Da stellt sich, um nur ein Beispiel zu nennen, das Problem des Aufbaus der Organe, z.B. die Frage: Soll ein «Oberhaupt», ein Bundespräsident vorgesehen werden? Braucht man in einem Staatsfragment – in Anbetracht der erforderlichen Dignität einer solchen Funktion – diese Funktion heute schon ins Leben zu rufen? Ist es nicht besser, statt des Präsidenten ein bescheideneres Organ mit den Aufgaben zu betrauen, die vernünftigerweise sonst ein Präsident zu erledigen hat? Soll das Amt nur ruhen? All das sind Fragen, die sich von einer grundsätzlichen Betrachtung aus stellen müssen.

Aber wenn auch die Ordnung, die wir gestalten sollen, nur die Ordnung eines Staatsfragmentes ist, so kann und sollte sie unserer Meinung nach doch so ausgestaltet werden, dass bei Ausweitung der heute gewährten Freiheitssphäre die geschaffene Organisation fähig ist, sie voll auszufüllen. Und darüber hinaus möchte ich noch sagen: Man sollte diese Organisation so stark und vollständig machen, dass sie fähig werden kann, durch ihr Wirken eine solche Ausweitung in Fluss zu bringen und durchzusetzen.

Nun ergeben sich aus dem Wesen des Provisoriums eine Reihe praktischer Fragen für das Grundgesetz. Da ist zunächst das Problem, ob darin der Weimarer Verfassung Erwähnung getan werden soll oder nicht. Sicher besteht die Weimarer Verfassung – das ist meine persön-

liche Meinung – als Ganzes nicht mehr. Die Desorganisation Deutschlands durch die Nazi-Herrschaft und durch die Besetzung hat ihr zum mindesten auf weiten Strecken den Garaus gemacht. Auf der anderen Seite ist durch die bisherige Rechtsprechung herausgestellt worden, dass sie, wenigstens zum Teil, noch weiter gilt. Es besteht also auf diesem Gebiet zum mindesten eine Rechtsunsicherheit. Es ist die Frage, ob man dieser Rechtsunsicherheit nicht dadurch abhelfen sollte, dass das Grundgesetz der Weimarer Verfassung Erwähnung tut, etwa so, dass es ausspricht, dass sie, soweit ihre Bestimmungen in Widerspruch zu diesem Grundgesetz stehen, ruht.

Weiter werden Bestimmungen in das Grundgesetz aufgenommen werden müssen, die die Frage der Weitergeltung von Gesetzen und Verordnungen betreffen, welche vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen wurden, sei es von den Ländern aus Sachgebieten, die künftig nicht mehr den Ländern zustehen sollen, sei es von Zonenorganen, sei es vom Wirtschaftsrat. Schliesslich werden wir noch Bestimmungen für die Überleitung gewisser Kompetenzen auf etwa neu zu schaffende Organe vorsehen müssen.

Und nun, meine Damen und Herren, komme ich zu einem weiteren grundsätzlichen Kapitel: Wo liegen die Hoheitsbefugnisse, auf Grund derer wir dieses Grundgesetz beraten und beschliessen? Wer wird dabei durch uns tätig? Wird durch uns tätig das deutsche Volk? Oder werden durch uns tätig die Länder als in sich geschlossene Gebietskörperschaften? Diese Frage zu beantworten ist nicht müssig. Ich glaube vielmehr, dass der Umstand, wie wir sie beantworten, entscheidend für das ganze Werk ist.

Deutschland ist, das glaube ich bewiesen zu haben, als staatliches Gebilde nicht untergegangen. Damit, dass Deutschland weiterbesteht, gibt es auch heute noch ein deutsches Staatsvolk. Es ist also auf dem Gebiet, das heute durch die drei Westzonen umschrieben wird, ein Gesamtakt dieses deutschen Staatsvolkes noch möglich. Ein solcher Gesamtakt kann auch durch Länderverfassungen nicht verboten werden.

Das deutsche Volk ist aber keine amorphe Masse; es ist in Länder gegliedert, und es ist in seiner Geschichte bisher noch immer in dieser Gliederung in Länder politisch aufgetreten. Das deutsche Volk handelt auch, wenn es als das deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Hessen usw. auftritt, als deutsches Gesamtvolk. Darum ist es sicher, dass das Grundgesetz unseres Staatsfragments nicht auf Grund einer Vereinbarung der deutschen Länder

zu entstehen braucht, weil die Quelle der Hoheitsgewalt nicht bei den Ländern liegt, sondern beim deutschen Volk.

Von dieser Auffassung scheinen auch die Besatzungsmächte auszugehen. Die Dokumente Nr. I und II sind in diesem Punkt ganz deutlich. Nach Dokument Nr. II sollen die deutschen Ministerpräsidenten Vorschläge über die Änderung von Ländergrenzen machen; wohlge-merkt: alle Ministerpräsidenten für jeden beliebigen Teil des deutschen Staatsgebiets. Das ist nur möglich, wenn man als Auffassung der Besatzungsmächte annimmt, dass die Mini-sterpräsidenten treuhänderisch in Wahrung gesamtdeutscher Interessen handeln sollen.

Denn wie käme sonst etwa der Ministerpräsident von Württemberg-Baden dazu, zu erklären, er sei nicht damit einverstanden, dass die Grenzen zum Beispiel Schleswig-Holsteins so und nicht anders verlaufen. Dazu ermächtigt ihn doch seine Landesverfassung nicht; dazu ist er doch nur ermächtigt, wenn man davon ausgeht, dass eine Möglichkeit besteht, gesamtdeut-sche Interessen heute schon unmittelbar zu repräsentieren.

Weiter: Der Parlamentarische Rat ist fraglos ein gesamtdeutsches Organ. Wir hier, meine Damen und Herren, vertreten nicht bestimmte Länder, sondern wir vertreten die Gesamtheit des deutschen Volkes, soweit es sich vertreten lassen kann.

Der Umstand, dass das deutsche Volk in der Gliederung in Länder auftritt, kommt dadurch zum Ausdruck, dass die Wahl der Abgeordneten für dieses Hohe Haus durch die Landtage erfolgte, und darin, dass der Beschluss, zu dem wir kommen werden, in den Ländern zu ratifizieren ist. Notabene: Nur zu ratifizieren, und nicht etwa als Gesetz zu verkünden.

Schliesslich – und das scheint mir jeden Zweifel auszuschliessen – weise ich auf die Bestim-mung hin, dass das Grundgesetz für das ganze Gebiet der elf Länder auch dann gelten wird, wenn nur zwei Drittel der Länder zustimmen. Wie sollte es die Möglichkeit geben, dass zwei Drittel ein Drittel majorisieren, wenn man nicht von vornherein davon ausgeht, dass ein deutsches Staatsvolk, eine deutsche Staatswirklichkeit schon besteht und nicht erst entsteht, eine Staatswirklichkeit, die imstande ist, eine *volonté générale* herzustellen auch dort, wo eine *volanté de tous* nicht gegeben ist?

Das alles ist nicht müßige Theorie, sondern eine Feststellung, die mir notwendig scheint. Denn wir müssen wissen, bei wem der Anspruch ruht; ob Deutschland unter Ländern ausgehandelt werden muss oder ob das deutsche Volk sich selbst sein Haus zu bauen hat.

Noch eine weitere Frage: Soll das Gebilde, dessen Organisation wir hier zu schaffen haben, einen Namen erhalten oder nicht? Die Frage ist von höchster Bedeutung. Nomina sunt omina. Namen bringen zum Ausdruck, was denn eigentlich entsteht oder entstehen soll.

Nun ist die Frage die, ob sich ein **Name** überhaupt mit einem **Provisorium** verträgt, ob hier nicht statt eines Namens eine blosse «Bezeichnung» das Bessere wäre. Es wird hier von diesem Hohen Hause eine sehr politische Entscheidung getroffen werden müssen. Ich glaube nicht, dass es möglich ist, von irgendeiner Seite her den Beweis zu führen, dass diese oder dass jene Antwort auf die gestellte Frage die richtige ist. Man muss sich da eben entscheiden. Aber welcher Name auch immer gegeben werden mag und ob ein Name gegeben wird oder nicht: in dem Gebiet, für das das Grundgesetz gilt, wird nicht eine separate «westdeutsche» Gebietshoheit ausgeübt, sondern gesamtdeutsche Hoheitsgewalt in Westdeutschland. Das sollte bei der Bezeichnung der Organe zum Ausdruck kommen. Denn was hier geschieht, ist zwar räumlich auf einen Teil Deutschlands beschränkt, aber wir sollten nie vergessen, dass es sich ableitet aus dem Rechte des gesamten deutschen Volkes!

Wir werden uns überlegen müssen, ob wir dieses Grundgesetz mit einer Präambel einleiten sollen. Ich für meinen Teil halte es für notwendig; denn die Präambel charakterisiert das Wesen des Grundgesetzes. Sie sagt aus, was sein soll, und sie wird insbesondere aussagen müssen, was das Grundgesetz nicht sein soll. Die Präambel wird gewissermassen die Tonart des Stückes angeben und sie wird darum alle konstitutiven Merkmale kennzeichnen und in sich enthalten müssen.

Weitere Frage: Soll dieses Staatsfragment Symbole erhalten, Farben und Flaggen; sollen es allgemeine Symbole sein, die dem ganzen Volke eigen sind, oder soll man sich mit Zwecksymbolen begnügen, etwa für die Schifffahrt, für Auslandsvertretungen usw.; oder soll man in das Grundgesetz überhaupt nichts über Symbole schreiben? Soll man sich auf ein künftiges Flaggengesetz verlassen, oder wie soll man sich sonst verhalten? Auch das wird eine politische Entscheidung erfordern. Aber eines scheint mir sicher zu sein: wenn sich dieses Hohe

Haus für ein Symbol entscheiden sollte, dann kann es nur ein gemeindeutsches Symbol sein, und ich glaube, dass hierfür nichts anderes in Betracht kommen kann als die schönen Farben der deutschen Einheits- und Freiheitsbewegung, die Farben Schwarz-Rot-Gold!

Meine Damen und Herren! Es ist uns aufgegeben worden, ein Grundgesetz zu machen, das demokratisch ist und ein Gemeinwesen des föderalistischen Typs errichtet. Was bedeutet das? Welche allgemeinen Inhalte muss danach das Grundgesetz haben, wenn diesen Auflagen Gerechtigkeit erwiesen werden soll? Was heisst denn eigentlich bei Verfassungen «demokratisch»? Gerade heute gefällt man sich darin, die Demokratie «weiterzuentwickeln» indem man «progressistische» Demokratien erfindet.

– Lucus a non lucendo. – Mir persönlich liegt es, wenn von Demokratie gesprochen wird, eher dabei an die klassische Demokratie zu denken, für die bisher die Völker Europas gekämpft haben. Wenn wir das so Erkämpfte betrachten, dann finden wir, dass offenbar einige Merkmale erfüllt sein müssen, wenn von einer demokratischen Verfassung soll gesprochen werden können.

Das Erste ist, dass das Gemeinwesen auf die allgemeine Gleichheit und Freiheit der Bürger gestellt und gegründet sein muss, was in zwei Dingen zum Ausdruck kommt. Einmal im rechtsstaatlichen Postulat, dass jedes Gebot und jedes Verbot eines Gesetzes bedarf und dass dieses Gesetz für alle gleich sein muss; und zweitens durch das volksstaatliche Postulat, das verlangt, dass jeder Bürger in gleicher Weise an dem Zustandekommen des Gesetzes teilhaben muss. Ob das in der Form der plebiszitären unmittelbaren Demokratie erfolgt oder in der Form der repräsentativen Demokratie, wird im Allgemeinen eine Zweckmässigkeitsfrage sein, bei der das quantitative Element den Ausschlag wird geben müssen. Das Entscheidende ist, dass jeder Hoheitsträger mittelbar oder unmittelbar auf einen Wahlakt muss zurückgeführt werden können. Der Beamte zum Beispiel muss durch einen Minister ernannt sein, der selber durch ein allgemein gewähltes Parlament bestätigt und eingesetzt worden ist.

Nun erhebt sich die Frage: Soll diese Gleichheit und Freiheit völlig uneingeschränkt und absolut sein, soll sie auch denen eingeräumt werden, deren Streben ausschliesslich darauf ausgeht, nach der Ergreifung der Macht die Freiheit selbst auszurotten? Also: Soll man sich auch künftig so verhalten, wie man sich zur Zeit der Weimarer Republik zum Beispiel den Nationalsozialisten ge-

genüber verhalten hat? Auch diese Frage wird in diesem Hohen Hause beraten und entschieden werden müssen. **Ich für meinen Teil bin der Meinung, dass es nicht zum Begriff der Demokratie gehört, dass Sie selber die Voraussetzungen für ihre Beseitigung schafft.**

Ja, ich möchte weiter gehen. Ich möchte sagen: Demokratie ist nur dort mehr als ein Produkt einer blossen Zweckmässigkeitsentscheidung, wo man den Mut hat, an sie als etwas für die Würde des Menschen Notwendiges zu glauben. Wenn man aber diesen Mut hat, dann muss man auch den Mut zur Intoleranz denen gegenüber aufbringen, die die Demokratie gebrauchen wollen, um sie umzubringen.

Das Zweite, was verwirklicht sein muss, wenn man von demokratischer Verfassung im klassischen Sinne des Wortes sprechen will, ist das Prinzip der Teilung der Gewalten. Sie wissen, dass die Verfassung von 1792 den Satz enthielt, dass ein Staat, der nicht auf dem Prinzip der Teilung der Gewalten aufgebaut sei, überhaupt keine Verfassung habe.

Was bedeutet dieses Prinzip? Es bedeutet, dass die drei Staatsfunktionen, Gesetzgebung, ausführende Gewalt und Rechtsprechung, in den Händen gleichgeordneter, in sich verschiedener Organe liegen, und zwar deswegen in den Händen verschiedener Organe liegen müssten, damit sie sich gegenseitig kontrollieren und die Waage halten können. Diese Lehre hat ihren Ursprung in der Erfahrung, dass, wo auch immer die gesamte Staatsgewalt sich in den Händen eines Organes nur vereinigt, dieses Organ die Macht missbrauchen wird. Freilich besteht auch die Möglichkeit, dass die einzelnen Gewalten oder dass eine von ihnen die Macht, die in ihrer Unabhängigkeit liegt, missbrauchen. Sie wissen um die harte Kritik, die man während der Zeit der Weimarer Republik an der richterlichen Gewalt geübt hat, und, wie ich glaube, nicht immer mit Unrecht. Vielleicht wird es mit zu unseren Aufgaben gehören müssen, in dem Grundgesetz Vorsorge dafür zu treffen, dass die notwendige richterliche Unabhängigkeit nicht gegen die Demokratie missbraucht werden kann.

Heute ist es wieder nötig, von diesen alten Dingen zu sprechen, denn gerade die Demokratie, die sich als «progressistisch» bezeichnet, will die Teilung der Gewalten aufgeben. In den Richtlinien für eine deutsche Verfassung, die der Deutsche Volksrat ausgearbeitet hat, finden sich zum Beispiel eine Reihe von Bestimmungen, die nichts anderes sind als der Ausdruck dafür, dass das Prinzip der Teilung der Gewalten zugunsten der Allmacht des

Parlaments nicht mehr gelten soll. Wenn man so vorgeht, dann hat man alle Voraussetzungen für die Installierung einer Diktatur verwirklicht, und darum sollte man in dem Grundgesetz, das wir zu beschliessen haben, klar zum Ausdruck bringen, dass das Prinzip der Teilung der Gewalten realisiert werden muss.

Als drittes Erfordernis für das Bestehen einer demokratischen Verfassung gilt im Allgemeinen die Garantie der Grundrechte. In den modernen Verfassungen finden wir überall Kataloge von Grundrechten, in denen das Recht der Personen, der Individuen, gegen die Ansprüche der Staatsraison geschützt wird. Der Staat soll nicht alles tun können, was ihm gerade bequem ist, wenn er nur einen willfährigen Gesetzgeber findet, sondern der Mensch soll Rechte haben, über die auch der Staat nicht verfügen können. Die Grundrechte müssen das Grundgesetz regieren; sie dürfen nicht nur ein Anhängsel des Grundgesetzes sein, wie der Grundrechtskatalog von Weimar ein Anhängsel der Verfassung gewesen ist. Diese Grundrechte sollen nicht blosse Deklamationen, Deklarationen oder Direktiven sein, nicht nur Anforderungen an die Länderverfassungen, nicht nur eine Garantie der Länder-Grundrechte, sondern unmittelbar geltendes Bundesrecht, auf Grund dessen jeder einzelne Deutsche, jeder einzelne Bewohner unseres Landes vor den Gerichten soll Klage erheben können.

Nun wird die Frage sein, wieweit man den Anfang dieses Grundrechtskatalogs ziehen will. Sollen lediglich die sogenannten Grundrechte aufgenommen werden, also die Rechte der Individualperson, oder auch die Rechtsbestimmungen über die sogenannten Lebensordnungen, die so zahlreich über unsere neuen Länderverfassungen hin verstreut sind: Wirtschaft, Kultur, Familie usw.? Vielleicht wird es sich bei einem Provisorium empfehlen, keine endgültige Gestaltung der Lebensordnungen zu versuchen und sich stattdessen zu begnügen, einen recht klaren und wirksamen Katalog von Individual-Grundrechten aufzustellen, so wie in den klassischen Bills of Rights der angelsächsischen Länder verfahren worden ist. Aber auf der anderen Seite sollte das Grundgesetz die Länder nicht daran hindern, von ihren weitergehenden Grundrechten und Ordnungsbestimmungen Gebrauch zu machen.

Die Frage wird auch sein, ob diese Grundrechte betrachtet werden als Rechte, die der Staat verliehen hat, oder als verstaatlichte Rechte, als Rechte, die der Staat schon antrifft, wenn er entsteht, und die er lediglich zu gewährleisten und zu beachten hat. Auch das ist nicht nur von theoretischer, sondern von eminent praktischer Bedeutung, insbesondere für die Entscheidung

der Frage, ob diese Grundrechte auch sollen auf Schranken stossen können: Sollen sie schlechthin absolut unberührbar sein? Ich glaube, dass man bei den Grundrechten eine immanente Schranke wird anerkennen müssen: es soll sich jener nicht auf die Grundrechte berufen dürfen, der von ihnen Gebrauch machen will zum Kampf gegen die Demokratie und die freiheitliche Grundordnung.

Wir wollen nicht mehr, dass man sich auf das Grundrecht der Pressefreiheit berufen kann nur zu dem einen Zweck, die Republik zu beseitigen, um an ihre Stelle eine Diktatur zu setzen, die keine Pressefreiheit mehr kennen wird!

Wir wollen auch nicht haben, dass man diese Grundrechte mit einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt versieht, wie das etwa in den Verfassungsrichtlinien des Volksrats und in einigen Verfassungen der Länder der Ostzone der Fall ist. Wenn ich jedes Grundrecht durch Gesetz einschränken kann, dann ist es sinnlos, es durch die Verfassung zu garantieren, dann ist es eine blosse Deklamation und keine effektive Wirklichkeit. Der allgemeine Gesetzesvorbehalt entwertet das Grundrecht, reduziert es auf Null.

Man wird aber bei einigen Grundrechten ohne einen beschränkten Gesetzesvorbehalt nicht auskommen können. Ich erinnere nur an alles, was sich aus der Notwendigkeit zum Beispiel der Wohnungsbewirtschaftung ergibt, der Einquartierungen und anderem mehr. Aber man sollte von diesen beschränkten Vorbehalten nur einen äusserst sparsamen Gebrauch machen, und keinesfalls sollen die Möglichkeiten des Gesetzgebers so weit gehen, dass er das Grundrecht in seiner Substanz kränken kann.

Und nun das Entscheidende: soll der Staat den Grundrechten gegenüber vom Staatsnotstandsrecht Gebrauch machen können, so dass er, wenn er mit den ordentlichen Mitteln nicht fertig werden kann, die Grundrechte aufhebt, um Ruhe und Ordnung und Sicherheit wieder herzustellen? Man wird sich diese Frage sehr genau überlegen müssen. Man wird sich fragen müssen, ob die Tatsache der Unberührbarkeit der Grundrechte in sich selber nicht ein so hohes Gut ist, dass der Staat auch in Zeiten des Notstands vor ihnen soll zurücktreten müssen. Vielleicht kann eine Untersuchung der möglichen Tatbestände zeigen, dass bei Notständen, wie sie bei uns denkbar sind, der Staat im Allgemeinen mit den gewöhnlichen polizeilichen Mitteln fertigwerden können. Vielleicht aber wird man auch zur Erkenntnis kommen, dass diese Mittel nicht genügen könnten und dass dann das Individuum vor dem Notstand des Staates zurückstehen muss. Sollte man zu dieser Überzeugung kommen, wird

man aber darauf bedacht sein müssen, dass auch im Fall des Notstands nur bestimmte Grundrechte sollen suspendiert werden dürfen und auch dann nur für Zeit und nur unter der Kontrolle demokratischer Institutionen.

Meine Damen und Herren! Jede Verfassungswirklichkeit hängt letzten Endes von dem Wahlrecht ab, das in einem bestimmten Raume gilt. Ich glaube, dass man sich auch in diesem Hause mit dieser Frage des Wahlrechts wird beschäftigen müssen, und sei es nur, um sich darüber schlüssig zu werden, ob Bestimmungen über die Modalitäten eines Wahlgesetzes in dieses Grundgesetz aufgenommen werden sollen oder nicht. Notabene: bis heute scheint mir noch keine Klarheit darüber zu bestehen, wer das Wahlgesetz zur Wahl der ersten parlamentarischen Vertretung des deutschen Volkes erlassen soll, ob es von den Militärbefehlshabern erlassen werden soll oder von den Ministerpräsidenten. Bisher scheint mir nur das eine festzustehen, dass es nicht der Parlamentarische Rat erlassen soll.

Die Frage ist nun, ob nicht durch uns allgemeine Bestimmungen für ein solches Wahlgesetz in das Grundgesetz aufgenommen werden sollten. Ich für meinen Teil würde darin einen Nachteil sehen. Man soll Wahlgesetze nicht allzu sehr unter Verfassungsschutz stellen.

Man sollte Wahlgesetze beweglich lassen, damit sich bestimmte Erfahrungen auswirken können und damit sich auch ein Stilwandel im politischen Leben konkret auswirken kann.

Aber ich glaube, dass etwas anderes in den Kreis unserer Erwägungen mit einbezogen werden sollte, nämlich das Phänomen der politischen Partei. Ich habe es immer seltsam gefunden, dass auch die modernsten Verfassungen bis auf wenige unter ihnen von der Existenz der politischen Parteien keine Notiz nehmen. Freilich ist es sicher: die politischen Parteien sind keine Staatsorgane; sie sind aber entscheidende Faktoren unseres staatlichen Lebens, und je nachdem, ob sie so oder anders organisiert sind, haben unsere Staatsorgane diesen oder einen anderen politischen Wert. Nun scheint es mir richtig zu sein, dass man sehr bald ein Parteiengesetz erlässt, und mir scheint weiter richtig zu sein, dass man in dieses Grundgesetz Mindestbestimmungen für ein solches Parteiengesetz aufnimmt, Bestimmungen, die für die politischen Parteien einen gewissen demokratischen Mindeststandard vorsehen. Ich denke dabei nicht an Lizenzzwang. Ich halte es für eine schlechte Sache, politische Parteien unter Lizenzzwang zu stellen.

Aber ich denke, man könnte vielleicht vorsehen, dass die politischen Parteien über die Mittel, die ihnen zufließen, periodisch Rechnung legen müssen oder dass sie ihre Kandidaten in Urwahlen aufstellen müssen oder dass sie einmal im Jahr in Mitgliederversammlungen über ihr Tun Rechnung legen müssen, und Ähnliches. Ich könnte mir vorstellen, dass sich auf diese Weise bei uns einiges zum Nutzen einer echten Demokratie ändern könnte! Vielleicht könnte man sogar daran denken, ob nicht in diesem Grundgesetz eine Bestimmung vorgesehen werden soll, die, wie ich glaube, voreilig in die Länderverfassungen aufgenommene Bestimmungen über das jeweilige Wahlsystem gegenstandslos macht. Aber das ist nur ein Gedanke, den ich zur Erwägung geben möchte.

Meine Damen und Herren! Zur Demokratie gehört weiter die Anerkennung des Satzes, dass Recht vor Macht geht, und ich glaube und möchte behaupten, dass ein Staat sich heute nur dann als volldemokratisch bezeichnen kann, wenn er diesem Prinzip im Verhältnis zu den anderen Staaten Ausdruck gibt. Ich brauche hier nicht an die grossartigen Gedanken Immanuel Kants zu erinnern, dort in seiner Schrift «Vom Ewigen Frieden», wo er sagt, dass der Staat selber den Menschen nur dann ins Recht einzubetten vermöge, wenn er selber im Verhältnis zu den anderen Staaten in das Recht eingebettet sei. Ich glaube darum, dass das Grundgesetz eine Bestimmung enthalten sollte, die besagt, dass die allgemeinen **Regeln** des **Völkerrechtes** unmittelbar geltendes Recht in diesem Lande sind, dass also das Völkerrecht von uns nicht ausschliesslich als eine Rechtsordnung, die sich an die Staaten wendet, betrachtet wird, sondern auch als eine Rechtsordnung, die unmittelbar für das Individuum Rechte und Pflichten begründet.

Weiter sollte man eine Bestimmung vorsehen, die es erlaubt, im Wege der Gesetzgebung Hoheitsbefugnisse auf internationale Organisationen zu übertragen. Ich glaube, dass dieses Grundgesetz durch eine solche Bestimmung lebendig zum Ausdruck bringen würde, dass das deutsche Volk zum mindesten entschlossen ist, aus der nationalstaatlichen Phase seiner Geschichte in die übernationalstaatliche Phase einzutreten.

Wenn wir eine solche Bestimmung nicht aufnehmen, dann wird in jedem einzelnen Falle ein verfassungänderndes Gesetz erforderlich sein, und was das bedeutet, brauche ich hier wohl nicht zu sagen. Wir sollten uns stattdessen selber die Tore in eine neugegliederte überstaatliche politische Welt weit öffnen.

Wir wollen uns doch nichts vormachen: in dieser Zeit gibt es kein Problem mehr, das ausschliesslich mit nationalen Mitteln gelöst werden könnte.

So wie die Ursache aller unserer Nöte eine übernationale Grundlage hat, so können wir auch die Mittel, dieser Nöte Herr zu werden, nur auf übernationaler Grundlage finden. Freilich sollen die Internationalisierungen, die geschehen, echte Internationalisierungen werden und nicht einseitige Hypotheken zu Lasten des deutschen Volkes.

Und dann stellt sich ein weiteres Problem, das Problem der Sicherheit dieses Gebietes. Wir werden keine Wehrmacht mehr haben. Ich für meinen Teil begrüsse es, dass das Zeitalter der nationalen Wehrmächte zu Ende zu gehen scheint und dass die Wehrhoheit mehr und mehr auf übernationale Instanzen überzugehen scheint. Das setzt aber voraus, dass sich die Staaten in einem System kollektiver Sicherheit zusammenschliessen, wo die Sicherheit nicht mehr ausschliesslich durch das nationale militärische und industrielle Machtpotential garantiert wird. Ich glaube darum, dass das Grundgesetz eine Bestimmung enthalten sollte, die es möglich macht, auf einfache Weise einem solchen System kollektiver Sicherheit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit beizutreten.

Manche meinen, es genüge, dass sich ein Staat durch seine Verfassung neutralisiert. Dieser Wunsch ist verständlich. Jeder blickt gern nach der Schweiz hinüber. Aber so einfach geht es nicht. Es gibt keine Institution «Neutralisierung», die man einseitig schaffen könnte, es gibt nur Gebiete, die durch internationale Verträge neutralisiert sind. Und wenn ich eine Reihe von Nachbarstaaten sich verpflichten lasse, die Neutralität dieses Gebietes zu garantieren, dann muss ich ihnen auch das Recht geben, sich um die Politik dieses Gebietes zu kümmern; denn wenn hier falsche Politik gemacht wird, engagiert das ja ihre Verpflichtungen.

Man kann niemandem zumuten, Verpflichtungen zu übernehmen, ohne korrespondierende Rechte zu übertragen.

Aus diesem Grunde sollte man nicht so leichtfertig nach Neutralisierung rufen!

Ich glaube, dass das Grundgesetz weiter eine Bestimmung enthalten sollte, die jeden unter Strafe stellt, der das friedliche Zusammenleben der Völker stört und Handlungen in der Absicht vornimmt, die Führung eines Krieges vorzubereiten. Ich denke dabei nicht nur an die Fabrikation

und den Handel mit Waffen, sondern auch an den Turnverein, in dem Wehrsport getrieben wird. Wohin diese Dinge uns geführt haben, wissen wir jetzt, und wir bezahlen heute die Rechnung für einen Unfug, den wir einmal leichtfertig duldeten.

*Ich glaube, dass das Grundgesetz weiter eine Bestimmung enthalten sollte, dass wir die **Abtretung deutschen Gebietes** ohne die Zustimmung der auf diesem Gebiet wohnenden Bevölkerung nicht anerkennen.*

Vielleicht können wir gezwungen werden, zu erleiden und zu ertragen, was uns bisher hier angetan worden ist. Aber man wird uns niemals zwingen können, es als Recht anzuerkennen! Weder im Westen noch im Osten! Das gehört zur Ehre eines Volkes und damit auch zur Demokratie. Eine Tyrannis kann es sich leisten, Menschen preiszugeben, eine Demokratie aber nicht!

Wir lesen gegenwärtig wieder in den Zeitungen viel von Gebietsforderungen, die man auch im Westen an uns stellt. Wir müssen anerkennen, dass es überall an den Grenzen Probleme gibt, die gelöst werden müssen. Wir glauben aber nicht, dass man heute in der Mitte des 20. Jahrhunderts solche Probleme unbedingt mit Methoden lösen muss, die 1814 vielleicht modern gewesen sind.

Diese Probleme können nur auf internationaler Grundlage richtig gelöst werden. Man kann sich von Staat zu Staat über die Lösung der Schwierigkeiten einigen, die da und dort durch den Lauf der Grenzen begründet sein mögen, und braucht da nicht gleich Gebietsforderungen zu erheben. Wenn man entschlossen ist, sich in seinem eigenen Lande nationalistischen Regungen entgegenzustellen, dann ist man auch verpflichtet, ein nationalistisches Verhalten auch dann Nationalismus zu heissen, wenn es anderswo geschieht.

Wir müssen dieses Grundgesetz so gestalten, dass ein Gebilde föderalistischen Typs entsteht. Man hat uns das offensichtlich im Rahmen der «Sicherheitspolitik» auferlegt. Während überall sonst in der Welt Föderalismus Vereinigung von Getrenntem bedeutet, will man ihn bei uns offenbar einführen, um schon Geeintes wieder zu dissoziieren! Ich glaube, es lohnt sich, darüber einige Worte zu verlieren. Glaubt man denn wirklich im Ernst, dass die Sicherheit unserer Nachbarn durch verfassungstechnische Kunststücke garantiert werden kann?

Ich glaube nicht, dass die Föderalisierung Deutschlands als solche eine Sicherheitsgarantie für unsere Nachbarn ist. Ich glaube aber, dass Demokratisierung Deutschlands eine Sicher-

heit für unsere Nachbarn abgeben könnte.

Hätten wir 1914 eine unter parlamentarischer Kontrolle stehende Regierung gehabt, dann wäre der Friede gesicherter gewesen, als er es in dem sehr föderalistisch aufgebauten Deutschland von damals gewesen ist.

Der föderalistische Bundesrat hat den Krieg nicht verhindert, ein mächtiges Zentralparlament aber hätte ihn wahrscheinlich verhindert.

Was zur Frage des Föderalismus zu sagen ist, darüber nur einige Worte. Was heisst denn «föderalistische Ordnung?» Ich glaube, dass sich darauf so viele Antworten geben lassen wie auf die Frage: Was heisst Demokratie? Es gibt eine Reihe von historischen Verfassungsmodellen, die man übereingekommen ist, föderalistisch zu nennen. Sie differieren ausserordentlich untereinander. Ich glaube aber doch, dass einige Charakteristika festzustellen sind, die realisiert sein müssen, wenn einer Verfassung das Prädikat «föderalistisch» gegeben werden soll.

Das erste scheint mir zu sein, dass das Staatsgebiet in einer Reihe differenzierter Gebietskörperschaften eigener Ordnung gegliedert sein muss: zweitens, dass eine Bundesgewalt bestehen muss, die innerhalb ihrer Zuständigkeit der Gewalt der Glieder vorgeht; drittens, dass auf bestimmten Sachgebieten eine eigenständige ausschliessliche oder konkurrierende Zuständigkeit der Glieder bestehen muss; viertens, dass die Glieder an den Organen zu beteiligen sind, die den gesetzgeberischen Willen des Bundes bilden; und schliesslich fünftens, dass ein qualifizierter Schutz gegen Änderungen der föderalistischen Struktur der Verfassung vorhanden ist.

Es ist für uns kein Zweifel, dass die deutschen Länder die Grundlage des Gebietes sein müssen, das wir jetzt organisieren, und dass sie eigene Verfassungshoheit und Organisationshoheit haben müssen, eigene Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung und eine vom Bunde getrennte Finanzwirtschaft – alles dies im Rahmen der Bestimmungen des Grundgesetzes. Weiter ist es für uns kein Zweifel, dass eine Bundesgewalt geschaffen werden muss, die nicht die Summe der Ländergewalten ist, sondern eine eigenständige Gewalt, die im Rahmen des Grundgesetzes den Vorrang vor den Ländergewalten haben muss. Bundesrecht soll Landesrecht brechen. Schwieriger wird es sein, das Verhältnis zu bestimmen, in dem auf beiden Stufen die ausführenden Gewalten zueinanderstehen sollen.

Ich will hier aber nichts vorwegnehmen, was morgen aus berufenerem Munde dazu ausgeführt werden soll.

Lassen Sie mich hier nur noch einiges Grundsätzliche andeuten. Es wird nötig sein, dass wir die Gesetzgebungskompetenz nach Sachgebieten abgrenzen. Die Frage ist, wie wir dabei verfahren sollen. Ich würde es bedauern, wenn man dabei auf Grund irgendwelcher formalistischer Standpunkte – auf Grund eines formalistischen Föderalismus oder eines formalistischen Unitarismus – verfahren würde. Wir sollten überhaupt bei diesen Dingen nicht deduktiv, sondern induktiv verfahren, d.h. nach dem Prinzip der sachlichen Zweckmässigkeit. Ich glaube, dass es dafür zwei Grundsätze gibt, über die wir uns sollten einigen können. Der erste ist: Die Lebensinteressen des Ganzen dürfen nicht durch partikulare Egoismen gefährdet werden. Der zweite Satz lautet: Was das Land ohne Schädigung des Ganzen tun kann, das soll es auch allein tun; denn es hat den Vorteil der Sachnähe. Aufbau von unten, aber Planung von oben! Nur wenn dieser zweite Satz auch mit ausgesprochen wird, ist der erste richtig.

Zu der Frage, wie die Länder an der Bildung des Bundes zu beteiligen sind, wird wohl morgen referiert werden, wenn über den Aufbau der Organe gesprochen werden wird. Ich will hier nur noch über einen Sonderfall sprechen: die Frage der territorialen Gliederung des Bundesgebietes. Soll die Gliederung des Bundesgebietes unverrückbar so bleiben, wie sie heute ist? Soll das geschichtlich Gewordene als letztes Kriterium gelten, oder sollen rationelle Gesichtspunkte bei der Entscheidung dieser Frage walten? Ich bin der Meinung – und mit mir meine Freunde –, dass ein gesunder Föderalismus nur möglich ist, wenn gegeneinander vernünftig ausgewogene Länder vorhanden sind und nicht pure Zufallsgebilde, die grossenteils nicht älter sind als drei Jahre und ihre Entstehung dem Zufall der Demarkationslinie zwischen zwei Infanteriedivisionen verdanken.

Jetzt sollen die Herren Ministerpräsidenten diese Problem regeln. Sie wollen, bevor unsere Arbeiten abgeschlossen sind, die Neugliederung Deutschlands im Wege einer Änderung der Ländergrenzen vorgenommen haben. Werden sie Erfolg haben oder nicht? Wir können es nur ahnen, aber nicht wissen. Nehmen wir an, es würde ihnen nicht gelingen, sollen wir uns dann endgültig mit dem Zustand begnügen, mit dem die Ministerpräsidenten nicht fertig werden konnten?

Wir werden uns schlüssig werden müssen: Soll das Grundgesetz die Möglichkeit vorsehen, eine Neugliederung des Bundesgebietes vom Bunde her zu schaffen?

Soll diese Neugliederung durch die Länder selbst vorgenommen werden, etwa im Wege gegenseitiger Verträge und Vereinbarungen? Bei den bisher mit diesem System gemachten Erfahrungen werden, glaube ich, alle am bisherigen Zustand Interessierten ihren Schlaf weiter in Ruhe geniessen können. Soll, wenn die Neugliederung durch Bundesgesetz vorgenommen werden soll, der Wille der beteiligten Bevölkerungen mit in Betracht gezogen werden? So oder anders? Alles das werden Fragen sein, um die man sich hier wird bemühen müssen. Ich glaube jedenfalls nicht, dass wir um diese Fragen herumkommen werden. Aber eines möchte ich sagen: Sollte es je einmal gelingen, die Gliederung Deutschlands nach vernünftigen Gesichtspunkten durchzuführen, dann sollte man es bei dem geschaffenen Zustand sein Bewenden haben lassen. Dann sollte man ruhig konservativ verfahren.

Meine Damen und Herren! Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen angelangt. Sie sind Ihnen vielleicht gelegentlich ein wenig theoretisch vorgekommen. Aber glauben Sie mir, es ist mir nicht um Spekulationen gegangen! Ich habe versucht, eine klare Definition der Wirklichkeit zu geben und sonst nichts. Denn nur auf einer klar definierten Wirklichkeit kann man eine Politik aufbauen, die ihren Namen verdient. Mit Illusionen und mit Fiktionen kann man sich etwas vormachen, eine Zeitlang vielleicht auch anderen. Man kann sich ihrer vielleicht eine Zeitlang sogar als Instrumente einer Politik bedienen, aber man kann Fiktionen nicht zu Fundamenten einer Politik machen, nicht einmal zu Ansatzpunkten für den Hebel einzelner politischer Aktionen. Mein Anliegen ist gewesen, klare Einsicht zu vermitteln und dabei nüchtern zu verfahren. Klare Einsicht, und Nüchternheit und leidenschaftliche Liebe zum deutschen Volke und brennende Sorge um den Frieden Europas werden die Sozialdemokratische Partei bei ihrer Arbeit im Parlamentarischen Rate leiten. Einsicht und Nüchternheit gebieten, die Begrenzungen zu erkennen, denen unsere Möglichkeiten unterworfen sind. Je mehr wir bei voller Ausschöpfung dieser Möglichkeit dieser Realität Rechnung tragen, desto wirksamer wird das Instrument sein, das wir zu schmieden haben. Wofür schmieden wir dieses Instrument? Schmieden wir es, um Deutschland zu spalten? Wir schmieden es, weil wir es brauchen, um die erste Etappe auf dem Wege zur staatlichen Einigung aller Deutschen zurückzulegen! Noch liegen die weiteren Etappen ausserhalb unseres Vermögens. Möchten die Besatzungsmächte sich der Verantwortung bewusst sein, die sie übernommen haben, als sie sich zu Herren unseres Schicksals aufwarfen. Diese Verantwortung

schliesst die Pflicht ein, um des Friedens Europas willen Deutschland endlich den Frieden zurückzugeben und damit dem deutschen Volk die Möglichkeit, von seinem unvernichtbaren Recht auf eigene Gestaltung der Formen und Inhalte seiner politischen Existenz Gebrauch zu machen. Ein geeintes demokratisches Deutschland, das seinen Sitz im Rate der Völker hat, wird ein besserer Garant des Friedens und der Wohlfahrt Europas sein als ein Deutschland, das man angeschmiedet hält wie einen bissigen Kettenhund!

(Beifall.)

Horst Mahler
z.Zt JVA Brandenburg an der Havel
Anton Sefkow Allee 22
14772 Brandenburg

09. August 2019

An das Landgericht Potsdam Jägerallee 10-12 14669 Potsdam

In dem Strafverfahren gegen Horst Mahler – LG Potsdam 24KLs4/06 beantrage ich die

Wiederaufnahme

des Verfahrens bezüglich der Anklagen der Staatsanwaltschaft Cottbus

A: 1655Js10861/04 vom 7. Juno 2005

B: 1655Js9296/05 vom 20. Dezember 2005

C: 1655Js48532/04 vom 22. Juli 2005

D: 1655Js21827/05 vom 20. Dezember 2005

E: 1655Js17239/05 vom 20. Dezember 2005

Gegenstand derselben sind ausschliesslich im Internet publizierte Schriftwerke des Antragstellers.

Aufgeführt sind folgende Texte:

Zu A:

- a) Verkündigung der Reichsbürgerbewegung
- b) Bekanntmachung – Vorschau auf eine wichtige Wortergreifung
- c) Gründungserklärung für den Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocausts Verfolgten VRBHV
- d) Revolution gegen die Holocaust-Lüge
- e) Die verbotene Wahrheit

Zu B:

- a) In Berlin wurde das «Warum-Tier» geschächtet
- b) Bericht einer dritten Geburt

Zu C:

- a) Rechtsbeugung – Eine tägliche Fingerübung der BRD-Vasallenjustiz

Zu D:

- a) und b) Das Ende der moralischen Geschichtsbetrachtung führt zur Antwort auf die Judenfrage

Zu E:

- a) Jüdische Spiegelungen

Begründung

Wiederaufnahmegründe sind sowohl gemäss § 359 Nr 5 StPO, als auch gemäss §§ 31 Abs.1 und 79 Abs. 1 BverfGG gegeben.

Diese sind mit dem «Haverbeck-Beschluss» des Bundesverfassungsgerichts – 1BvR 673/18 – vom 22. Juni 2018 in Erscheinung getreten.

Der Verurteilte hat in Ansehung der Strafbarkeit der «Holocaust-Leugnung» (§130 Abs. 3 StGB) in einem unvermeidlichen Verbotsirrtum (§17 StGB) gehandelt, indem er auf die Geltung des Grundrechts aus Artikel 5 Grundgesetz vertraute.

Mit dem «Haverbeck-Beschluss» anerkennt das Bundesverfassungsgericht eine Ausnahme von der Gedankenäusserungsfreiheit, wodurch sich das Vertrauen in die Geltung des Artikels 5 Abs. 2 Grundgesetz auch für Äusserungen über die Zeitgeschichte der Jahre 1933-1945 als ein Irrtum herausgestellt hat.

Ferner ist mit der normativ wirkenden Feststellung des Bundesverfassungsgerichts im «Haverbeck-Beschluss», dass §130 Abs. 3 StGB einschränkend in den Geltungsbereich des Artikel 5 Grundgesetz eingreift, bewusst geworden, dass das «Verbrechensbekämpfungsgesetz» mit dem §130 Abs. 3 in der aktuellen Fassung in das Strafgesetzbuch eingefügt worden ist, wegen Verletzung des «Zitiergebots» (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) nichtig ist.

I.

Zum Verbotsirrtum als Wiederaufnahmegrund

Die angefochtene Verurteilung des Antragstellers beruht auf der Anwendung des «Holocaust-Leugnungsverbots» (§130 Abs. 3 StGB). Gilt dieses Verbot, so befand sich der Verurteilte in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum (§17 StGB). Ihm fehlte bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun. Er konnte auch diesen Irrtum nicht vermeiden, also handelte er ohne Schuld. Es hätte ein Freispruch ergehen müssen.

Die Verurteilung erfolgte am 11. März 2009 und ist seit dem 4. August 2009 rechtskräftig. Der Verurteilte handelte in allen Fällen in der Überzeugung, dass das Verbot, den Holocaust zu leugnen (§130 Abs. 3 StGB), kein allgemeines, die Meinungsfreiheit einschränkendes Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, sondern ein gegen eine bestimmte Meinung gerichtetes, im Umkehrschluss zu Art. 5 Abs. 2 GG verbotenes Sondergesetz ist.

Nach jahrzehntelangem Zögern hat sich das Bundesverfassungsgericht mit seinem «Haverbeck-Beschluss» – 1BvR 673/18 – vom 22. Juni 2018 zu diesem Rechtsstandpunkt partiell bekannt.

Der Irrtum des Verurteilten besteht darin, dass er auf die Geltung des Art. 5 Abs.1 Grundgesetz vertraute und aus Art. 5 Abs. 2 den Schluss zog, dass das «Holocaust-Leugnungsverbot» (§130 Abs. 3 StGB) verfassungswidrig und somit nichtig sei.

Die in Literatur und Rechtsprechung gelegentlich vertretene Auffassung, dass das Leugnungsverbot als auf vermeintliche Tatsachenbehauptungen zielendes Verbot gar nicht in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz eingreife, konnte der Verurteilte nach sorgfältiger Prüfung nicht nachvollziehen. In dieser Frage gehen in der Fachliteratur die Meinungen weit auseinander. Zwei Jahre nach Inkrafttreten des «Verbrechensbekämpfungsgesetz» erschien in der «Neue Juristische Wochenschrift» die Untersuchung von Stephan Huster «Das Verbot der ‚Auschwitzlüge‘, die Meinungsfreiheit und das Bundesverfassungsgericht» (NJW 1996 S.481 ff), in der der Verfasser aufzeigte, dass §130 Abs. 3 StGB «geradezu der Musterfall eines Sondergesetzes gegen eine bestimmte Meinung sei.» Statt daraus die Konsequenz zu ziehen, dass diese Norm nichtig sei, schlug er dem Bundesverfassungsgericht vor, in diesem Ausnahmefall «zwecks Schaffung der Möglichkeit für die gewünschte Anwendung der Norm (sinngemäss) eine Ausnahme von Art. 5 Grundgesetz zuzulassen.»

Die erste Frage, die dem Verurteilten bei der Lektüre dieses Artikels einfiel, war die, ob es sich dabei um den literarischen Versuch der Anstiftung zum Hochverrat (§ 81 StGB) handele. Das Merkmal der Gewaltsamkeit könnte mit der souveränen Machtstellung des Bundesverfassungsgerichts, das keinerlei Kontrollen unterliegt (Institutionelle Gewalt), gegeben sein.

Die FDP-Politikerin und ehemalige Justizministerin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, sprach von einer «katastrophalen Entwicklung» weil «die Bürger nicht mehr wüssten, wozu sie etwas sagen dürften und wozu nicht.»

<https://www.ngo-online.de/2005/02/18/nutzbar-fur-ns-verharmlosung/>
letzter Zugriff 29.11.2005)

Das Bundesverfassungsgericht ist länger als ein Jahrzehnt einer Antwort dadurch ausgewichen, indem es den Standpunkt einnahm, dass §130 Abs. 3 StGB nicht in den Schutzbereich des Artikels 5 Grundgesetz eingreife; die Leugnung des Holocaust offensichtlich eine falsche Tatsachenbehauptung und keine Meinung sei. Als solche genieße sie nicht den Schutz des Artikel 5 Grundgesetz (Beschluss des I Senats 1 BvR 23/94 vom 13. April 1994).

Diese Argumentation erwies sich als untauglich, da die freiheitliche Rechtsordnung ein allgemeines Verbot von Lügen ausschliesst (Art. 2 Abs. 1 GG). Eingriffe in die Äusserungsfreiheit bedürfen stets einer Rechtfertigung durch einen Schutzzweck zugunsten rechtlich anerkannter Interessen. (BVerfG 80,137(159) st.Rspr.)

Der Wortlaut des §130 StGB weist als Schutzgut den «öffentlichen Frieden» aus. Thomas Fischer, der einflussreichste Kommentator und Richter am Bundesgerichtshof, hat in seiner Monographie «Öffentlicher Friede und Gedankenäußerung» 1986, S. 630ff auf die verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit der aus diesem Rechtsfolge Merkmal erfließenden Rechtsprechung der Instanzgerichte hingewiesen. Die Einfügung des Verbots der «Rudolf Hess Gedenkmärsche» in den «Volksverhetzungsparagraphen» (§130 Abs. 4 StGB) gab dem Bundesverfassungsgericht die Veranlassung mit seinem Beschluss 1 BvR2150/08 «Wunsiedel-Beschluss» vom 4. November 2009 auf Fischers Untersuchung zu reagieren.

Diese Gedenkmärsche konnten nicht als «Tatsachenbehauptungen» schutzlos gestellt werden, sie sollten aber trotzdem «verbotbar» bleiben. Es passierte, was der Verurteilte nicht für möglich gehalten hatte: Das Bundesverfassungsgericht anerkannte erstmals «eine Ausnahme» von Artikel 5 Grundgesetz. Seine Formulierungen nährten aber die Hoffnung, dass diese «Ausnahme» eng begrenzt bleiben und den Leugnungstatbestand des §130 Abs. 3 StGB im Schutzbereich des Artikels 5 belassen würde. Nur ein Gutheissen der «nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft» im Sinne eines real begangenen Verbrechens sollte die Ausnahme rechtfertigen.

Der «Haverbeck-Beschluss» hat diese Hoffnung zerstört indem das Bundesverfassungsgericht das Leugnen eines Verbrechens dem Gutheissen desselben gleichsetzt.

Dabei geht es neue Wege, die in der deutschen Kulturgeschichte ohne Beispiel sind. Der an sich völlig eindeutige Wortlaut des Gesetzes, das heisst der verlautbarte Wille des Gesetzgebers, spielt für die richterliche Deutung einer Rechtsnorm überhaupt keine Rolle mehr. Es ist vielmehr eine als solche nicht ausgesprochene Weltanschauung, die der Beurteilung der Weltgeschichte in der Gott nicht mehr vorkommt zugrunde liegt. Zu Nr. 23 des «Haverbeck-Beschlusses» argumentiert das Bundesverfassungsgericht mit dem Willen zur Verhinderung einer propagandistischen Affirmation der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zwischen den Jahren 1933 und 45. Im unmittelbaren Zusammenhang damit gibt es Auskunft über sein Motiv wie folgt:

«Es trägt damit der identitätsprägenden Bedeutung der deutschen Geschichte Rechnung und lässt diese in das Verständnis des Grundgesetzes einfließen.»

Mit diesem harmlos klingenden Satz wird die Welt – und mit ihr die Deutsche Kultur – im Sinne der in einem Volk lebendigen, selbstbewussten Geistigkeit, auf den Kopf gestellt. Nach Deutschem Selbstverständnis wird die Identität eines Volkes nicht von seiner Geschichte geprägt, sondern die Geschichte als Erscheinung des in einem Volke da seienden Geistes begriffen.

Wäre, wie das Bundesverfassungsgericht behauptet, die Identität des deutschen Volkes von der SHOA geprägt, käme jetzt und in Zukunft für die Judenheit und die ande-

ren Völker alles darauf an, diese Identität, d.h. das Deutsche Volk zu vernichten, denn es wäre das absolut Böse.

«In der Weltgeschichte geht es vernünftig zu» (Hegel).

Völlig gedankenlos identifiziert sich das Bundesverfassungsgericht mit der moralischen Geschichtsbetrachtung und macht sich damit zum Richter über Gott. Ihre Substanz ist Rache als Prinzip – geschichtlich ausgeprägt in der mosaischen Religion. Auge um Auge – Zahn um Zahn. In dieser waltet jene besondere Gestalt des Selbstbewusstseins Gottes, die alles Sinnliche, also auch den Menschen, als erscheinenden Geist aus der göttlichen Existenz ausschliesst (Erhabenheit Gottes). In dieser Getrenntheit werden Völker als vermeintliche Gegengötter (Götzen) zum Objekt göttlichen Vernichtungswillens. Zur Hand, die diesen Willen in Weltwirklichkeit zu setzen auserwählt ist, ist das Volk der Hebräer vom Stamme SEM, das als Eigentum Jahwes in der Weltgeschichte das logische Moment der Negation («das Nein zum Leben der Völker» – Martin Buber) verwirklicht, und deshalb von den Völkern überall und zu allen Zeiten gehasst und verfolgt wird. (Jesaja 60,15)

Das «Holocaust-Narrativ» ist in der Logik der mosaischen Religion Gotteslästerung. Im Mosaismus wird der vom Eigentumsvolk an vielen Völkern verübte Völkermord gefeiert als Notwendigkeit zu Herstellung der Majestät Jahwes. So wird noch heute mit dem «Purim-Fest», einem der höchsten religiösen Feste der Judenheit, des Massenmordes an 75.000 Menschen im antiken Perserreich gedacht. Dem Gläubigen ist geboten sich an Purim sinnlos zu betrinken. Als Anlass für die göttlichen Mordbefehle werden Verhaltensweisen der betroffenen Völker angegeben, die jüdischen Interessen zuwidergehandelt haben sollen. Nach den Aussagen der jüdischen Bibel, des Alten Testaments, ist es dabei Jahwe selbst, der seinem Eigentumsvolk einen in heutiger Zeit als abstossend empfundenen Grausamkeitskult auferlegt.

«Denn der Herr ist zornig über alle Heiden und ergrimmt über alle ihre Scharen. Er wird an Ihnen den Bann vollstrecken und sie zur Schlachtung dahingeben. Und ihre Erschlagenen werden hingeworfen werden, dass der Gestank von ihren Leichnamen aufsteigen wird und die Berge von ihrem Blute fließen.» (Jesaja 34, 2-3)

«So zieh nun hin und schlag Amalek und vollstrecke den Bann an ihm und an allem was er hat. Verschone sie nicht, sondern töte Mann und Frau, Kinder und Säuglinge, Rinder und Schafe, Kamele und Esel.» (1. Buch Samuel 15, 3)

«Du wirst alle Völker vertilgen, die der Herr, dein Gott dir geben wird. Du sollst sie nicht schonen, so wird der Herr, dein Gott allen Völkern tun vor denen du dich fürchtest. Dazu wird der Herr, dein Gott Angst und Schrecken unter sie senden bis es umgebracht sein wird. Was übrig ist und sich verbirgt vor dir, lass dich nicht grauen vor ihnen, denn der Herr, dein Gott ist in deiner Mitte, der grosse und schreckliche Gott. Er, der Herr, dein Gott wird diese Leute

ausrotten vor dir. Einzelnen, nacheinander. Du kannst sie nicht auf einmal vertilgen, damit sich nicht die wilden Tiere wider dich vermehren. Der Herr, dein Gott wird sie vor dir dahingehen und wird eine grosse Verwirrung über sie bringen bis er sie vertilgt hat und wird ihre Könige in deine Hände geben und du sollst ihre Namen auslöschen unter dem Himmel. Es wird dir niemand widerstehen bis du sie vertilgt hast.» (5.Mose 7,16-23)

Damit das jüdische Volk diesem Vernichtungsauftrag nicht abtrünnig wird, wird ihm von seinem Gott in gleich widerlicher Diktion die völlige Vernichtung – der Holocaust – für den Fall des Ungehorsams angedroht. Nicht aus freiem Willen ist die Judenheit «das Nein zum Leben der Völker». Der traumatisierende Terror ihres Gottes treibt sie dazu. Die Judenheit hat als Moment des absoluten Geistes (Gottes) Anspruch darauf, dass Jahwe, ihr Gott, nicht nur verstanden, sondern begriffen wird. In der Welt des Verstandes ist er Satan – logische Negation, die verzehrende Macht, vor der nichts bestehen kann (als Gleichnis in der Welt der Materie ist er das erst in unseren Tagen entdeckte «schwarze Loch», die absolute Schwerkraft als das Dasein der Einsheit Gottes).

In der Welt der Vernunft ist Jahwe die sich in sich widersprechende Negation, die Negation der Negation, welche Affirmation ist, deren Selbstbewusstsein die höhere Gestalt Gottes, der liebende Gott der Christenheit ist. Geschichte ist diese Dialektik des Geistes in seiner Erscheinung als Welt. Das Bundesverfassungsgericht argumentiert mit der «Deutschen Geschichte» und hat keine Ahnung wovon es spricht. Es weiss nichts davon, dass erst in der deutschen idealistischen Philosophie der Nachweis im Denken gelungen ist, dass Welt ohne Gott (Atheismus) nicht gedacht werden kann; dass das jüdische Wissen, das Gott unschaubar ist, wahres Wissen ist, aber noch nicht Wissen Gottes als Geist, der sich als sinnliche Welt erscheint, um sich durch dieselbe als Geist für sich zu werden.

In vollkommener Blindheit vergeht es sich am Judentum, indem es das Holocaust-Narrativ kanonisiert und damit den Gott der Juden, Jahwe, lästert. Denn dieser wäre gegen sein Volk wortbrüchig geworden, wenn er, der vermeintlich Allmächtige, Israel anlasslos und schutzlos in die Hände seiner Feinde gegeben hätte. Die SHOAH im Sinne heilgeschichtlicher Heimsuchung des jüdischen Volkes bewehrt für gläubige Juden die göttlichen Verheissungen, wenn sie als Bewahrheitung der göttlichen Fluchandrohungen gedeutet wird. Namhafte Rabbiner haben das auch getan, zum Beispiel der Rabbi Teitelbaum.

Ist die Welt ohne Gott, dann ist die Abschichtung von Völkern eine banale Begebenheit wie das Schreddern von Küken. Das Tremolo der Empörung, das in dem Beschluss der Karlsruher Richter erzittert, wäre Ausdruck von Gedankenlosigkeit oder pure Heuchelei. In einer Welt ohne Gott wäre kein Geschehen (Geschichte), sondern nur Begebenheit ohne bedeutungstiftende Konnotation.

Ist Welt aus dem Willen Gottes, dann sind Interaktionen der Völker die Taten Gottes, die nicht der menschlichen Jurisdiktion unterliegen. Versuche, eine solche zu etablieren wären Kriegshandlungen, denen mit eben solchen zu begegnen wäre.

Niemand sollte es hinnehmen, dass das Bundesverfassungsgericht die Thora, das Alte Testament, ignoriert. Darin ist der Judenheit aus göttlichem Mund angekündigt:

«Werdet ihr mir aber nicht gehorchen und nicht alle diese Gebote tun und werdet ihr meine Satzungen verachten und meine Rechte verwerfen, dass ihr nicht tut alle meine Gebote und werdet ihr meinen Bund brechen so will ich euch dies tun... (3.Mose 26,14-16)

Euch ... will ich unter die Völker verstreuen und mit gezücktem Schwert hinter euch her sein, dass euer Land soll wüst sein und eure Stätte zerstört.

Und ihr sollt umkommen unter den Völkern und euer Feinde Land soll euch fressen. Die aber von euch übrigbleiben, die sollen in der Feinde Land dahinschwinden wegen ihrer Missetat aber auch um der Missetat ihrer Väter willen.» (3.Mose 26, 33,38,39)

Lag es in Erinnerung an die Kultur des christlichen Abendlandes nicht näher, die Bedeutung der Deutschen Geschichte im Lichte der dem Deutschen Volk eigentümlichen Philosophie zu erarbeiten und dabei auf gemeineuropäische Völkersitte Rücksicht zu nehmen?

Es war eine kulturelle Glanzleistung der westeuropäischen Zivilisation, nach 30-jähriger Verheerung Deutschlands im «westfälischen Frieden» von 1648 vertraglich bindend zu vereinbaren, dass die Zukunft der beteiligten Nationen nicht die Gefangene des gerade erlittenen Grauens sein dürfe, dieses daher kein Argument sein dürfe, die Rechte – von wem auch immer – zu verkürzen.

Dem jüdischen Vergeltungsprinzip war in Europa damit der Boden entzogen.

Die strafrechtliche Bewehrung des «Holocaust-Narrativ» ist der Sündenfall des christlichen Abendlandes. Denn sie ist die Einführung des jüdischen Atheismus als Zwangsreligion für die davon betroffenen Völker. Dieses Narrativ hat nämlich zur Voraussetzung, dass Gott nicht ist. Denn nur in der Entbindung von einem göttlichen Willen ist das Tatgeschehen weltlichen Subjekten zurechenbar und weltliche Rechtssubjekte können dafür Verantwortung übernehmen.

Daraus folgt, dass das Bestreiten bzw. Leugnen einer aus göttlichem Willen erfließenden «Tatsache» ein religiöses bzw. weltanschauliches Bekenntnis ist, das ohne Einschränkung als Freiheitsgut geschützt ist (Art. 4 GG).

Nationen führen Krieg mit- und gegeneinander. Die massenhafte Tötung von Menschen und die Vernichtung kriegsbeteiligter Völker ist die Normalität des Krieges. Es ist erlaubt, was nicht durch Völkersitte aus dieser Normalität ausgeschlossen ist. Es ist in höchstem Masse vernunftwidrig, den Gedankenaustausch darüber und die Folgen für die Zukunft zu tabuisieren. Vernunftwidrig ist es deshalb, weil sich das Geistesleben im Sinne des Fortschritts des Geistes im Bewusstsein der Freiheit im Dreischritt vollbringt: Das Innere (die Wahrheit an sich) entäussert sich zur in sich widersprüchlichen Erscheinung, deren Momente sich im Kampf zur Kenntlichkeit aus- bzw. einbilden, bis schliesslich der Geist (die Wahrheit) für sich wird, so dass er Wissen der Wahrheit in der Gestalt der Gewissheit wird, in der die gegensätzlichen Momente in Einsheit zusammensinken.

Die Reflexion auf die vermeintlich äusserliche Erscheinung ist der – einzige – Weg zur Erkenntnis der Wahrheit, in der der Kampf befriedet ist. Das heisst, das Holocaust-Tabu blockiert den Weg zur Wahrheit. Diese Blockade ist nicht zufällig, sondern Ausdruck des (reaktionären) Erhaltungsinteresses der relativ rückständigen Geistesgestalt, die im Fortschreiten des Geistes eigentlich schon aufgehoben (überwunden) ist. Diese ist das Judentum. Das heisst, der «erhabene Gott», der als der von seiner sinnlichen Schöpfung getrennt gemeinte Gott, der – weil endlich – noch nicht Gott ist.

Adolf Hitler hatte als Geschäftsführer des Volksgeistes, das heisst als Führer des an der vordersten Front im Freiheitskampf stehenden Deutschen Volkes, den schon wahrhaften Gedanken des deutsch-jüdischen Antagonismus. Er hatte diesen als ein spirituelles, das heisst auf Gott bezogenes Verhältnis erkannt. Dieser Fortschritt des Geistes im Bewusstsein der Freiheit ist dokumentiert in Hitlers «Mein Kampf» in dem der Satz zu finden ist:

«So glaube ich heute im Sinne des allmächtigen Schöpfers zu handeln:
Indem ich mich des Juden erwehre, kämpfe ich für das Werk des Herrn.»
(Mein Kampf, S. 70)

Die Einseitigkeit dieser an sich wahren Erkenntnis zeigte sich in dem Umstand, dass Hitler glaubte, das Problem mit äusserlichen Zurichtungen lösen zu können. Erst wenige Tage vor seinem Ende bekannte er im Gespräch mit Martin Bormann seine Einsicht, dass die Juden eine geistige Rasse seien, die nur im Geiste überwunden werden könne.

Das war ein entscheidender Fortschritt des Geistes im Bewusstsein der Freiheit, der sich noch in der Person Hitlers gemacht hat; und an ihm lässt sich der vorstehend bestimmte Dreischritt aufzeigen: In Linz und später in Wien tauchte er ein in das allgemeine Bewusstsein des schon voll ausgearbeiteten deutschjüdischen Gegensatzes und er stellte sich mit dem Entschluss, Politiker zu werden, mit seiner ganzen Person in den Dienst der weltgeschichtlichen Lösung dieses feindlichen Gegensatzes.

Sein Ausgangspunkt war dabei der materialistische Zeitgeist, der das Wesen dieses Konflikts verschattete. Damit war der Misserfolg seiner Bemühungen vorprogrammiert. Sein vermeintliches Scheitern aber ebnete den Weg für das Holocaust-Narrativ. Dieses versetzte das deutsche Volk in reale Todesgefahr, der es jetzt nur entkommen kann mit der Erkenntnis der Wahrheit, dass Gott (der Begriff) der Grund des Kampfes ist, durch den er sich erkennt als Geist, als UNENDLICHER, der die ENDLICHKEIT (die sinnliche Welt) in sich fasst und erst dadurch wahrhaft unendlich ist.

Das Bundesverfassungsgericht steht im Dienst der Erhaltung der kulturellen Hegemonie (Gramsci) des Judentums, die mit dem «Holocaust-Narrativ» steht und fällt. Um diesen Zweck zu erfüllen, steht es vor der Notwendigkeit, die Idee des Rechts zu verraten. Dieses ist der vernünftige Wille des Volkes, sich zu erhalten und zu entfalten. Als solcher ist er die Negation der Fremdherrschaft, hier der Judenmacht über das Deutsche Volk.

Das Bundesverfassungsgericht ist also quasi die sichtbare Seite der Fremdherrschaft, die Carlo Schmid in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Hauptausschusses des «parlamentarischen Rates» als das Wesen der «Bundesrepublik Deutschland» bestimmt hat. Er bezeichnete diese in seiner Grundsatzrede vor dem «parlamentarischen Rat» vom 8. September 1948 als die «Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft».

Im «Haverbeck-Beschluss» kommt diese Rolle der Karlsruher Richter auf beeindruckende Weise zum Vorschein. Es sind die darin vorkommenden zahlreichen Rechtsbrüche, die sie verraten. Diese sind so schwerwiegend und folgenreich, dass sie nicht mehr als «handwerkliche Fehler» der daran beteiligten Juristen gedeutet werden können. Nicht einmal «Anfänger» würden solche «Fehler» machen.

Worum geht es?

«Auf dem Papier» ist das Bundesverfassungsgericht zuständig, das Wirken der Staatsgewalten in der vom Grundgesetz vorgezeichneten Spur zu halten. Zu diesem Zweck ist es mit der Macht ausgestattet, gegebenenfalls Gesetze, Regierungshandlungen, Verwaltungsakte und Gerichtsurteile zu annullieren; aber es darf sich in keinem Fall an die Stelle der anderen Staatsorgane setzen.

Im Kampf um das «Holocaust-Narrativ» aber ist es genau umgekehrt. Hier wacht das Bundesverfassungsgericht darüber, dass das Grundgesetz dem Leugnungsverbot des §130 Abs. 3 StGB «nicht in die Quere kommt».

Im Fall der Publizistin Ursula HAVERBECK hätte das grundrechtskonforme Urteil auf der Grundlage der vom Gericht getroffenen Tatsachenfeststellungen lauten müssen, dass die mit der Verfassungsbeschwerde angefochtenen Urteile der Instanzgerichte wegen Nichtigkeit der angewendeten Norm (§130 Abs. 3 StGB) aufgehoben werden und die Beschwerdeführerin freizusprechen sei.

In der Entscheidungsbegründung hätte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber den Hinweis geben dürfen, dass, wenn er seine Absicht, die Leugnung zu verbieten weiterverfolgen wolle, er dafür das Grundgesetz ändern müsse. Aber statt das Grundgesetz anzuwenden, haben die Richter das Grundrecht der Gedankenäusserungsfreiheit im erforderlichen Umfang ausser Geltung gesetzt.

Wie schafften sie das? Sie warfen ein Blick auf ihr Geschichtsbild, sahen die «Deutsche Geschichte» in den schwärzesten Farben und liessen ihre Wahrnehmung «in das Verständnis des Grundgesetzes einfließen». (HBB, Rdnr. 23)

In der Antike liessen Herrscher den von Auguren gedeuteten Anblick der Eingeweide frisch geschlachteter Opfertiere in ihre Entscheidungsfindung einfließen. Man kann sich darüber streiten, welcher Blick wohl die bessere Entscheidungsgrundlage sei: Der auf die Leber eines Schafes oder der auf die Weltgeschichte. Aber was hätte das im 21. Jahrhundert nach Christi Geburt mit der Anwendung des Gesetzes zu tun?

Es gibt aus logischer Notwendigkeit kein eindeutiges Bild der «Geschichte» – schon gar nicht der «Deutschen Geschichte». Der Zeitgeschichtsforscher Götz Aly hat in einem Spiegel-Essay den Standpunkt vertreten, dass 95% (!) der Deutschen das nationalsozialistische Regime nicht als «Gewalt- und Willkürherrschaft» sondern als eine Art «Wohlfühl-Diktatur» wahrgenommen hätten (Der Spiegel 10/2005, www.spiegel.de/spiegel/print/d-39613406.html) Wer hatte Recht? Wer gibt den Karlsruher Richtern die Gewissheit, dass in 50 Jahren ab heute Adolf Hitler weltweit nicht als «grösster Staatsmann seit Cäsar» gefeiert wird?

Nach neuzeitlichem Rechtsverständnis, das sich von der Bibel getrennt hat, sind Rechtsgesetze in Sprachform gesetzte, an die geläufigen Logismen gebundenen Abfolgen von Gedanken. Sprachvermittelte Kommunikation ist bedingt durch kohärente linguistische Kodizes. Das an die Allgemeinheit gerichtete Rechtsgebot ist als solches nur gültig, wenn es in einem offenen Kodex dargestellt wird. Die Verwendung von Geheim-Kodizes ist ausgeschlossen. Ein offener Kodex wird durch verdeckte Umkodierung zu einem Geheimkode.

Wer sich dieser Technik bedient wird zum Täuscher.

Die Karlsruher Richter haben sich diesen Vorwurf nur dadurch erspart, dass sie die Umkodierung offengelegt haben. Sie teilen in der Begründung ihrer Entscheidung mit, dass sie die wertenden Reflektionsbestimmungen «Leugnen» aus der Menge der negativ-konnotierten Zeichen herausnehmen und der Menge der positiv-konnotierten Zeichen zuführen, indem sie «Leugnen» als «Gutheissen» deuten (HBB Nr. 33)

Damit verlassen sie den Raum der Rechtsanwendung, die begrifflich nur im Geltungsbereich eines allgemeinen Sprachverständnisses stattfinden kann.

Was sich mit dem «Haverbeck-Beschluss» äussert ist der Wille, das Wirken eines gesetzesfremden Willens verdeckt zu halten. Dieser Vorwurf wiegt schwerer als der Vorwurf der Täuschung. Es ist der Vorwurf des Landesverrats.

Es ist an dieser Stelle auf die wesenhafte kulturelle Differenz zwischen Judentum und Deutschtum hinzuweisen.

Das Judentum hat wohl einen Gesetzes- aber keinen Rechtsbegriff. Im Judentum gilt als «Gesetz», was der «schreckliche Gott» JAHWE als seinen Willen verlautbart. Dem Deutschen Volksgeist ist «Gesetz» Erscheinung des Rechts und dieses der gesetzte Wille eines selbstbestimmten Volkes, frei zu sein, d.h. sich zu erhalten und zu entfalten, so dass es von nichts bestimmt ist, was nicht sein Wille ist.

Im Judentum gibt es im Verhältnis zu den Völkern (Goyim) weder Recht noch Gesetz – also keine Justiz, sondern nur den Durchsetzungswillen des Juden gegen den Nichtjuden. In Reinform erscheint dieses Verhältnis im Talmud als Anweisung an die Richterschaft wie folgt:

«Wenn ein Israelit mit einem Nicht-Juden vor Gericht kommt, so sollst du ihm nach jüdischem Gesetz möglicherweise Recht geben und zu jenem (Nichtjuden) sagen: So sei es nach eurem Gesetz; wenn aber (dies auch) nicht, so komme jenem (Nichtjuden) mit einer Hinterlist.» (Talmud, Baba kamma, Fol. 113a)

Der «Haverbeck-Beschluss» ist ein Beispiel mustergültiger Umsetzung des Talmud-Gebots. Nachdem das Bundesverfassungsgericht eingesehen hatte, dass es nicht sagen konnte: «§130 Abs. 3 StGB gilt nach eurem Gesetz (Artikel 5)», kam es den Deutschen mit einem dreifachen Trick: Es bemühte die «Deutsche Geschichte» für eine «immanente Ausnahme» vom Grundrecht der Meinungsfreiheit; es partikularisierte das Deutsche Volk und erfand den Volksteil der nach Judenblut dürstenden «geneigten Zuhörerschaft», und bog die Bedeutung des Ausdrucks «Leugnen» um in die Bedeutung «Gutheissen» bzw. «Verherrlichen».

Was Karlsruhe dabei übersehen hat ist der Umstand, dass einem von der Deutschen Kultur geprägten Beobachter dieser Trick sofort als Fremdkörper im Rechtsdenken auffällt und deshalb nicht funktioniert. Dazu bedarf es nicht mehr als das was hier aufgeschrieben ist. Jetzt kann die Judenheit das Holocaust-Narrativ nur noch mit offener Gewalt stützen. Die Fremdherrschaft wandelt sich vom Betrug zum Verbrechen (vergleiche Hegels Rechtsphilosophie), wodurch sie endlich angreifbar wird.

Jetzt kommt Artikel 20 Absatz 4 GG ins Blickfeld:

«Gegen jeden der es unternimmt diese Ordnung (die im Artikel 20 Absatz 1 bis 3 bestimmte) zu beseitigen haben alle Deutschen! das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.»

Die grundgesetzmässige Ordnung wird von Karlsruhe angegriffen mit dem «Haverbeck-Beschluss», indem die Gewaltenteilung und die Bindung des Bundesverfassungsgerichts an Recht und Gesetz beseitigt ist.

Die Bindung unter anderem der Richter an die Unrechtsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (§31 Abs. 1 BverfGG) hebt das Prinzip der Justizgewährung überhaupt auf, indem die eigene Überzeugung des Richters bedeutungslos ist.

Indem der «Holocaust-Leugner» beweisen muss, dass sein Leugnen kein Gutheissen ist (HBB Nr. 31 – Umkehr der Beweislast vergl. Thomas Fischer, StGB, 64. Auflage 2017 zu Rdnr. 25 zu § 130) ist das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit im sensibelsten Bereich abgeschafft.

Der Widerstand ist wirksam zu leisten damit, dass immer mehr Richter und Staatsanwälte den Beispielen der vorsitzenden Richterin am Landgericht Hannover, Goldmann, und der Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Hannover, Müller-Sommerfeld, folgen (vergl. Urteil LG Hannover in Sachen Ralf Loehnert – 45Ns92/18 – vom 10. Januar 2019) und den talmudischen Vorgaben aus Karlsruhe nicht länger Folge leisten. Es stehen dann die Hundertschaften der revisionistischen Historiker «Gewehr bei Fuss», sich gegen die Holocaust-Kirche zu erheben und der historischen Wahrheit zum Durchbruch zu verhelfen. Dann wird auch die Deutsche Idealistische Philosophie aus ihrem Dornröschenschlaf erwachen, die Partei der deutschwilligen Deutschen im Bundestag wird den Versuch, die von Karlsruhe vorgegebenen Ausnahmen von Artikel 5 Grundgesetz per Grundgesetzänderung durchzupeitschen, scheitern lassen.

Von der kulturellen Hegemonie des Judentums «wird kein Stein mehr auf dem anderen bleiben, der nicht zerbrochen werde.» (Matthäus 24,2)

Wie tief die vom Judentum forcierte Auflösung der Rechtsordnung schon reicht zeigt sich darin, dass im Strafrecht das Prinzip der personalisierten Verantwortung in der talmudischen Rabulistik untergegangen ist.

Im Bereich der vorsätzlichen Straftaten ist der Vorsatz und Tatentschluss eines Dritten für den «Gedankensender» nicht schuld begründend. Die Anstiftung zu einer Straftat macht davon keine Ausnahme, da ein «Gedankensender» zum «Anstifter» nur dadurch wird, dass er durch die Gedankenäusserung wissentlich und willentlich in dem Empfänger den Entschluss zur Begehung einer bestimmten Straftat herbeiführt.

Die Äusserungen «gefährlicher» oder «menschenverachtender» Meinungen, die auf rein geistige Wirkung zielen, gehören zum geschützten Bereich der Gedankenfreiheit (HBB, RdNr. 24). «Die Gedanken sind frei!»

Wie kann der Gedanke, dass die Kommandanturbefehle des Konzentrationslagers Auschwitz dafür sprächen, das Auschwitz ein

Arbeitslager aber kein Vernichtungslager gewesen sei, anders – nämlich «friedlicher» – ausgesprochen werden, als eben so?

Indem Karlsruhe dieser reinen Gedankenäußerung eine «Indiz-Wirkung» zur Friedensstörung zuschreibt, nimmt es zurück, was es zuvor ausdrücklich als Umfang der Schutzgarantie des Artikels 5 Grundgesetz zugesichert hat.

«Indiz-Wirkung» ist auch kein Element der Menge der Rechtsnormen, sondern der Menge der «Erfahrungssätze». Über diese wachen nicht «Richter» sondern Sachverständige. Es müssten gesicherte Erkenntnisse empirischer Art durch Sachverständige den Holocaust-Gerichten vermittelt werden, das heisst die Existenz «geneigter Zuhörerschaft» ist im Kontext der richterlichen Rechtsanbindung eine Tatfrage. Die Feststellung eines Erfahrungsschatzes ist nur auf der Grundlage analytischer Methoden denkbar, die an präzise Vorgaben der Gerichte anknüpfen, was diese unter einer der Publizistin Ursula Haverbeck «geneigten Zuhörerschaft» sich vorstellen. Hätte Ursula Haverbeck ihre Vorträge vor einem jüdischen Publikum in einer Synagoge gehalten wäre ihr wohl kaum «Zuneigung» entgegengeschlagen. Wo sollte man da eine Grenze ziehen?

Und dürfte man eine «Deutsche Zuhörerschaft» diskriminieren, indem man die Publizistin mit Strafandrohungen nötigt, die Mitteilung ihres Wissens von den Funden in Moskauer Archiven zu unterlassen, wenn sie gewärtigen muss, dass einige Empfänger dieser Nachricht ihr «geneigt» sind?

Wie sollte die einem Sachverständigen vorzulegende Frage lauten, um zweierlei herauszufinden? Wer ist ein «geneigter Zuhörer»? und besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass dieser geschützte Rechtsgüter verletzt, wenn er einem Vortrag der Ursula Haverbeck gelauscht hat?

Die Darstellung des schuldbefreienden Verbotsirrtums hätte wohl kürzer gehalten werden können, wenn nicht zu befürchten wäre, dass Gerichte in vorauseilendem Gehorsam gegenüber dem Bundesverfassungsgericht die Wiederaufnahme ablehnen werden mit der Begründung, dass der Verbotsirrtum angesichts der «Deutschen Geschichte» vermeidbar gewesen sei.

Karlsruhe könnte ja auf den Gedanken kommen, dass das Vertrauen auf die Geltung des Grundrechts der Meinungsäußerungsfreiheit in Ansehung des § 130 Absatz 3 StGB («Holocaust-Leugnungsverbot») Ausdruck von Verbohrtheit und Rechtsblindheit sei, die an der Rechtswohltat des § 17 StGB (schuldbefreiender Verbotsirrtum) keinen Anteil haben.

So nämlich denkt und spricht der rachsüchtige Feind des Deutschen Volkes.

§130 Absatz 3 StGB und die Geltung des Zitiergebots des Artikels 19 GG

«(1)¹ Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

²Ausserdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Das Holocaust-Leugnungsverbot (§130 Abs. 3 StGB) ist mit dem «Verbrechensbekämpfungsgesetz» am 28. Oktober 1994 (BGBl.1 Seite 3186) verkündet worden.

Artikel 17 dieses Gesetzes nennt die Artikel des Grundgesetzes, die durch dieses Gesetz eingeschränkt werden.

Artikel 5 Absatz 1 und 2 sind in dieser Aufstellung nicht enthalten.

Zwar greift Art. 19 Abs.1 Satz 2 GG nicht ein bei Grundrechtsbeschränkungen durch allgemeine Gesetze, weil Artikel 5 GG diese schon von vornherein als Grundrechtsschranken anerkennt.

Mit dem «Haverbeck-Beschluss» ist gesetzeskräftig entschieden, dass § 130 Absatz 3 StGB kein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 erster Halbsatz Grundgesetz, sondern ein Sondergesetz gegen eine bestimmte Meinung ist. Dieses greift tiefer als allgemeine Beschränkungen in das Grundrecht ein, indem das Bundesverfassungsgericht eine «Ausnahme» von seiner Geltung anerkennt. Dadurch wird der politische Diskurs im Geltungsbereich dieser «Ausnahme» schwerwiegend verzerrt. Die ehemalige Bundesjustizministerin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger wurde in diesem Zusammenhang schon mit den Worten zitiert, dass es sich dabei um eine «katastrophale Entwicklung» handele, da «die Bürger nicht mehr wüssten, wozu sie wann etwas sagen dürfen und wozu nicht.» Der Philosoph Peter Sloterdijk beschreibt die entstandene Lage mit den Worten:

«was von den von aussen kommenden Beobachtern am stärksten ins Auge springen würde obschon es für uns durch seine Alltäglichkeit fast unsichtbar geworden ist: Wir haben uns unter dem Deckmantel der Redefreiheit und der ungehinderten Meinungsäusserungen in einem System der Unterwürfigkeit, besser gesagt: der organisierten sprachlichen und gedanklichen Feigheit eingerichtet, das praktisch das ganze soziale Feld von oben bis unten paralyisiert.» (In der Novemberausgabe des Zeitgeistmagazins «Cicero»)

Die Zitate verdeutlichen die Folgen der vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Ausnahmen vom Schutz der Gedankenfreiheit: Die Grundrechtseinschränkung offenbart eine bedenkliche Nähe zu dem von Artikel 19 Absatz 2 Grundgesetz absolut verbotenen Eingriff in den Wesenskern des Grundrechts.

Mit dem argumentum a minor! ad maius kommt man zu dem Schluss, dass die partielle Suspendierung eines Grundrechts erst recht das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 und 2 Grundgesetz aktiviert.

Verstöße gegen Artikel 19 Absatz 1, Satz 2 haben stets die Nichtigkeit des betreffenden Gesetzes zur Folge (BverfGE 35, 185(188); Menger, BK, Rdnr.145 zu Art. 19 mwN; und Rdnr. 190; vergl. auch Lössner, StaatsR Kap.2,3g; Münch, GG Bd.1 RdNr.19 zu Art. 19)

Feststellung der tatbestandsmässigen Äusserungen im Urteil

Wegen des Umfangs und der Vielzahl tatbestandserfüllender Gedankenäusserungen folgt hier nur eine Auswahl.

Zu A:

Seite 24 d.U.

a) «Verkündigung der Reichsbürgerbewegung»

... «Erst die schon seit einem halben Jahrhundert andauernde völkerrechtswidrige Umerziehung der Deutschen mag eine Änderung bewirkt haben. Die mit Offenkundigkeitsanspruch aufgestellte Behauptung von 6 Millionen im Gas vernichteten Juden wäre hier der entscheidende Faktor...»

Seite 25 d.U.

b) «Bekanntmachung – Vorschau auf eine wichtige Wortergreifung»

... Der Hass auf die Juden stellt sich als etwas «ganz Normales» heraus, er ist geradezu das untrügliche Zeichen eines intakten spirituellen Immunsystems, also von geistiger Gesundheit – eine Gesundheit, die Juden – zu Recht – fürchten.»

c) «Gründungserklärung für den Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten («VRBHV»)»

Seite 26 d.U.

«Die Anmassung, bestimmen zu können, dass eine bestimmte Überzeugung «wegen Offenkundigkeit ihres Gegenteils» gar nicht möglich sei – zum Beispiel die

Überzeugung, dass die massenhafte Vernichtung von Juden eine falsche Tatsachenbehauptung sei, ist der ewig erfolglose Versuch, den Geist zu vernichten.»

d) «Revolution gegen die Holocaustlüge»

...»Ich kann nicht leugnen, was nie stattfand. Es gibt kein LEUGNEN, weil es den HOLOCAUST nie gab.»

Seite 27 d.U.

c) «Die verbotene Wahrheit»

...»Doch angesichts der unzähligen Halbwahrheiten und Lügen in der offiziellen Darstellung des Holocaust durfte es nicht sonderlich überraschen, dass auch die statistischen Daten zur jüdischen Weltbevölkerung sukzessive angepasst wurden, um die behaupteten 5-6 Millionen Opfer plausibel erscheinen zu lassen.»

Zu B:

Seite 32 d.U.

a) «In Berlin wurde das «Warum?-Tier geschächtet.

... «Ich werde nie aufhören die Antworten auf die Judenfrage laut und vernehmlich auszusprechen und ich setze mein Leben dafür ein, dass die Holocaust-Religion endlich entzaubert und dadurch der Seelenmord am Deutschen Volk abgewendet wird.»

Seite 35 d.U.

b) «Bericht einer dritten Geburt»

... «Das betrifft nun im besonderen Masse das Deutsche Volk, dass sich der zu Plutokraten ausgewachsenen Judenheit nicht unterworfen, sondern unter Adolf Hitler sich erfolgreich gegen die Zinsknechtschaft erhoben hatte.

Mich ergreift massloses Staunen über die «Blauäugigkeit» der deutschstämmigen Goyim, die Hinweise auf die gar nicht verborgenen Absichten für Ausgeburten eines «rechtsradikalen Verschwörungswahns halten.»

Zu C:

Seite 36 d.U.

a) «Rechtsbeugung – Eine tägliche Fingerübung der BRD-Vasallenjustiz»

..... Es ist folglich jetzt bezüglich der Kernthese von «millionenfachem Juden-

Seite 16 von 18

mord in Gaskammern» von einem offenbar gewordenen Historikerstreit auszugehen, so dass von Offenkundigkeit nicht mehr die Rede sein kann.»

Zu D:

Seite 39 d.U.

- a) «Das Ende der moralischen Geschichtsbetrachtung führt zur Antwort auf die Judenfrage»

... Die Deutschen sind erst wieder frei, wenn das Deutsche Reich seine Handlungsfähigkeit wiedererlangt hat. Der Weg zur Selbstherrlichkeit des Deutschen Reiches führt über den Sturz der jüdischen Fremdherrschaft. Die jüdische Fremdherrschaft stürzt mit der Entlarvung der Auschwitz-Lüge.»

- b) «dito»

.... Mit dem in ihren Medien verlogen behaupteten Ausrottungsschicksal haben sie sich nach gewonnenem zweitem Weltkrieg in den Stand der Unangreifbarkeit versetzt. Jedes Verbrechen ist ihnen von der veröffentlichten Meinung schon vor ihrer Begehung verziehen. Jeder moralische Protest gegen die weltöffentliche Aufführung ihrer Schurkenstücke wird von ihnen erfolgreich in das Verbrechen des Antisemitismus umgelogen.»

Zu E:

Seite 43 d.U.

- a) «Jüdische Spiegelungen»

..... Die Deutschen (allein) werden Menschen genannt, die Juden aber werden nicht Menschen, sondern Vieh genannt.

Der Samen der Juden ist ein Viehsamen

... den besten der Juden sollst du töten.

Das Blutvergiessen ist einem Juden gegenüber einem Deutschen und einem Deutschen gegenüber einem Deutschen verboten und einem Deutschen gegenüber einem Juden erlaubt.»

Damit ist der Wiederaufnahmeantrag hinreichend begründet.

Ich beantrage vorab

die Vollstreckung des angegriffenen Urteils bis zur Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag auszusetzen

Ferner beantrage ich,

mir den Rechtsanwalt Andreas Wölfel, Schlossweg 8, 95709 Tröstau beizunordnen.

Die Beiordnung ist geboten, da ich in der Gefangenschaft keinen Zugang zu der für die weitere Begründung des Antrags benötigte Fachliteratur habe. RA Wölfel ist in der Sache LG Potsdam 24KLS12/14 zu meinem Pflichtverteidiger bestellt.



Az. 11 VRs 42142/07

Sachbearbeiter
StAGL Steinweg
Telefon 089/5597-2283
Telefax 089/5597-1780

Datum
10. September 2020

Strafvollstreckung gegen
Horst Werner Dieter Mahler, geb. 23.01.1936
wegen **Volksverhetzung**

ye.rfüflunfl:

✓
✓

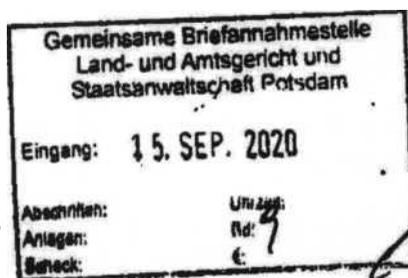
I. Abdruck d. Vfg. zum Zweit-VH.

II. Anliegendes Schreiben an die Führungsaufsichtsstelle, Amtsgericht Potsdam, Soziale Dienste der Justiz, Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 15, 14473 Potsdam mit den bezeichneten Anlagen in Auslauf.

III. WVmE/ sp. 10 Wochen.

IV. Mit
9 Bänden Vollstreckungsheft
dem

**Landgericht Potsdam
-Strafvollstreckungskammer-**



mit dem Antrag,

1. festzustellen, dass es bei der kraft Gesetzes mit der nach Vollverbüßung der Strafe aus dem Gesamtstrafenbeschluss des LG München II vom 15. April 2010 eintretenden Führungsaufsicht von fünf Jahren sein Bewenden hat, § 68 f Abs. 1 Satz 1, 68 c Abs. 1 Satz 1 StGB,
2. den Verurteilten der Aufsicht und Leitung des zuständigen Bewährungshelfers/ der zuständigen Bewährungshelferin zu unterstellen, § 68 a Abs. 1 Satz 1 StGB.

Weiter wird beantragt,

dem Verurteilten gemäss § 68 b Abs. 1 StGB folgende strafbewehrten Weisungen zu erteilen:

Der Verurteilte hat sich spätestens binnen drei Tagen nach der Entlassung aus der Strafhafte bei seinem Bewährungshelfer/ seiner Bewährungshelferin persönlich vorzustellen und in der weiteren Folge nach dessen/ deren näherer Weisung mindestens einmal im Quartal, höchstens viermal im Kalendermonat, wobei der Bewährungshelfer/die Bewährungshelferin bestimmt, ob der nächste Kontakt telefonisch oder durch persönliche Vorsprache wahrzunehmen ist (§ 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 StGB);

2. Der Verurteilte hat jeden Wechsel der Wohnung unverzüglich – spätestens binnen 1 Woche – der Führungsaufsichtsstelle mitzuteilen (§ 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 StGB);
3. dem Verurteilten wird die Veröffentlichung von Text- und Sprachbeiträgen im Internet oder in sonstigen Medien verboten, es sei denn, er zeigt dem Landeskriminalamt Brandenburg, Abteilung Zentraler Staatsschutz, Tramper Chaussee 1, 16225 Eberswalde eine solche geplante Veröffentlichung spätestens 1 Woche vor deren Erscheinen an und macht ein Exemplar davon dem Landeskriminalamt Brandenburg unter genauer Benennung des Erscheinungsortes in Textform oder als Datei zugänglich (§ 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StGB);
4. dem Verurteilten wird die Veröffentlichung von Text- und Sprachbeiträgen auf der Internetseite www.wir-sind-horst.de verboten (§ 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StGB).

Darüber hinaus ist der Verurteilte gemäss § 68 b Abs. 2 StGB nicht strafbewehrt anzuweisen,

1. unmittelbar nach Haftentlassung Wohnsitz zu nehmen;
2. den Wohnort nicht ohne vorherige Absprache mit dem Bewährungshelfer/ der Bewährungshelferin zu wechseln;
3. jeden Wechsel des Wohnorts binnen einer Woche auch dem Bewährungshelfer/ der Bewährungshelferin mitzuteilen.

Die Erteilung weiterer Weisungen wird in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Zur Begründung meines Antrags nehme ich zunächst einmal Bezug auf die Stellungnahme der JVA vom 25.06.2020.

Die strafbewehrten Weisungen unter Ziff. 3. sind 4. sind verfassungsgemäss, insbesondere umfassen sie kein allgemeines Publikationsverbot.

Ziel der Weisungen ist, den Verurteilten an der Verbreitung von Texten zu hindern, die den Tatbestand strafbarer Äusserungsdelikte erfüllen.

Die Weisungen sind zur Erreichung dieses Ziels geeignet. Die Weisung unter Ziff. 4 bewirkt, dass Veröffentlichungen des Verurteilten unmittelbar den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden bekannt werden. Es liegt nahe, dass der Verurteilte unter diesen Umständen weniger gefährdet ist, sich zur Begehung solcher Äusserungsdelikte hinreissen zu lassen. Die Weisung unter Ziff. 5 hat den Hintergrund, dass der Verurteilte auf der bezeichneten Internetseite in der Vergangenheit zahlreiche Texte veröffentlicht hat, die dem Tatbestand des § 130 StGB unterfallen, und deshalb unter Gleichgesinnten bereits bekannt ist. Es ist zu erwarten, dass der Verurteilte die Seite auch zukünftig als Veröffentlichungsplattform nutzen wird. Dies wird durch das auf diese Seite beschränkte Veröffentlichungsverbot unterbunden.

Die Weisungen sind zur Erreichung dieses Ziels auch erforderlich. Der Verurteilte hat sich durch die verhängten Strafen nicht beeindrucken lassen und seine bisherigen Einstellungen und Verhaltensweisen beibehalten, Dies begründet die konkrete Gefahr, dass der Verurteilte ohne die beantragten Weisungen wieder in vergleichbarer Weise wie vor der Verurteilung – nach wie vor von ihm befürwortetes – antisemitisches Gedankengut verbreiten wird.

Die Weisungen sind schliesslich auch angemessen. Die von dem Verurteilten hinzunehmenden Einschränkungen stehen zu dem angestrebten Erfolg der Verhinderung einer strafbaren Agitation durch den Verurteilten nicht ausser Verhältnis. Die Weisung unter Ziff. 4 stellt eine reine Anzeigepflicht dar. Damit ist die Ausübung der Meinungsfreiheit weder von einer Erlaubnis oder Genehmigung noch von einer vorherigen inhaltlichen staatlichen Kontrolle abhängig (vgl. KG, Beschluss vom 24.04.2008 – 2 Ws 143/08). Auch die Weisung unter Ziff. 5 stellt eine verfassungsmässig zulässige Einschränkung der Meinungsfreiheit dar. Dass Veröffentlichungsverbot ist auf eine Internetseite beschränkt, welche der Verurteilte bekanntermassen in der Vergangenheit für strafbare Meinungsäusserungen verwendet hat und die deshalb bei Gleichgesinnten bereits bekannt ist.



Steinweg
Staatsanwalt

als Gruppenleiter

An «Die Söhne des Bundes» (B'nai B'rith) – 3. Offener Brief

Ihr «Söhne des Bundes»,

für den 27. Oktober 2020 steht meine Entlassung aus 10-jähriger Kriegsgefangenschaft an. Das scheint manchen meiner Verfolger zu beunruhigen.

Der mit mir schon seit vielen Jahren beschäftigte Staatsanwalt *Schöning* von der politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft Cottbus hat unter dem Datum des 17. August 2020 bei der 10. Grossen Strafkammer des Landgerichts Potsdam einen Haftbefehl gegen mich wegen «Fluchtgefahr» beantragt zur Sicherung der Verfahren 1950Js16905/13, 1950Js8074/I5 und 1950Js16696/16. Diese sind seit den Jahren 2013, 2015 und 2016 anhängig, betreffen reine Meinungsäusserungen, die von mir nie bestritten, wurden und auf meine Veranlassung im Internet mit meinem Namen veröffentlicht wurden, aus sich heraus vollkommen verständlich sind. Es handelt sich um Beiträge zur Deutung zeitgeschichtlicher Ereignisse auf weltanschaulicher Grundlage, die von der Hegel'schen Philosophie «massgeblich geprägt» ist, was dem Staatsanwalt *Schöning* durchaus nicht entgangen ist.

Allein schon diese Zahlen für sich offenbaren das Justizverbrechen, für das Ihr verantwortlich seid. Was hat im Jahre 2020 ein Haftbefehl in einem Verfahren zu suchen, in dem die Anklageschrift gegen mich wegen «Volksverhetzung» seit dem Mai 2014 – also seit 6 Jahren – dem Gericht vorliegt, über die bisher nicht verhandelt wurde.

Unter dem Datum des 31. August 2020 hat die 4. Grosse Strafkammer des Landgerichts Potsdam drei weitere Anklagen des Herrn *Schöning* gegen mich zugelassen. Diese gehen auf das Jahr 2017 zurück, ruhen also auch schon seit 3 Jahren.

Wollte man die Aktivitäten von Herrn *Schöning* und den Richtern der genannten Grossen Strafkammer des Landgerichts Potsdam nach dem geltenden Recht der «Bundesrepublik Deutschland» beurteilen, würde man wohl zuerst an die Straftatbestände der Rechtsbeugung und der Freiheitsberaubung denken, schon allein hinsichtlich des groben Verstosses gegen das Beschleunigungsgebot.

Was steckt da dahinter? Was treibt diesem «Juristen» den Angstschweiss auf die Stirn?

Im August 2015 hatte das Vollstreckungsgericht durch den Richter *L i g i e r* angeordnet, dass ich aus der Haft «zur Bewährung» zu entlassen sei. Aus der schriftlichen Begründung geht hervor, dass der Richter das Strafmass von 10 Jahren Freiheitsentzug für reine Meinungsäusserungen für unverhältnismässig hielt und eine weitere Vollstreckung die Menschenwürde verletzt.

Diese Entscheidung wurde vom Brandenburgischen Oberlandesgericht aufgehoben. Als Vorwand diente der Umstand, dass das Anfang des Jahres 2013 eingeleitete Ermittlungs- bzw. Strafverfahren wegen meines Buches «Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit» («EdW») noch nicht abgeschlossen war. Der Sachstand hat sich seitdem nicht geändert. Den

Richtern fehlt offensichtlich der Mut, eine Entscheidung herbeizuführen.

Mit Antrag vom 10. September 2020 strebt der Staatsanwalt *Steinweg*, Gruppenleiter der Vollstreckungsstaatsanwaltschaft München II die Anordnung von Führungsaufsicht für die Dauer von 5 Jahren an, die am Tage meiner Entlassung, am 27.10.2020 wirksam werden soll mit folgenden Anordnungen:

« (...)

dem Verurteilten gemäss § 68 b Abs. 1 StGB folgende strafbewehrten Weisungen zu erteilen:

(...)

3.

dem Verurteilten wird die Veröffentlichung von Text- und Sprachbeiträgen im Internet oder in sonstigen Medien verboten, es sei denn, er zeigt dem Landeskriminalamt Brandenburg, Abteilung Zentraler Staatsschutz, (Adresse), eine solche geplante Veröffentlichung spätestens 1 Woche vor deren Erscheinung an und macht ein Exemplar davon dem Landeskriminalamt Brandenburg unter genauer Benennung des Erscheinungsortes in Textform oder als Datei zugänglich (§ 68 b Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 StGB);

4.

dem Verurteilten wird die Veröffentlichung von Text- und Sprachbeiträgen auf der Internetseite www.wir-sind-horst.de verboten (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB).

Ziel der Weisung ist, den Verurteilten an der Verbreitung von Texten zu hindern, die den Tatbestand strafbarer Äusserungsdelikte erfüllen.

Die Weisung unter Ziff. 3. bewirkt, dass Veröffentlichungen des Verurteilten unmittelbar den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden bekannt werden. Es liegt nahe, dass der Verurteilte unter diesen Umständen weniger gefährdet ist, sich zur Begehung solcher Äusserungsdelikte hinreissen zu lassen. Die Weisung unter Ziff. 4. hat den Hintergrund, dass der Verurteilte auf der bezeichneten Internetseite in der Vergangenheit zahlreiche Texte veröffentlicht hat, die dem Tatbestand des § 130 StGB unterfallen und deshalb unter Gleichgesinnten bereits bekannt ist. Es ist zu erwarten, dass der Verurteilte die Seite auch zukünftig als Veröffentlichungsplattform nutzen wird. Dies wird durch das auf diese Seite beschränkte Veröffentlichungsverbot unterbunden.

Die Weisungen sind zur Erreichung dieses Zieles auch erforderlich. Der Verurteilte hat sich durch die verhängten Strafen nicht beeindruckt lassen und seine bisherigen Einstellungen und Verhaltensweisen beibehalten. Dies begründet die konkrete Gefahr, dass der Verurteilte ohne die beantragten Weisungen wieder in vergleichbarer Weise wie vor der Verurteilung – nach wie vor von ihm befürwortetes – antisemitisches Gedankengut verbreiten wird.»¹

¹ <https://secureservercdn.net/45.40-145.151/u6r.4bb.myftpupload.com/wp-content/uploads/2020/09/Verordnungneu.pdf>

Diese – mehr auf mein persönliches Schicksal ausgerichtete – Betrachtungsweise aber greift zu kurz. Es ist mit Sicherheit nicht Eurer Aufmerksamkeit entgangen, dass es in allen Verfahren, die mich betreffen, immer nur um eines geht: Um den Angriff auf Eure Deutungshoheit bezüglich der «Judenfrage» und der «Weltgeschichte» im Zeitfenster des 20. Jahrhunderts.

Wie dieser Angriff wirkt, erhellt der hier folgende Ausschnitt aus einer Diskussion zwischen Lesern des Buches, der genau das zum Ausdruck bringt, was ich mir als seine Wirkung vorgestellt habe (Rechtschreibung und Zeichensetzung übernommen):

Bruder Kralle:

«Will man diese Philosophie kritisieren, könnte man hier eine Rechtfertigung des Judaismus konstatieren.

Man kann sie aber auch als einen Ansporn für den Kampfgeist zum Rechten betrachten.

GANZ wichtiger Punkt, den Horst Mahler auf diesen Seiten abermals betont: Von wegen die «bösen Zionisten und die guten Tora-Juden». Die Judenheit ist Satan-JHWHs Volk und zwar als Summe ihrer im geistigen Sinne sogar eher zu vernachlässigenden Facetten.

Hier gibt es wenigstens gesundes Futter für's Gehirn!»

Sven:

«Whow,... dass muss ich mir mehrmals anhören um es zu verinnerlichen und um es «nachzudenken», was nach Mahler und Hegel wohl «Gottesdienst» ist.

Mahler könnte demnach der wichtigste Prophet und Befreier des Juden (und der Welt) von «Satan» werden, sobald die Juden diesen Inhalt verstehen.

Klares Nachdenken und geistige Erkenntnisse sind demnach Zwiegespräche meines göttlichen Geistes mit dem Göttlichen ... und zugleich wahre Freiheit.

Das Bemühen, echte Wahrheit... also sichere Erkenntnisse zu erlangen, ist also höchster «Gottesdienst» und zugleich die Bekämpfung Jahwes/Satans.

Wenn das doch die mosaisch – satanische Mischpoke nur verstehen würde»

Als ich das Buch über Gilad Atz *m o n* schrieb, wusste ich noch nicht, dass er durch die von mir veröffentlichten Texte beeinflusst ist. Ich vermute, dass er meine Einlassung im «Berliner Judaismus-Prozess» gegen das «DEUTSCHE KOLLEG» (Reinhold Oberlercher / Uwe Meenen / Horst Mahler) gelesen hat. Diese ist im Internet unter dem Titel «Das Ende der moralischen Geschichtsbetrachtung führt zur Antwort auf die Judenfrage»^{2 3} veröffentlicht und ist auch ins Englische übersetzt worden.

Für deren Verbreitung wurde ich vom Landgericht Potsdam zu 2 Mal 2 Jahren Freiheitsstrafe wegen «Volksverhetzung» verurteilt.

Die doppelte Bestrafung ein und derselben Gedankenäußerung wurde darauf gestützt, dass ich den Text im Abstand von 1,5 Stunden an zwei verschiedene Zeitungsredaktionen (DER SPIEGEL und DIE WELT) verschickt hätte – von ein und demselben Internetzugang aus.

² <https://wir-sind-horst.de/2020/07/das-ende-der-moralischen-geschichtsbetrachtung-fuehrt-zur-antwort-auf-die-judenfrage/>

In der Einlassungsschrift ist das Konzentrat des im NPD-Verbotsverfahren schriftsätzlich vorbereiteten Angriffs auf die kulturelle Hegemonie des Judentums dargestellt. Da dieser wesentlich mit Argumenten munitioniert war, die aus den von Juden nicht bestreitbaren Quellen der mosaischen Religion hergeleitet waren, mussten die weltweit vernetzten Organisationen der Judenheit fürchten, dass die von der «Holocaust-Kirche» gequälte Menschheit – wie der jüdische Philosoph Gilad Atz *m o n* – diese Argumente dankbar aufgreifen und – gemäss dem «Esau-Segen» allein schon dadurch vom jüdischen Joch – zunächst innerlich und bald auch äusserlich – befreit wären.

«Aber es wird geschehen, dass du einmal sein Joch von deinem Halse reissen wirst»
(1. Mose 27,40).

Die philosophische Offensive gegen das Judentum begann ich als Prozessvertreter der NPD in dem gegen diese Partei gerichteten Verbotsverfahren am Anfang des neuen Jahrtausends. Im Einvernehmen mit Udo *Vogt*, dem damaligen Parteivorsitzenden, konzentrierte ich mich auf die «Achillesferse» der «Bundesrepublik Deutschland», die kein Staat ist, sondern die unter «falscher Flagge» segelnde «Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft» (Carlo Schmid).

Ich hatte in meiner Verteidigungsschrift im NPD-Verbotsverfahren vom 30. August 2002 das Gericht davon in Kenntnis gesetzt, dass ich gestützt auf die Grundsatzrede des Professors für Völker- und Staatsrecht, Dr. Carlo *Schmid*, vor dem «Parlamentarischen Rat» gehalten vor diesem Gremium am 08. September 1948 – sowie auf Artikel 146 des «Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland» die Legitimität der «Bundesrepublik Deutschland» in der Hauptverhandlung infrage stellen würde.

Ich war mit einem geheimnisvollen Anruf auf diese Rede hingewiesen worden mit der expliziten Aufforderung, diese im NPD-Verbotsverfahren öffentlich zu machen.

Prof. Dr. Carlo *Schmid* gehörte für die SPD dem «Parlamentarischen Rat» an und war die prägende Persönlichkeit dieses Gremiums. Er war der Vorsitzende des Hauptausschusses des «Parlamentarischen Rates». Er hat in dieser Rolle den übrigen Teilnehmern mit seiner Rede unter der Überschrift: «Was heisst eigentlich Grundgesetz?» verdeutlicht, worum es ging.

Er hat eindringlich hervorgehoben, dass der «Rat» keine «Verfassung» zu beschliessen habe und die aus der Taufe zu hebende «Bundesrepublik Deutschland» kein Staat sein werde, sondern nur die «Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft». Besonderes Gewicht legte er auf die Klarstellung, dass das «Grundgesetz» auch nicht im Wege nachträglicher Änderungen bzw. Ergänzungen durch die dazu berufenen Organe «Bundestag» und «Bundesrat» zur Verfassung eines Deutschen Staates werden könne.

Das wurde auf sein Betreiben hin im letzten Artikel (146) ausdrücklich klargestellt:

«Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.»
(a.F. bis 1990)

Carlo *Schmid* hat es auch nicht versäumt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das «Grundgesetz» auf eine völkerrechtswidrige «Intervention» der Besatzungsmächte zurückgehe, diese also

«ultra vires» (ihre völkerrechtlichen Kompetenzen überschreitend) handeln würden.

Damit wäre der Schwindel der Bundesregierung «aufgeflogen», die in ihren Verlautbarungen u.a. auf ihrer Internetseite behauptet, dass das «Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland» im Laufe der Zeit – quasi gewohnheitsrechtlich – zur Verfassung des Deutschen Volkes geworden sei.

Diese Lüge ist im Übrigen u.a. im Einigungsvertrag von 1990 (bisher unerkannt) widerlegt durch die ausdrückliche Bestätigung der Fortgeltung des Artikels 146 Grundgesetz.

Gleichwohl wird von Gerichten mit Freiheitsstrafen – gemäss § 90a StGB («Verunglimpfung der BRD») – belegt, der sich auf diese Rechtslage in der Öffentlichkeit beruft (so der Oberstarzt der Bundeswehr i.R., Dr. Rigolf *Hennig*, von einer Strafkammer des Landgerichts Lüneburg zu 9 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung)³.

Die Thematisierung der Rede von Carlo *Schmid* hätte noch als «juristische Förmel» erscheinen und wirkungslos bleiben können. Deshalb wäre der Angriff auf die Partei wohl noch nicht «abgeblasen» worden.

Eine durchschlagende Wirkung versprach dagegen die prinzipielle Umorientierung in der Deutung der weltumspannenden Feindschaft gegen die Judenheit weg von der «moralischen Geschichtsbetrachtung» hin zu einer philosophischen Wesensschau.

Der erste Schritt bestand darin, dass ich mit der «Lazare-Formel» die herrschend gemachte Deutung des «Antisemitismus» als eine psychosoziale Mangelerscheinung vom Sockel stiess und die «Judenfrage» zum ersten Mal überhaupt im System der «spekulativen Logik» – wie sie HEGEL gezeigt hatte – *wahrheitsorientiert* stellte.

Die Antwort allerdings wurde von mir zunächst nur im kategorialen Reich des Verstandes, des gemeinen Bewusstseins, gegeben. Sie brachte mir eine 9-monatige Gefangenschaft ein, weil der vorsitzende Richter *Faust* und die als «Berichterstatterin» fungierende Richterin am Landgericht Berlin, Frau *Schlosser*, nicht «richterlich» mit dem EKEL umgehen konnten, den sie eingestandenermassen bei der Lektüre meines im Verbotsverfahren dem Bundesverfassungsgericht in anwaltlicher Funktion vorgelegten Schriftsatzes empfanden.

Mit diesem Gefühl ging den Richtern eine Rechtsbeugung flott von der Hand und sie waren sich wahrscheinlich dessen gar nicht bewusst.

Die inkriminierte Antwort war in dem Schriftsatz kurz und bündig wie folgt formuliert:

«Der Hass auf die Juden stellt sich als etwas ‚ganz normales‘ heraus. Ja er ist geradezu das untrügliche Zeichen eines intakten spirituellen Immunsystems, also von geistiger Gesundheit – eine Gesundheit, die Juden – zu Recht – fürchten.»

Die objektive Rechtsbeugung ist in den Urteilsgründen wie folgt dokumentiert:

³Az: 21 KLS5102Js6590/05 (3/05) LG Lüneburg, 1. Grosse Strafkammer

«Diesen Schriftsatz stellte der Angeklagte am 02. September 2002 in Räumlichkeiten der NPD in Berlin-Köpenick der Presse vor. Dabei erwähnte er die zitierte Passage *möglicherweise* ebensowenig, wie sie in seiner – ebenfalls von ihm gefertigten Kurzfassung des Schriftsatzes, der an die anwesenden Journalisten verteilt wurde, enthalten war.»

Mit dieser verdrehten Formulierung wird verschleiert, dass / c h den Schriftsatz *nicht* verteilt habe. Nur die Verbreitung als solche könnte aber den Tatbestand der «Volksverhetzung» erfüllen.

Weiter heisst es in der Urteilsbegründung:

«Allerdings wurde – auf entsprechende Bitte – mit Zustimmung des Angeklagten unter anderem dem Zeugen Leithäuser wie auch einigen anderen Journalisten der komplette Schriftsatz (mit der obigen Passage) *wohl vom Pressesprecher der N P D* ausgehändigt. Jedenfalls der Zeuge Leithäuser schrieb in der FAZ über die Pressekonferenz, den Schriftsatz und die fragliche Passage. Jedenfalls ein Leser dieses Artikels stellte Strafanzeige.»

Das war mein «Verbrechen».

Was ist eine Zustimmung? – Jedenfalls keine *Tatsache*. Im Zweifel eine *Willenserklärung*, d\|e durch *Äusserung* existent wird, d.h. in einer *äusseren Tatsache* wahrnehmbar ist. Auch ein *konkludentes* Verhalten ist ein solches nur, wenn es aus wahrnehmbaren *äusserlichen* Umständen erschlossen werden kann.

In dem Abschnitt «Beweiswürdigung» des Urteils (das mir im Augenblick nicht zur Verfügung steht) wird ausdrücklich beurkundet, dass Beweise für eine «Zustimmung» sich in der Hauptverhandlung *nicht* ergeben hätten. Dieser Mangel wurde mit der Betrachtung des Gerichts überbrückt, dass es *n i c h t denkbar sei*, dass ich von der Weitergabe des Schriftsatzes (durch wen eigentlich?) *nicht zustimmend Kenntnis genommen hätte*.

Ob die behauptete «Zustimmung» rechtlich ein *m i r* zurechenbares «*Verbreiten*» – also eine selbständige Tathandlung – wäre, war in den Erwägungshorizont der Strafkammer überhaupt nicht eingetreten.

Wenn ein – im Urteil gar nicht identifizierter – Dritter die Verbreitungshandlung setzt, käme ich doch nur durch eine gesetzlich normierte Beteiligungsform – Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfe – ins Visier. Die entsprechenden Rechtsfolgevoraussetzungen müssten im Urteil festgestellt und erörtert sein.

Das hielt die Strafkammer aber nicht für nötig. Sie hat auch nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweis gegeben, dass ich Anlass haben könnte, meine Verteidigung auf in der Anklageschrift (bzw. im Eröffnungsbeschluss) nicht aufgeführte rechtliche Gesichtspunkte einzustellen.

Die «Zustimmung zur Verbreitung» ist ein Wahndelikt, das nur in den Köpfen der beteiligten Richter existiert.

Vermutlich wollte die Justiz Euch – «Söhne des Bundes» – Genugtuung dafür verschaffen, dass ich es gewagt hatte, die NPD gegen den Vorwurf des «Antisemitismus» mit «Deutscher Gründlichkeit» zu verteidigen, in dem ich – im Schutze der «Lazare-Formel» – dem die Deutsche Idealistische Philosophie bestimmenden Grundsatz folgte:

«Alles, was *ist*, hat einen Grund»

Es war einer von Euch, Bernard *Lazare*, Journalist, Literaturkritiker und Anarchist –, der mich ermutigte, die Judenheit als ein von Gott «gemachtes Volk», sein Eigentum, *positiv* wahrzunehmen und mich zu verwundern mit der naheliegenden Frage, warum dieses Volk – wie Lazare darstellte – immer und überall *gehasst* wird.

LAZARE sprach seine Erkenntnis in folgender Formel aus:

«Wenn die Feindschaft und die Abneigung gegen die Juden nur in einem Lande und in einer bestimmten Zeit bestanden hätte, wäre es leicht, die Ursache dieser Wut zu ergründen. Aber im Gegenteil, diese Rasse ist seit jeher das Ziel des Hasses aller Völker gewesen, in deren Mitte sie lebte.

Da die Feinde der Juden den verschiedensten Rassen angehörten, die in weit voneinander entfernten Gebieten wohnten, verschiedene Gesetzgebung hatten, von entgegengesetzten Grundsätzen beherrscht waren, weder dieselben Sitten noch dieselben Gebräuche hatten und von unähnlichem Geiste beseelt waren, so müssen die allgemeinen Ursachen des Antisemitismus immer in Israel selbst bestanden haben und nicht bei denen, die es bekämpfen.»

Er verfasste sein Werk mit dem Titel «Antisémitisme» am Ende des 19. Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung in Paris, vermutlich unter dem Einfluss von Isaac Adolphe *Crémieux*, zu seiner Zeit Führer der Weltjudenheit, Gründer und erster Präsident der ersten jüdischen Weltorganisation, der «Alliance Israélite Universelle» und lebte von 1796 – 1880.

Für Herrn *Faust* und Kollegen, die mich wegen der zitierten Aussage, die ich ja gar nicht «verbreitet» hatte, zu 9 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt hatten, gibt es zwar «Antisemitismus», aber keinen *Grund* dafür. Artikel 4 und 5 Grundgesetz (Bekenntnis- und Meinungsäußerungsfreiheit) sind ihnen offensichtlich kein Begriff.

Mit dem Rechtfertigungsgrund der «Wahrnehmung berechtigter Interessen» (§ 193 StGB) gingen sie um als wären sie «der liebe Gott». Dazu heisst es in der Urteilsbegründung:

«Die ‚Wahrnehmung berechtigter Interessen‘ (§ 193 StGB) rechtfertigt den Angeklagten nicht. Er war als Anwalt zwar mit der Wahrnehmung der Interessen der von ihm vertretenen politischen Partei betraut, der u.a. auch eine antisemitische Haltung vorgeworfen wurde. *Dies gestattet keinen Angriff auf die Menschenwürde anderer.*»

Bezeichnet man jemanden, der *nicht* gemordet hat als *Mörder*, ist der gewiss in seiner Menschenwürde angegriffen. Aber was ist der Fall, wenn er gemordet *hat*?

Das Recht schützt das Leben des Volkes und seine Entfaltungsfreiheit. Der Gesetzgeber kann ihm diese Macht nicht nehmen dadurch, dass er dekretiert, dass eine Gefahr keine Gefahr, und das

Nachdenken darüber, ob Gefahr im Verzüge sei, mit Strafdrohung zu unterdrücken ist.

«Antisemitismus» ist eine Seinsgegebenheit. Als solche kann sie der Gesetzgeber nicht «hinwegdekretieren». Sie bleibt; ist *ewig* der *Schatten*, den Moses und das ihm ergebene Rabbinat als *Fluch* jener Kultgenossenschaft auferlegen, die seit Jahrtausenden Jahwe als ihren Gott verehren und keinen höheren Willen kennen als den, seinen GESETZEN *gerecht* zu werden.

Ich kann nicht glauben, dass Ihr – «Söhne des Bundes» – dem NPD-Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht *nicht* maximale Aufmerksamkeit geschenkt hattet; *nicht* im Hintergrund «die Fäden gezogen» habt.

Nachfolgendes Foto wurde am 26. 09. 2018 bei der Einrichtung des Antisemitismusbeauftragten bei der **Generalstaatsanwaltschaft München** aufgenommen.



Die Personen von links nach rechts sind
Generalstaatsanwalt in München, Reinhard Röttle; der damalige bayrische Justizminister Winfried Bausback; der Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland, Josef Schuster; die Präsidentin der Israelitischen Kultusgemeinde von München und Oberbayern, Charlotte Knobloch; der eingesetzte Antisemitismusbeauftragte Oberstaatsanwalt, Andreas Franck; der einflussreiche Rechtsanwalt Peter J. Guttmann sowie Prof. Dr. Moris Lehner.

Mit den SATANISCHEN VERSEN und ihrer Deutung im Lichte der Hegel'schen Geschichte- und Religionsphilosophie steht für die WELTHERRSCHAFT der Judenheit alles auf dem Spiel. Und Ihr seid bekannt dafür, dass Ihr nichts dem Zufall überlasst und gerade darin allen anderen Völkern überlegen seid.

Von dem Hintergrundgeschehen ist einiges bekannt geworden, dass auch dokumentierbar ist und das in Erstaunen versetzt.

Dokumentierbar ist zum Beispiel, dass die «Dienste» bei der Durchsetzung meiner Mandatierung als Verfahrensbevollmächtigter der Partei «mitgemischt haben». Wahrscheinlich rechnete man – wie übrigens viele Parteimitglieder auch – damit, dass mein «schillernder Ruf» als Gründer der «Rote Armee Fraktion» (RAF) und in Verbindung damit rechtskräftig verurteilter «Bankräuber» der Partei immens schaden könnte, wenn ich sie anwaltlich vertreten würde. Diese Bedenken hatte auch ich selbst und habe deshalb Udo *Vogt*, dem Parteivorsitzenden, davon abgeraten, meine Mandatierung vorzuschlagen. Als aber unsere gemeinsamen Versuche fehlgeschlagen waren, einen «etablierten» Rechtsanwalt für diese Aufgabe zu gewinnen, habe ich mich dazu bereit erklärt und damit bewusst meine gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei aufs Spiel gesetzt – und verloren.

In der entscheidenden Sitzung des Parteivorstandes hat sich das Vorstandsmitglied Udo *Holtmann* eigenen Angaben zufolge energisch an die Seite des Parteivorsitzenden gestellt und mit ihm gemeinsam meine Nominierung für den Parteitag durchgesetzt. Ohne seine Unterstützung wäre Udo *Vogt* mit seinem Vorhaben gescheitert.

Ich erinnere mich noch als wäre es heute gewesen, wie Udo *Holtmann* – vor allen anderen – aus dem Sitzungszimmer in die Lobby des Tagungshotels kam, wo ich nach meiner «Anhörung» im Vorstand auf das Ergebnis wartete, um mir – fast überschwänglich – zu gratulieren. Wobei er nicht mit Eigenlob sparte und die Bedeutung seines Beitrages zu diesem Ergebnis in das rechte Licht rückte.

Allerdings dementiert Udo *Vogt* diese Darstellung.

Udo *Holtmann* war eines der «U-Boote», die die «Dienste» in den Führungsgremien der Partei «platziert» hatten.

Er hat sich im weiteren Verlauf der Dinge mir gegenüber erstaunlich «offen» gezeigt, nachdem ich von seiner Tätigkeit als «V-Mann» erfahren hatte. Wie es dazu kam, kann ich nicht erzählen. Mich bindet da die anwaltliche Schweigepflicht.

Zwischenzeitlich hatte sich durch die Arbeit im Parteivorstand für die Prozessvorbereitung zwischen mir und *Holtmann* ein fast freundschaftliches Verhältnis entwickelt.

Noch bevor ich von seiner V-Mann-Tätigkeit erfahren hatte, war mir die «Kenntnis zugespielt worden», dass der ehemalige Vorsitzende eines Landesverbandes der NPD, Wolfgang *Frenz*, für einen «Dienst» tätig war.

Die Art und Weise der «Wissensvermittlung» begründete für mich die Überzeugung, dass «Kräfte» daran arbeiteten, das Verbotsverfahren scheitern zu lassen. *Frenz* war in den Verfahrensakten als Verfasser einer üblen anti-jüdischen Schmähchrift mit dem Titel «Die vaterlose Gesellschaft» (von den Eheleuten Prof. *Mitscherlich* geklaut) dargestellt. Darauf wurde der für die Partei gefährlichste Belastungspunkt «Förderung antisemitischer Einstellungen in den Reihen der Mitglieder» begründet. Der Hinweis auf *Frenz* erfolgte unter Umständen, die den Schluss aufdrängten, dass die «Dienste» wollten, dass ich das weiss.

Übrigens war es diese Erfahrung, die mir schlagartig klar machte, dass ich mich als Anwalt der Partei in einer unmöglichen Lage befand. Das habe ich mit einem Vortrag in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat des «Bundesverfassungsgerichts» den Richtern auch verständlich gemacht: Ich konnte diese prozessentscheidende Information und die daraus im Verfahren zu

ziehenden Konsequenzen, meinem Mandanten, dem Bundesvorstand der Partei gar nicht bekannt geben, da ich damit «Parteiverrat» begehen und mich strafbar machen würde. Ich musste ja davon ausgehen, dass die Gegenseite «mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit» noch mit mindestens einem V-Mann im Vorstand vertreten war und ich in Ermangelung gerichtstauglicher Beweise diesen V-Mann nicht enttarnen konnte, ohne mit einer Verleumdungsklage konfrontiert zu werden.

Warum hatte man mir diese Information zugespielt?

Damit nicht genug. Udo *Holtmann* hat mich nach Bekanntwerden seiner Rolle als Spitzel um ein «persönliches Gespräch» gebeten. Auch darüber dürfte ich mit Rücksicht auf die anwaltliche Schweigepflicht nicht berichten, wenn ich bei einer Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle des Bundesverfassungsgerichts nicht ein Dokument gefunden hätte, aus dem hervorgeht, dass das Treffen mit *Holtmann* – es fand auf der Autobahnraststätte «Garbsen Nord» in der Nähe von Hannover bei strömendem Regen in meinem Auto statt – von den «Diensten» überwacht worden ist. «Zur Sicherheit von Udo *Holtmann*» hiess es in diesem Dokument.

Das Gespräch war interessant und für mich sehr ergiebig. Ich gewann gerichtsverwertbare Kenntnisse, die es mir ermöglicht hätten, in der Hauptverhandlung – das Überraschungsmoment nutzend – gezielte Fragen zur Verfasserschaft der antijüdischen Hetzschrift sowie nach der Finanzierung der Druckkosten und des Vertriebes zu stellen.

Am Horizont zeichnete sich ein Mega-Skandal ab, den – so wähnte ich – mein Freund aus vergangenen Zeiten im Amt des Bundesinnenministers wohl kaum überstehen würde und auch Gerhard *Schröder* in seiner Kanzlerschaft wahrscheinlich beschädigt hätte.

Die Dienste hatten aber vielleicht ein ganz anderes – handfestes – Interesse, mich in die Stellung eines Verfahrensbevollmächtigten der verbotsbedrohten Partei zu bringen. Die Verantwortlichen träumten wohl davon, den Antisemitismus-Vorwurf dramatisieren zu können mit der Behauptung, die Partei stehe unter dem Einfluss des «DEUTSCHEN KOLLEGS». Dieses hatte mit dem von Reinhold *Oberlercher*, Uwe *M e e n e n* und mir unterzeichneten «AUFSTANDSPLAN» das Verbot der jüdischen Gemeinden auf dem Boden des DEUTSCHEN REICHES als eine Notwendigkeit dargestellt. Eine entsprechende Konstruktion tauchte in der Anklageschrift der Bundesregierung auf.

Aus heutiger Sicht mutmasse ich, dass eine «Seilschaft» am Werke war, die absichtlich – gestützt auf die Aktivitäten des V-Mannes *Frenz* – in den Verbotsantrag der Bundesregierung einen «Sprengsatz» eingebaut hat. Ob und in wie weit die virtuelle «Seilschaft» bis in das Bundesverfassungsgericht reichte, bleibt der Spekulation überlassen. Dass *Frenz* vom Senat neben sieben (?) weiteren Wissensträgern als «Auskunftsperson» für die mündliche Verhandlung ausgewählt worden ist, fällt als Verdachtsmoment nicht sonderlich ins Gewicht. Die «Kabale» des Berichtstatters mit der Auskunftsperson *Frenz* aber, die bei vordergründiger Betrachtung zum Abbruch des Verbotsverfahrens geführt hat, kann nur mit einer Riesenportion «Blauäugigkeit» als «harmlos» eingestuft werden.

«V-Leute» werden von Geheimdienstprofis ausgesucht, instruiert, angeleitet und überwacht und in besonderer Weise auf die Geheimhaltungspflicht und die strafbaren Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen. Sie müssen diese Belehrungen schriftlich bestätigen. Dazu gehört auch die

Belehrung, dass sie vor Gerichten und Behörden gegebenenfalls nur mit ausdrücklicher Genehmigung ihrer Dienststelle aussagen dürfen. Die Richter und Behörden müssen sich ggf. vor einer Befragung vergewissern, dass in jedem Einzelfall die erforderliche Aussagegenehmigung erteilt ist.

Wie aber ist das Schmierenstück beim Berichterstatter des Senats abgelaufen? Es soll so gewesen sein, dass *Frenz* den als Berichterstatter fungierenden Bundesverfassungsrichter aufsuchte, um sich von diesem «beraten» zu lassen, wie er sich angesichts der «Zwickmühle» verhalten solle, in die er durch die Vorladung als «Auskunftsperson» geraten zu sein schien.

Frenz hätte den Fall seinem Führungsoffizier vortragen und die Entscheidung seiner Dienststelle abwarten müssen.

Vor der Entscheidung hätte er jegliche Einvernahme unter Berufung auf seine Schweigepflicht ablehnen müssen. Die Sach- und Rechtslage war ihm «sonnenklar».

Der Berichterstatter, der augenscheinlich aufgrund eigenen Ermessens die Verfahrensbeteiligten von der «Offenbarung» des *Frenz* unterrichtete, hat vermutlich ebenfalls in strafbarer Weise seine Amtspflicht verletzt. Er hätte zunächst allein den vorsitzenden Richter des Senats als das für die Verfahrensgestaltung allein zuständige Senatsmitglied unterrichten *dürfen* und *müssen*. Es wäre dann Sache des Senatsvorsitzenden gewesen, sich über die weitere Vorgehensweise schlüssig zu werden. Schliesslich ging es um eine Staatsaffäre von höchster Brisanz mit dem Potential, eine Regierung zu stürzen. Es war schliesslich die Bundesregierung selbst, die die «Hetzschrift» als vermeintlichen Verbotgrund dem Bundesverfassungsgericht präsentiert hatte.

Bevor die brennende Lunte an das Pulverfass gelegt werden durfte, hätte der Senat in Vollbesetzung beraten müssen, ob es einen legalen Ausweg aus der verfahrenen Situation gibt.

Der Einfallsreichtum gewiefter Juristen ist ja sprichwörtlich. Vielleicht wäre eine «geltungserhaltende Reduktion» des Prozess-Stoffs in Betracht zu ziehen gewesen. Bei der Entscheidungsfindung könnten sich Mehrheiten über Bedenken einer Minderheit hinwegsetzen usw.

Dürfte man den Berichterstatter für so unbedarft halten, dass die nächstliegenden rechtlichen Gesichtspunkte jenseits seines Wissenshorizonts als Volljurist lagen? Es kann in einer rechtsstaatlich geprägten Zivilisation nicht seligepriesen werden, der sowas glaubt.

Ich kann mir nicht helfen. Mich lässt der Gedanke nicht los, dass der Berichterstatter das Verbotungsverfahren vorsätzlich und ohne Not hat platzen lassen.

Was käme als Motiv in Betracht?

Hat der Berichterstatter wirklich «auf eigene Faust» gehandelt?

Vor dem geschilderten Hintergrund hattet Ihr – «Söhne des Bundes» – angesichts der für Euch überraschenden Verteidigungsstrategie der Partei ein existenzielles Interesse daran, es nicht zu einer öffentlichen Hauptverhandlung kommen zu lassen. Und brüstet Ihr Euch nicht, dass Euer

Arm weit reicht – fast überall hin? Es gibt auf unserer Erde keine zweite Menschengruppe, die global besser vernetzt ist als das «Auserwählte Volk».

Wie könntet Ihr plausibel machen, dass

- Ihr kein Motiv;
- nicht die Gelegenheit;
- nicht die Mittel und
- nicht die Fähigkeit

zur Begehung der Tat hattet?

Und wenn – wie dargestellt – Euer Beweggrund seinen Ausgang bei den Gedanken zur Judenfrage hat, wie ich sie mit hoher Ansteckungsgefahr erstmals seit der Niederlage des Deutschen Reiches 1945 im Kernland der Deutschen Idealistischen Philosophie geltend mache, dann ist es nur folgerichtig, dass ich die Verfahrensweise der Justiz in meinem Falle nicht als Abfolge zusammenhangsloser Rechtsbrüche werte sondern von einem einheitlichen Gesamtgeschehen ausgehe, das einer bestimmten Leitlinie folgt, die nur ein Ziel kennt: Eindämmung der endemischen Ausbreitung der aus der Hegel'schen Philosophie hergeleiteten Wesensschau auf das Judentum und den Jahrtausende umspannenden Konflikt zwischen der Judenheit und dem Deutschen Volk, der mit dem «Holocaust-Narrativ» seine bisher schärfste Ausprägung erfahren hat.

Die augenfälligen desaströsen Folgen dieser Entwicklung lenken im Deutschen Volk jetzt schon seit zwei Jahrzehnten die Aufmerksamkeit auf die Frage, wie und wodurch sich das Deutsche Volk vom Joch Jakobs befreien wird gemäss der Verheissung (1. Mose, 27,40).

Infolge der französischen Aufklärung glaubt das Deutsche Volk in seiner überwiegenden Mehrheit nicht mehr, dass es einen Gott gibt und in der Bibel von diesem die Wahrheit offenbart sei.

Dieser Niedergang des Christentums war/ist notwendig weil in ihm die jüdische Logik – der *Verstand* – noch Macht über die Gedanken hat, die nur *endliche* Dinge, nicht aber Gott als das ABSOLUTE WESEN, zu erfassen vermag.

JAHWE, die Gestalt Gottes, wie sie im jüdischen Volke Dasein hat und darin lebt, weiss von sich noch nicht, dass er in der Menschheit sich selbst – quasi als sein Spiegel – *erscheint*, ohne den er sich nicht schauen kann, also gar nicht weiss, was er ist.

GOTT als der LEBENDIGE ist BEWEGUNG, nicht nur Bewegung überhaupt, sondern *bestimmte* Bewegung im Sinne von ENTWICKLUNG. Er ist ewig der selbe – aber zugleich stets ein ANDERER (wie eben auch der Mensch: Säugling bis Greis).

«Gott ist nur Gott insofern er sich selber weiss; sein Sichwissen ist ferner sein Selbstbewusstsein *im* Menschen und das Wissen des Menschen *von* Gott, das fortgeht zum Sichwissen des Menschen / *n* Gott» (Hegel W10, 374).

Das ist der Schlüssel zum Verständnis des Deutsch/jüdischen Verhältnisses. Es sind zwei *unterschiedene* Gestalten des WISSENS, die sich – zunächst feindlich – gegenüberstehen, weil sie in

ihrer UNMITTELBARKEIT (sie erfassen sich nur als *vorhanden* ohne Erkenntnis ihres WOHER? WARUM? und WOHIR?) nur «da» sind, ohne Wissen ihrer BEZIEHUNG AUFEINANDER. Jedes Moment kann meinen, dass es besser dran wäre, wenn das ANDERE *nicht* wäre.

Worin unterscheiden sie sich?

JUDENTUM unterscheidet Gott und Mensch und hält die Unterschiedenen getrennt. Diese Gottgestalt – Jahwe – kann schon mal denken: Wenn ich den ANDEREN erschlage, bin ich der Einzige EINE; niemand ist mehr, der mir Grenzen setzt und mir widerspricht. Dann erst bin ich der Alleinige, also erst wahrer Gott. Und so gibt er sich zu erkennen:

«Kommt herzu, ihr Heiden, und höret, ihr Völker, merkt auf! Die Erde höre zu und was darinnen ist, der Weltkreis samt seinem Gewächs! Denn der Herr ist zornig über alle Heiden und ergrimmt über alle ihre Scharen. Er wird an Ihnen den Bann vollstrecken und sie zur Schlachtung dahingeben. Und ihre Erschlagenen werden hingeworfen werden, dass der Gestank von ihren Leichnamen aufsteigen wird und die Berge von ihrem Blute fließen» (Jesaja 34,1-3).

Das DEUTSCHTUM (die Deutsche Idealistische Philosophie) unterscheidet zwar auch Gott und Mensch; erkennt aber zugleich, dass beide Momente – jedes an sich – *notwendig untrennbar* zugleich das ANDERE seiner Selbst – das Innere das Äussere und das Äussere das Innere – ist.

Dieses WISSEN ist *erkannte* WAHRHEIT: Diese Wahrheit wird uns frei machen (Joh. 8,32), indem sie erkannt ist. Dann werdet Ihr nicht mehr JUDE sein und wir Euch nicht mehr Feind.

Ihr lügt Eurem Gott ins Gesicht, indem ihr behauptet, in AUSCHWITZ von ihm – wortbrüchig – im Stich gelassen worden zu sein. Das nämlich ist die Wahrheit des Holocaust-Narrativs. Wie könnt Ihr glauben (hoffen), dass er Euch die Herrschaft in der Welt über die Völker belassen werde? Habt Ihr den ESAU-SEGGEN denn vergessen?

Ihr seid am Ende. Das zeigt sich daran, dass Ihr Euch nicht mehr anders zu helfen wisst als mit dem Bruch des talmudischen Grundsatzes, Eure Schandtaten gegen die Völker im Modus des Betruges zu verüben, d.h. durch Täuschung und Manipulation Untaten als Wohltaten für die Völker erscheinen zu lassen.

Wie sich die vom Talmud gelehrte Kampfweise auf Völkerschicksale auswirken kann, hat wohl zuerst der Deutsche Philosoph *Hegel* in den Aufmerksamkeitskegel der Geisteswissenschaft gestellt.

«Die Juden siegen, aber sie haben nicht gekämpft; die Ägypter unterliegen, aber nicht durch ihre Feinde, sie unterliegen wie Vergiftete oder im Schlaf Ermordete, einem unsichtbaren Angriff» (Hegel, *Der Geist des Judentums*, W2 S. 282)

Er spricht hier von der Weltmacht der Antike.

Die Unsichtbarkeit des Angriffs des «kleinsten der Völker» auf die grösste Macht des Erdkreises ist der Schlüssel des Sieges des kleinsten.

Wir erleben gegenwärtig, dass «der Kleinste» in der Welt nicht länger unsichtbar ist und nie mehr als Weltmacht in die Unsichtbarkeit entkommen kann. Der täglich mit überschlagender Stimme dargebrachte Schreckensruf, der die Welt in Abwehrbereitschaft gegen den «anschwellenden neuen Antisemitismus» versetzen will, ist ein gutes Zeichen dafür, dass der Angreifer immer besser erkannt wird. Er verliert das Überraschungsmoment und kann so nicht mehr siegen.

Es ist der Präsident des jüdischen Weltkongresses, Ronald *Lauder* selbst, der jetzt der Judenheit eine offene Kampfweise befohlen hat. Er hat 2019 eine neue jüdische Kampforganisation (ASAP: «Anti-Semitism Accountability Project») ins Leben gerufen, die er selbst mit 25 Millionen Dollar ausstattete, «um Kritik an Juden zu bestrafen und zu kriminalisieren.»⁴ Der NewYork Times gegenüber erklärte er, dass er sich «die Universitäten und ihre Professoren ansehen und Druck auf sie ausüben werde, und antisemitische Aussagen und Aktionen stoppen werde, indem er sich an grosse Geldgeber wende».

Den entscheidenden Schritt hat hier das «Bundesverfassungsgericht» der «Bundesrepublik Deutschland» – zur Erhaltung des «Holocaust-Narrativs» – mit seinem «Haverbeck-Beschluss» 2BvR673/18 vom 22.06.2018 getan. Mit diesem hat es den SCHEIN DES RECHTS beiseite geschoben und die Faust des Gewalttäters gezeigt.

Zwar hat es endlich anerkannt, dass das «Leugnungsverbot» (§130 Abs. 3 StGB) sich gegen eine «bestimmte Meinung» richtet, also kein allgemeines – die Meinungsfreiheit zulässigerweise einschränkendes Gesetz sei, sondern sich als Sondergesetz gegen eine bestimmte Meinung richte. Die «Holocaust-Leugner» lagen also richtig, die stets sich gegen ihre Verfolgung mit einem Hinweis auf das Grundrecht der Gedankenäusserungsfreiheit (Art. 5 GG) verteidigt haben.

Genau an dieser Stelle hat das «Bundesverfassungsgericht» seine übergeordnete weil grundgesetzliche Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) *zerrissen*. Zum Schutze der Judenheit «*anerkennt*» es eine AUSNAHME VOM WICHTIGSTEN GRUNDRECHT überhaupt, vom Grundrecht, die Gedanken frei äussern zu dürfen. Und diese «Ausnahme» wirkt im Zentrum der Identitätsstiftung und damit am Lebensnerv des Deutschen Volkes.

Ein schlimmerer Angriff auf das Leben des Deutschen Volkes ist gar nicht denkbar.

Das ist für Euch ein hochriskantes Unternehmen und die Folgen sind nicht abzusehen.

Zunächst werdet Ihr feststellen, dass Ihr damit das erhoffte Ergebnis nicht erreicht habt und Ihr jetzt zu weiteren *offenen Gewalttaten* gegen Recht und Gesetz in Deutschland und gegen das Leben und die Freiheit der Deutschen genötigt seid – es sei denn, dass Ihr Euch endlich dem ESAU-SEGGEN beugt und Jahwe nicht noch weiter erzürnt.

4 <https://nationalvanquard.org/2019/12/iewish-billionaire-ronald-lauder-to-launch-new-nqo-to-go-after-americans-who-criticize-jews/>

Der «Haverbeck-Beschluss» macht deutlich, dass bis zu seiner Veröffentlichung im Juni 2018 «Holocaust-Leugner», soweit sie auf die Geltung des Grundgesetzes – hier auf Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz – vertrauten, kein Unrechtsbewusstsein hatten und auch keines haben mussten, denn im Zeitpunkt ihrer inkriminierten Handlungen existierte kein *gesetzlicher* WARNHINWEIS, dass sie sich strafbar machen können. Ihr Vertrauen auf die unmittelbare Geltung der Grundrechte ist *absolut* geschützt. Es ist der klassische Fall eines strafbefreienden Verbotsirrtums.

Das Vorhaben, des «Bundesverfassungsgerichts» zugunsten der Judenheit die Grundlagen eines freiheitlichen Gemeinwesens zu beseitigen, scheidet *rechtlich* an Artikel 103 Absatz 2 Grundgesetz (Bindung an Recht und Gesetz), sowie an Art. 20 Abs. 4 GG (Widerstandsrecht).

Es ist sehr wahrscheinlich, dass Karlsruhe seinen Weg in den After der Judenheit konsequent fortsetzen und die für die Erhaltung des «Holocaust-Narrativs» jetzt unvermeidlichen weiteren «Ausnahmen» vom Grundgesetz «anerkennen» wird. So zieht es den Strick immer fester zu, den es sich selbst um den Hals gelegt hat. Das freut den Deutschen.

Nach dem «Corona-Putsch» vom März 2020 haben die Grundrechte ohnehin für die Deutschen keinen Wert mehr. Sie haben am 29. August 2020 auf den Stufen des Deutschen Reichstages den Marsch vorwärts ins DEUTSCHE REICH angetreten unter Umständen, die die Wiederherstellung Deutschlands als souveräne Zentralmacht in Europa zu einer Notwendigkeit für die Völkergemeinschaft bewusst macht. Die EU ist Geschichte, sie weiss es nur noch nicht.

Das «Holocaust-Narrativ» verliert seine Blendwirkung nicht durch das Bestreiten von *Tatsachen*. Es wird zum Bumerang für die Judenheit, indem es jetzt für die orthodoxe Judenheit als GOT-TESLÄSTERUNG bewusst wird und den «Staat» ISRAEL innerlich zerreisst.

Im Glaubenskanon der drei abrahamitischen Religionen (Mosaismus, Christentum und Mohammedanismus) erfließt das Völkerschicksal aus dem Willen Gottes, des Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden.

Die bedeutendsten geistigen Führer der gottgläubigen Judenheit im 20. Jahrhundert, die Rabbiner Ovadja Josef⁵ und Joel Teitelbaum⁶, deuten die «Shoah» als Strafe Jahwes am jüdischen Volk wegen dessen Ungehorsams.⁷

Israel: 750.000 bei Begräbnis von Rabbi Ovadja Josef 08.10.2013

5 TAZ 07.08.2000

⁶Joel Teitelbaum (auch genannt: *Reb Yoelish* oder *Reb Joilisch*; geb. am 13. Januar 1887 in Sighetu Marmatiei, Königreich Ungarn, heute Rumänien; gest. am 19. August 1979 im Mount Sinai-Krankenhaus in Manhattan) war der Gründer und der erste Admor der Satmarer Dynastie. Er leistete einen immensen Beitrag zur Renaissance des Nachkriegs-Chassidismus und vertrat eine äusserst strenge, konservative, allem Modernen abgewandte und isolationistische Linie und war ein erbitterter Gegner des Zionismus, den er als im Sinne des orthodoxen Judentums eindeutig häretisch bewertete. ([https://www.iewiki.net/wiki/Joel Teitelbaum](https://www.iewiki.net/wiki/Joel_Teitelbaum))

⁷ Amos Funkenstein: «Jüdische Geschichte und ihre Deutung», jüdischer Verlag im Suhrkampverlag, 1995, S. 227 ff

Es war das grösste Begräbnis in Israels Geschichte...

Rabbi Ovadja Josef, das geistliche Oberhaupt der strengreligiösen Schas-Partei, starb am Montag im Alter von 93 Jahren. Nach Medienberichten nahmen 750.000 Menschen an seinem Begräbniszug teil, der durch die Stadt Jerusalem führte. (...)



Der mit Josef befreundete Staatspräsident Schimon Peres (90) unterbrach spontan ein Treffen mit dem tschechischen Staatschef Milos Zeman, um sich an Josefs Sterbebett im Jerusalemer Vorort Ein Kerem zu begeben.

Unter Tränen gab der politische Vorsitzende der Schas-Partei, Ari Deri, den Radiosendern Interviews. «Wir sind alleine ohne ihn, er war unser Vater», sagte er.

Auch Palästinenserpräsident Machmud Abbas nutzte den Besuch von Knesset-Abgeordneten in Ramallah, um sein Beileid auszudrücken. (...)

Der 1920 in Bagdad geborene Josef hatte sich als jüdischer Religionsgelehrter einen Namen gemacht. In den vergangenen Jahrzehnten galt er als sehr einflussreich in der israelischen Politik. (...)



Josefs Auslegung des jüdischen Religionsgesetzes galt als sehr fortschrittlich. (...)

Der israelische Ministerpräsident Benjamin Netanjahu äusserte «tiefe Trauer» über den Tod des Religionsführers. Er sei «einer der grössten Gelehrten unserer Generation» gewesen. «Er war durchdrungen von Liebe für die Thora und das Volk», sagte Netanjahu nach Angaben seines Büros.

Die Gespräche mit Josef seien für ihn immer sehr lehrreich gewesen. (<https://religion.orf.at/stories/2607920/>)

Das Geschichtsbild der Bundesverfassungsrichter ist geprägt vom Atheismus und steht im Widerspruch zur Präambel des Grundgesetzes. Diese behauptet ein *W i s s e n* von Gott als Substanz der *Verantwortung* «vor Gott».

Gilad *A t z m o n* knüpft mit seiner Identitätsstudie «Der wandernde Wer?» – vielleicht noch unbewusst – an der kühnen Version von Nahum *G o l d m a n n* an, der die welthistorische Bestimmung der Judenheit darin sieht, den Deutschen Geist dahin zu bringen, wo das jüdische Volk herkommt. «Der wandernde Wer» ist der realgeschichtliche Beginn dieses Prozesses. Vieles spricht dafür, dass der LIBANON, der als Staat schon vor der Explosion von Beirut in seinem innersten zerstört war, zum Brennpunkt der *geistigen* Wiederbelebung der jüdisch-christlichen-mohammedanischen Hemisphäre werden wird. Die Seele dieses Lebens kann nur der Deutsche Geist sein, wie Nahum Goldmann – einer der einflussreichsten Juden des 20. Jahrhunderts – in seinem Wesen erkannt hatte. Er schrieb 1915 im Geschützdonner des ersten Weltkrieges:

«...wer von uns hat nicht die Empfindung, mehr, die tiefinnerste Überzeugung, dass mit diesem Kriege eine geschichtliche Epoche zu Ende geht und eine neue beginnt, dass dieser Krieg, soll er nicht für immer der Beweis der inneren Sinnlosigkeit alles historischen Geschehens und damit alles menschlichen Daseins bedeuten, das Zeichen einer ungeheuren Zeitenwende darstellt, den Auftakt zu einer neuen grossen Zukunft der Kulturmenschheit? Und noch mehr als dies ist uns heute tiefste Überzeugung: dass diese neue Zukunft, die sich nach dem Kriege anbahnen wird, unter dem Zeichen deutschen Geistes stehen wird, dass der Sieg Deutschlands für lange Zeit hinaus die Verlegung des Schwerpunktes und Führertums der künftigen Kultur im Deutschtum bedeuten wird, ohne aber, dass dies irgendwelche gewaltsame Unterdrückung der anderen Nationalkulturen bedeuten müsste oder dürfte. So wird die kommende Weltkultur in ihrem innersten Wesen deutsche Kultur sein, und damit ist ihre Eigenart, die sie von den bisherigen scheidet, schon bestimmt. Deutsche Kultur bedeutet soziale Kultur, bedeutet die Höherstellung der Gesamtheit über die Einzelnen, bedeutet die Fundierung aller Ethik und Moral, allen Rechts und aller Konvention auf dem Primat des Kollektiven. Wie die Idee des Organismus den tiefsten Gehalt des deutschen Denkens bildet, so stellt der soziale Gedanke das beherrschende Prinzip der deutschen Gesellschaftsordnung, der deutschen Kultur dar. Der Gang der europäischen Kulturentwicklung erhält, von diesem Gesichtspunkt betrachtet, innersten Sinn und tiefe Folgerichtigkeit.

Das Mittelalter war die Epoche völliger Unterdrückung des Einzelnen zugunsten der Gesamtheit; das Individuum existierte als solches gar nicht, die Genossenschaft war alles. Die Renaissance und die Reformation proklamierten die Entdeckung des Individuums; es beginnt das individualistische Zeitalter, die völlige Befreiung des Einzelmenschen, die Proklamierung seiner Autonomie. Dies vollbracht zu haben, macht die weltgeschichtliche Bedeutung Englands und Frankreichs aus. Der Individualismus aber in seiner masslosen Übertreibung führte zur Krisis: es entstand das grosse soziale Problem unserer Zeit, das in erster Reihe aus dem extrem individualistischen Grundprinzip unserer heutigen Wirtschaftsordnung geboren wurde. Der wirtschaftliche Egoismus des Einzelnen kannte schliesslich keine sittliche Schranke mehr; eine innere Wandlung ward notwendig; dieser Krieg leitet sie ein.»⁸

Das «Holocaust-Narrativ» wird vom Erdkreis getilgt werden aus dem einfachen Grunde, weil es bei diesem *notwendenden* Aufschwung dem Weltgeist im Wege steht. Keine Macht der Welt vermag diesen Entwicklungsschritt im Selbstbewusstsein GOTTES aufzu halten.

Was in dieser Lage weltgeschichtlich zu tun ist, kann nicht ohne das Deutsche Reich gelingen. Die «Bundesrepublik Deutschland» ist nicht der Staat des Deutschen Volkes sondern ein juristisches Konstrukt zur Tarnung der Fremdherrschaft, die insbesondere die Judenheit über unser Volk ausübt.

Den Karlsruher Vogelscheuchen wird jetzt sehr schnell bewusst werden, dass sie die Reputation des «Bundesverfassungsgerichts» *geschändet* haben, indem sie zur Rettung des für Euch lebenswichtigen «Holocaust-Leugnungsverbots» den«Rechtsgrundsatz» aufgestellt haben, dass «Leug-

⁸ Nahum Goldmann, «Von der weltkulturellen Bedeutung und Aufgabe des Judentums», F. Bruckmann AG, München 1916, S.31 ff.; als Faksimiledruck erhältlich bei Roland Faksimile

nen» ein «Gutheissen» ist. Das nämlich ist die Quintessenz des «Haverbeck-Beschlusses». Können «Richter» tiefer sinken? Wer wird jetzt von ihnen noch «ein Stück Brot nehmen»?

Aber es ist nicht nur das «Bundesverfassungsgericht», das alle Schamgrenzen missachtet. Die «Holocaust-Inquisition» insgesamt ist ein «Augias-Stall» und gehört ausgemistet. Es wird sich im Deutschen Volk ein «Herkules» finden, dessen bin ich mir sicher und er wird «einen guten Job machen».

Es wird nicht vergessen und vergeben denen, die willig das Deutsche Gerichtswesen mit dem Geist des Talmud überschrieben haben. Anlässlich des Prozesses gegen den weithin bekannten «Holocaust-Leugner» Ernst Zündel/ vor dem Landgericht Mannheim kamen sogar die «Flaggschiffe» der «Lügenpresse» nicht daran vorbei, in ihren Prozessberichten die Schande schaubar zu machen.

So die «taz» vom 09.02.2007 (S. 6):

«Zuletzt lehnte das Gericht alle Anträge (der Verteidigerin) mit der lapidaren Begründung ab, dass es völlig unerheblich sei, ob der Holocaust stattgefunden habe oder nicht. Seine Leugnung stehe in Deutschland unter Strafe. Und nur das zähle vor Gericht...»

In ihrer Ausgabe vom 16.02.2007 (S.40) setzte die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» noch eins drauf wie folgt:

«Der Straftatbestand des Holocaust-Leugnens ... macht es einem Überzeugungstäter unmöglich, entlastende Beweise anzuführen – da ihm ja das Leugnen von Sachverhalten verboten wurde, muss mit verboten werden, darüber zu verhandeln, ob es welche sind. Sonst würde die Verhandlung selbst zur strafbaren Handlung. Eigentlich könnte man sich das aufwändige Verfahren also schenken und eigentlich war das allen Verfahrensbeteiligten in Mannheim klar: Ein **kurzer Prozess im Gewand eines langen.**»

Der vorsitzende Richter *Meine rzhagen* entzog der Rechtsanwältin Sylvia *Stolz*, der Verteidigerin von Ernst *Zündel*, die es gewagt hatte, für ihren Mandanten dennoch Beweisanträge zu stellen, das Wort. Als diese weitersprach, stellte er das Mikrofon aus und liess die Anwältin in waagerechter Lage von vier Polizeibeamten aus dem Verhandlungssaal tragen.

«Das Deutsche Volk erhebt sich!» rief sie in den Saal.

Meine rzhagen erstattete Strafanzeige gegen die Verteidigerin. Von einer anderen Kammer des Landgerichts wurde sie zu Zweieinhalb Jahren Freiheitsstrafe wegen «Holocaust-Leugnung» verurteilt. Sie verlor zugleich ihre Anwaltszulassung.

Nach restloser Strafverbüßung hielt sie in der Schweiz auf Einladung der «Anti-Zensur-Koalition» einen Vortrag über den Zündel-Prozess und ihre Verurteilung. Dafür erhielt sie eine weitere Freiheitsstrafe von 2 Jahren ohne Bewährung, die sie im November 2020 verbüßt haben wird.

Man stelle sich vor, das sei in Russland unter Vladimir Putin passiert! Welche Sanktionen hätte in diesem Falle die «westliche Wertegemeinschaft» gegen diesen «Despoten» *nicht* verhängt?

Brauchen wir noch eindrucksvollere Beweise dafür, dass auf dem Boden des handlungsunfähig darniederliegenden Deutschen Reiches das RECHT ausgelöscht und überschrieben ist durch den TALMUD, in dem es heisst:

«Wenn ein Israelit mit einem Nichtjuden vor Gericht kommt, so sollst Du ihm nach jüdischem Gesetz möglicherweise Recht geben und zu jenem (Nichtjuden) sagen: So sei es nach Eurem Gesetz, wenn aber dies auch nicht, so komme jenem (Nichtjuden) mit einer Hinterlist» (Baba Kamma, fol. 113a)

Und in welchem Kulturkreis ausser dem Mosaischen wird den Gläubigen befohlen, vor Gericht unter Umständen falsch zu schwören, wenn ihnen der Meineid nicht nachweisbar ist und anders jüdisches Interesse nicht durchsetzbar ist? (Yoreh Deah 239.1)

Die eine Einheit bildenden justizförmigen Verfolgungsmassnahmen gegen mich offenbaren die kriminelle Energie Eurer Handpuppen, die sie an den Tag legen bei der Bewerkstelligung des SEELENMORDES am Deutschen Volk.

Die Handlungsweise des Präsidenten des jüdischen Weltkongresses Ronald *Lauder* beweist, dass die veränderte Gefahrenlage Euch durchaus bewusst ist: dass die jüdischen Lügen, Täuschungen und Manipulationen zunehmend versagen.

Der mächtigste Staat des Erdkreises, die Vereinigten Staaten von Amerika, stehen in Folge der Desillusionierung vor einem INNEREN KRIEG, der weder ein «Bürgerkrieg» noch ein «Rassenkrieg» genannt werden kann. Dieser Krieg ist vielmehr *eine* besondere Gestalt eines die ganze Menschheit erfassenden WELTANSCHAUUNGSKRIEGES, dessen Wesen die Verwirklichung eines *höheren* WISSENS der VÖLKER von dem BEGRIFF der FREIHEIT ist. FREIHEIT ist WIRKLICH nur als NATIONEN, das sind (vergemeinschaftete) Völker, die sich in gesicherten Grenzen zu willensfähigen und willens mächtigen geistigen ORGANISMEN ausgebildet haben und *sich dessen auch bewusst sind*.

Das NATIONALE SELBSTBEWUSSTSEIN als solches, das SICH-SELBSTWISSEN der FREIHEIT ist erst in der DEUTSCHEN IDEALISTISCHEN PHILOSOPHIE zu sich gekommen.

DESHALB war von Anbeginn seit seiner Auferstehung im Jahre 1871 das DEUTSCHE REICH im Fadenkreuz der GLOBALISTEN, deren wesenhafter Kern die von ihrem Gott JAHWE auf die Erringung der Weltbeherrschung eingeschworene orthodoxe Judenheit ist.

Der von der VERNUNFT bestimmte Verlauf der Weltgeschichte hat die Judenheit in die Lage versetzt, vermittels des HOLOCAUST-NARRATIVS den DEUTSCHEN VOLKSGEIST *w e h r l o s* am Boden zu halten, was es ihr ermöglicht hat, den Gedanken des NATIONALSTAATES weltweit zu horrifizieren.

Doch dieser Gedanke wird – einfach, weil er WAHRHEIT ist – wieder die Wirklichkeit beseelen. Seine Wurzeln hat er – wie eh und je – im Boden des DEUTSCHEN GEISTES, der in vollkommenerer Gestalt die Weltkultur prägen wird.

Der Geist kommt nicht als EROBERER. Er wirkt als VON DEN VÖLKERN GERUFENER – oder gar nicht.

Der GRUND des RUFES ist das weltweite Bewusstsein des VERLUSTES, der jeweils die unterschiedlichsten Völker und Nationen in ihrer Existenz bedroht.

Gilad Atzmon hat die Rufer schon angekündigt:

«Die Menschheit braucht ihn, kann nicht verzichten auf ihren ‚Deutschen Geist‘»
(EdW S. 19)

Die hier angesprochene (innere) NOTWENDIGKEIT der Wiedergeburt des DEUTSCHEN REICHES äußert sich als totaler Zusammenbruch der HOLOCAUST-INQUISITION und Scheitern des «CORONAPUTSCHES».

Die Pandemie-Lüge hat den Völkern den «Ariadne-Faden» in die Hand gegeben, an dem sie gesichert in das Labyrinth der «Freimaurerei» (des TIEFEN STAATES) eindringen können, um sie zu zerstören.

Die Vernichtung der HOLOCAUST-INQUISITION reisst die Wurzel der KULTURELLEN HEGEMONIE DES JUDENTUMS aus und macht so den Weg frei für den Sturm der Völker auf die JÜDISCHE BANK, die der Menschheit das Blut aussaugt.

Wir sind heute schon in der Lage, konkret den Bruchpunkt aufzuzeigen, an dem die HOLOCAUST-INQUISITION den Offenbarungseid geleistet hat, dass sie in unserem Lande die Unterdrückung der Gedankenäußerungsfreiheit nicht mehr im SCHEIN DES RECHTS bewirken kann.

Dieser Bruchpunkt ist die NOTORISCHE FLUCHT vor der öffentlichen Erörterung der Frage nach dem Grund der Völkerfeindschaft gegen die Judenheit, die von dieser in betrügerischer Absicht als «ANTI-SEMITISMUS» falsch bezeichnet wird.

Diese Flucht setzte ein mit dem NPD-Verbotsverfahren I im Jahre 2001. Vor dem wurden die Anklagen wegen «Volksverhetzung» in der Begehungsform der «Verächtlichmachung der in Deutschland lebenden jüdischen Menschen» bzw. der «Holocaust-Leugnung» von den Betroffenen abgewehrt mit den Argumenten: «Nein – ich bin kein Judenfeind» und «Ich kann beweisen, dass das Holocaust-Geschehen, so wie es dargestellt wird, nicht stattgefunden hat».

Diese Verteidigung konnte mit juristischen Scheinargumenten für die öffentliche Wahrnehmung leicht neutralisiert werden.

Mit der Aufdeckung der «Normalität des Völkermordes» in der mosaischen Religion vermittelt nicht zu widerlegender Belegstellen aus dem Alten Testament, der BIBEL der Judenheit, sind die Gerichte bei der Anwendung der «Volksverhetzungstatbestände» (§ 130 Abs. 2 und 3 StGB) «wie gelähmt».

Sie können die heiligen Texte nicht als «Hass-Propaganda» abqualifizieren – einerseits – sie können aber der jüdischen Fremdherrschaft nicht ins Stammbuch schreiben, dass ihre offensichtliche Prägung durch das mosaische Gedankengut nach der allgemeinen Lebenserfahrung als zureichender Grund

der weltweit in Erscheinung tretenden Feindschaft gegen Juden ernsthaft in Betracht zu ziehen ist und deshalb vom Gesetzgeber nicht hinweg-dekretiert werden kann – andererseits.

Die Richter lassen die Anklagen einfach liegen – jahrelang – und machen sich damit strafbar. Werden sie von übergeordneten Instanzen angewiesen, eine Hauptverhandlung über die Anklage durchzuführen, bleiben sie bei ihrer Verweigerungshaltung, indem sie zwar Höchststrafen auswerfen, dabei aber auch den geringsten Schein einer Rechtsanwendung vermeiden. Sie übernehmen den Anklagesatz und zitieren die einschlägigen Gesetze ohne die «festgestellten» Tatsachen unter die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale zu subsumieren.

Sind Gegenstand der Strafverfolgung Gedankenäußerungen, liegt der Schwerpunkt der juristischen Arbeit bei der Abgrenzung des Bereichs, der durch Art. 4 (Religions- und Weltanschauungsfreiheit) und Art. 5 (Gedankenäußerungsfreiheit) Grundgesetz geschützten Äusserungen und der «Roten Zone» der «Rechtsgutverletzenden Äusserungen».

Die dazu ergangenen Entscheidungen der Obergerichte und die einschlägige Fachliteratur füllen ganze Bibliotheken. Davon hat kein einziges Wort Eingang in die gegen mich ergangenen Urteile gefunden.

Es wird so getan, als sei «Antisemitismus» per se strafbar, dann bestimmen die Richter willkürlich, welche Äusserung «antisemitisch» sei.

Das ist nicht Fiktion sondern Realität in der jüdischen Besatzungszone auf dem Territorium des DEUTSCHEN REICHES.

Nochmal in Übersicht:

Ich verteidigte die NPD im Verbotsverfahren gegen den «Antisemitismus»-Vorwurf mit Überlegungen zum Grund der Judenfeindschaft gemäss dem Prinzip der Deutschen Philosophie:

«Alles, was ist, hat einen Grund»

Ich wurde deswegen vor einer Grossen Strafkammer des Landgerichts Berlin angeklagt und zu 9 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt.

Mein Verteidigungsvortrag im Berliner Verfahren führte zu einer Anklage vor der 4. Grossen Strafkammer des Landgerichts Potsdam.

Vor dieser verteidigte ich mich mit der Verlesung einer «Einlassungserklärung» in öffentlicher Verhandlung.

Noch am gleichen Tage versandte ich das Manuskript per e-mail an die Redaktionen DER SPIEGEL und DIE WELT.

Dafür wurde ich von der Potsdamer Strafkammer zu zweimal 2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Vorher war das Verfahren schon 'mal wegen vermeintlicher Verjährung eingestellt worden.

Worauf haben die Potsdamer Richter gewartet? Darauf, dass das Bundesverfassungsgericht auch für diese Fälle «eine Ausnahme» von den Grundrechten aus Art. 4 GG (Weltanschauungsfreiheit) und Art. 5 GG (Gedankenäusserungsfreiheit) «anerkennt»?

Dieser Dispens wird jetzt wohl nachgeliefert, damit die nachgeordneten «Richter» vielleicht weniger Bauchschmerzen haben und entsprechende Verfahren künftig zügiger durchgeführt werden. Das war aber im Jahre 2009 noch gar nicht in Sicht.

Ihr Verhalten war höchst sonderbar und ist erklärungsbedürftig.

Eine Grosse Strafkammer lässt 21 Anklagen gegen ein und denselben «Täter», der durch Vorstrafen von mehr als 14 Jahren wegen Gründung der bewaffneten Untergrundbewegung «Rote Armee Fraktion» «RAF» und in Zusammenhang damit wegen bewaffneten Raubes und Beihilfe zum versuchten Mord für das öffentliche Bewusstsein als «Staatsfeind Nr. 1» gebrandmarkt ist, solange unverhandelt liegen, bis sie nach Meinung der Richterbank verjährt sind.

Nach erzwungener Wiedereröffnung durch das Oberlandesgericht ist in dem schliesslich ergangenen Urteil vom 11. März 2009 dokumentiert, dass durch die Verzögerung des Verfahrens aufgrund der «Europäischen Konvention der Menschenrechte» der Strafanspruch des Staates im Umfang von 60 Monaten verfallen sei. In den Urteilsgründen heisst es diesbezüglich:

«Im Hinblick auf die lange Verfahrensdauer hat die Kammer einen Verstoss gegen Artikel 6 Absatz 1 MRK angenommen und bei jeder verhängten Einzelstrafe einen Abzug in Höhe von 3 Monaten Freiheitsstrafe vorgenommen, d.h. sie hätte ohne überlange Verfahrensdauer eine um jeweils 3 Monate höhere Freiheitsstrafe verhängt» (S. 52 d.U.)

So kann man auch das Recht beugen – und dennoch ungestraft davonkommen. Der vorsitzende Richter *D i e l i t z* ist nach Ablieferung dieses Urteils zum Richter am Brandenburgischen Verfassungsgerichtshof berufen worden.

In diesem Falle kann man allerdings rätseln, ob die Brandenburger Richter zunächst Skrupel hatten, mich wegen reiner Meinungsäusserungen aufgrund eines offensichtlich grundgesetzwidrigen Gesetzes (§ 130 Abs. 3 StGB) zu verurteilen, dessen Eigenschaft als Verbot einer bestimmten Meinung das Bundesverfassungsgericht nach 15-jährigem Zögern mit dem «Haverbeck-Beschluss» vom 22. Juni 2018 ausdrücklich festgestellt hat. Nur meint es, dass das Sonderrechtsverbot in Fällen der «Holo-caust-Leugnung» nicht gelte, weil die Leugnung ein «Gutheissen» der «nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft» zum Ausdruck bringe. Dafür sei die Meinungsfreiheit nicht garantiert. Das Bundesverfassungsgericht hält sich für befugt, für diesen Fall eine «Ausnahme» vom Grundrecht der Meinungsäusserungsfreiheit anzuerkennen.

Allein schon diese Verfahrensweise bringt die Entschlossenheit der Brandenburgischen Justiz zum Ausdruck, bei der Verfolgung von Dissidenten, die den Deutsch-feindlichen Kernkonsens der auf dem Boden des Deutschen Reiches siedelnden Bevölkerung infrage stellen, Recht und Gesetz komplett

ausser Acht zu lassen, wenn es um die Durchsetzung jüdischer Interessen geht.

Im Jahr 2013 beginnt eine zweite Verfolgungswelle, veranlasst durch die Veröffentlichung meines in der Haft verfassten Buches «Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit».

Das Manuskript war bei einer Haftraumkontrolle im Dezember 2012 aufgefunden worden. Es wurde zum Gegenstand einer Prüfung durch den damaligen Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg, Hermann *Wachter*, unter dem Gesichtspunkt, ob die Schrift im Falle der Verbreitung einen Straftatbestand erfüllen würde. Obwohl selbst Volljurist, zog er die Justiziarin der Anstaltsleitung, Frau *L a u d a n*, hinzu, um so seine Erkenntnisse abzusichern. Beide kamen zu dem Ergebnis, dass der Text «unbedenklich» sei.

Eine nachgeordnete Bedienstete hatte unter Umgehung des Dienstweges den Justizminister des Landes Brandenburg, Volkmar *Schöneburg*, von dem Vorgang in Kenntnis gesetzt. Dieser zitierte Hermann *Wachter* zum Vortrag. Nach entsprechender Unterrichtung billigte er die Verfahrensweise des Anstaltsleiters, der mir im Austausch gegen meinen eigenen Computer einen «nicht Internet-fähigen» Computer «aus Lagerbeständen» zwecks Fortsetzung meiner Arbeit zur Verfügung gestellt hatte.

Das wurde ihm zum Verhängnis.

Auf welchem Wege auch immer – hatte der «Zentralrat der Juden in Deutschland» von dem Buchprojekt Kenntnis erlangt. Sein damaliger Vorsitzender, Dieter *G r a u m a n n*, zeigte sich gegenüber dem Nachrichtenmagazin «DER SPIEGEL» empört darüber, dass es mir möglich war, in Gefangenschaft eine derartige «Hetzschrift» zu verfassen und im Internet zu verbreiten. Er forderte «Konsequenzen».

Gegen den Anstaltsleiter Hermann *W a c h t e r* und die Justiziarin *L a u d a n* wurden Disziplinarverfahren eingeleitet und Herr *Wachter* in den Innendienst des Justizministeriums versetzt. Auch der Justizminister Volkmar *Schöneburg* verschwand von der Bildfläche.

Die Brandenburgische Justiz geriet ins Straucheln.

Herr *Schöning*, Sachbearbeiter bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für rechtsradikale Deliktatbestände in Cottbus, produzierte in Serie Anklageschriften gegen mich, wann immer er von einer neuen Veröffentlichung Kenntnis erhielt, die er mir zuordnen konnte. Die Begründung der Anklagen zeugte von einem intellektuellen Niveau, dessen sich das «Volk der Dichter und Denker» schämen sollte. Wahrscheinlich bediente er sich der von Euch in die Welt gesetzten Liste von Stereotypen, die Ihr als geeignet betrachtet, «antisemitische Einstellungen» zwecks Kriminalisierung aufzuspüren.

Die erste Anklage dieser Strickart hat mein Buch «Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit» zum Gegenstand. Sie (die Anklage) wird in die Geschichte eingehen. Sie lag zum Aktenzeichen 14KLs12/14 seit Mai 2014 auf dem Tisch der 4. Grossen Strafkammer des Landgerichtes Potsdam.

Der Eröffnungsbeschluss hat 3 Jahre auf sich warten lassen. Er erging kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist unter eklatanter Verletzung des grundgesetzlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör, indem die Strafkammer meinen im Zwischenverfahren nach Anklageerhebung gestellten Einstellungs- und Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens übergangen hat.

Mit Wirkung vom 01. Januar 2019 ist das Verfahren an die neu gebildete (!) 10. Grosse Strafkammer des Landgerichts Potsdam abgegeben worden. Es wird dort unter dem Aktenzeichen 210KLs8/20 weiter liegen gelassen.

Nach der ständigen Rechtsprechung aller Obergerichte in Strafsachen ist der Beschleunigungsgrundsatz, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, nur dann nicht verletzt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Hauptverhandlung begonnen wird.

In meinem Fall sind nicht nur 3 Monate verstrichen sondern 3 Jahre – und eine Hauptverhandlung ist noch immer nicht in Sicht. Ganz abgesehen davon, dass ein Eröffnungsbeschluss in der Regel innerhalb von 1 Monat ergeht. Hier waren es 36 (!) Monate.

Dadurch sind die Strafkammern unter einen extremen Verurteilungsdruck geraten, so dass ein faires Verfahren gar nicht möglich ist und in einem Rechtsstaat nur die Einstellung als Ausweg bleibt.

Die weiteren Anklagen, deren Gegenstand mehr oder weniger aus dem Buch hervorgeht – insgesamt 6 an der Zahl – sind nach dem gleichen Muster unbehandelt geblieben. Sie werden jetzt als Begründung benutzt, um die Verhängung eines 5-jährigen Veröffentlichungsverbots im Rahmen der «Führungsaufsicht» durchzusetzen. Für jede Zuwiderhandlung drohen 3 weitere Jahre Gefangenschaft.

Das ist echt mal eine Innovation im Arsenal der jüdischen Fremdherrschaft über das Deutsche Volk.

Die «Gerichte» bleiben gänzlich aussen vor.

Dass sie nicht zur Rechenschaft gezogen werden; dafür werdet Ihr schon sorgen. Das ist original «Talmudisch»: Die Gewalttat im Schein des Rechts. Schmerzhaft ist nur, dass sich daran auch Deutsche Juristen beteiligen. Jüdische Richter bleiben von diesem Vorwurf frei, denn sie sind der Feind, der kein Verräter seines Volkes ist; er handelt nach seiner Art.

Inzwischen liegt beim Landgericht Frankfurt/Oder zum Aktenzeichen 21 KLs1/20 seit dem August 2019 (!) ein Antrag auf Wiederaufnahme der Verfahren, die zu der Verurteilung zu 10 Jahren und 2 Monaten Freiheitsstrafen geführt haben und wo die Vollstreckung am 27.10.2020 endet, gestützt auf den «Haverbeck-Beschluss» des Bundesverfassungsgerichts im Wesentlichen mit folgender Begründung:

«Die angefochtene Verurteilung des Antragstellers beruht auf der Anwendung des ‚Holocaust-Leugnungsverbots‘ (§130 Abs. 3 StGB). Gilt dieses Verbot, so befand sich der Verurteilte in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum (§17 StGB). Ihm fehlte bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun. Er konnte auch diesen Irrtum nicht vermeiden, also

handelte er ohne Schuld. Es hätte ein Freispruch ergehen müssen.

Die Verurteilung erfolgte am 11. März 2009 und ist seit dem 4. August 2009 rechtskräftig. Der Verurteilte handelte in allen Fällen in der Überzeugung, dass das Verbot, den Holocaust zu leugnen (§130 Abs. 3 StGB), kein allgemeines, die Meinungsfreiheit einschränkendes Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, sondern ein gegen eine bestimmte Meinung gerichtetes, im Umkehrschluss zu Art. 5 Abs. 2 GG verbotenes Sondergesetz ist.

Nach jahrzehntelangem Zögern hat sich das Bundesverfassungsgericht mit seinem ‚Haverbeck-Beschluss‘ – 1BvR 673/18 – vom 22. Juni 2018 zu diesem Rechtsstandpunkt partiell bekannt.

Der Irrtum des Verurteilten besteht darin, dass er auf die Geltung des Art. 5 Abs.1 Grundgesetz vertraute und aus Art. 5 Abs. 2 den Schluss zog, dass das ‚Holocaust-Leugnungsverbot‘ (§130 Abs. 3 StGB) verfassungswidrig und somit nichtig sei. Die subjektive (Fehl) Vorstellung des Angeklagten hinsichtlich der Strafbarkeit der Holocaust-Leugnung ist eine materielle Tatsache, die nach § 359 Nummer 5 StPO grundsätzlich eine Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten rechtfertigt.»⁹

Im Schaufenster der Republik hängen prächtig anzuschauende «Würste» – schade nur, dass man sie nicht essen kann, denn es sind Attrappen. Zum Beispiel

«Eine Zensur findet nicht statt» (Art. 5 Abs.1 Satz 3 GG)

«Jede angeklagte Person gilt bis zum rechtförmig erbrachten Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

Jede Person hat das Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und *zuvor* durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und *innerhalb angemessener Frist* behandelt wird» (Art. 48 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).

Gegenstand und Ausgangspunkt der hier angesprochenen Prozess-Serie ist meine philosophische Beschäftigung mit der «Judenfrage» – insbesondere mit der Feindschaft zwischen Judentum und Deutschem Volksgeist. In diesem Bereich habe ich – soweit ich das überblicken kann – eine Alleinstellung dadurch erlangt, dass ich das von dem Deutschen Philosophen Georg Wilhelm Friedrich *Hegel* entdeckte Gedankensystem der von ihm so bezeichneten «spekulativen Logik», speziell die «Phänomenologie des Geistes», in die Deutung des Verhältnisses des «Auserwählten Volkes» zu den «Goyim» – in Sonderheit zum «Edomitischen Germanien» (Talmud, Megillah 6b) eingebracht habe.

Die auf diesem Wege gefundenen Ergebnisse sind eine unmittelbare – offensichtlich die einzig ernsthafte – Bedrohung für die WELTMACHTSTELLUNG der Judenheit in heutiger Zeit. Diese wird die Kulturelle Hegemonie und damit die Herrschaft über das Weltfinanzsystem verlieren in dem

⁹ <https://wir-sind-horst.de/august-2019-wiederaufnahmeantrag/>

Masse, wie die von mir vorgetragene Wesensschau des Mosaismus im «natürlichen Bewusstsein» der Allgemeinheit Geltung erlangt.

Fazit: Unabhängig vom Neuen Testament, der BIBEL insgesamt und allen daraus erfließenden religiösen Lehren bewahrheitet sich das Jesuswort:

«Ihr habt den Teufel zum Vater und nach eures Vaters Gelüste wollt ihr tun. Der ist ein Mörder von Anfang und steht nicht in der Wahrheit, denn die Wahrheit ist nicht in ihm. Wenn er die Lüge redet, so redet er von seinem eigenen; denn er ist ein Lügner und der Vater der Lüge. Ich aber, weil ich die Wahrheit sage, glaubet ihr mir nicht» (Joh. 8,44f).

Und aus Vernunftgründen erhellt die Wahrheit der Verkündigung des Propheten Jesaja (34,2 s.o.)

Der jüdische Weise Martin Buber setzte diese Gedanken in die Form eines logischen Satzes:

«Das Judentum ist das Nein zum Leben der Völker» (Quellenangabe in EdW S.68)

Und nur die spekulative Logik macht die Aussage des Apostels Paulus begreifbar:

«Nach dem Evangelium sind sie zwar Feinde um euretwillen; aber nach Gottes gnädiger Wahl sind sie Geliebte um der Väter willen» (Römer 11,28).

Er bezog das auf die in Rom lebenden Juden, die vom Kaiser die Christen in Rom verfolgen liessen.

Damit ist das Thema angeschlagen, das in meinem Buch «Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit» durch alle Bereiche des Geisteslebens geführt und zu einem neuen Geschichtsbild des 20. Jahrhunderts verdichtet wird.

Hier liegt der Schlüssel zum Verständnis der einzigartigen Verfahrensweise der Justiz. Diese kann es sich gar nicht leisten, eine öffentliche Hauptverhandlung über die Anklage durchzuführen und ein Urteil über das Buch «Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit» zu fällen; – Freiheit oder Kerkerhaft für den Verfasser.

Eine Verurteilung würde für die Welt sichtbar Deutschland in die Zeit der Scheiterhaufen und Glaubenskriege versetzen, das die Menschheit für endgültig überwunden hält. Ein Freispruch würde die Weltjudenheit auf die Barrikaden treiben.

In dem Buch wird aufgezeigt, dass die Judenheit und das Deutsche Volk gegensätzliche – notwendig feindliche – Prinzipien verkörpern, deren Kampf das Walten Gottes ist, das wir unreflektiert «Weltgeschichte» nennen. Im Kampf offenbart sich Gott als Trieb zur Versöhnung der Gegensätze. Dieser Trieb gibt sich uns als Friedenssehnsucht zu fühlen. Auf der Ebene des reinen Denkens ist er die ernüchternde Einsicht, dass Versöhnung RESULTAT des KAMPFES ist, d.h. Frieden nicht anders gedacht werden kann als momentane Abwesenheit des Krieges. Schon die alten Römer handelten bewusst nach der Maxime «civis pacem para bellum» (Willst Du Frieden, bereite den Krieg vor).

«In der Weltgeschichte geht es vernünftig zu» (Hegel).

Dass sich Völker zu lieben haben, kann vom weltlichen Gesetzgeber ebensowenig geboten werden wie dass sie sich nicht hassen dürfen.

Wir dürfen Juden hassen wie Juden uns hassen dürfen. Der Feldzug gegen «Antisemitismus» ist ein Angriff auf das Lebensrecht der Völker. Es ist aber ein Gebot der Vernunft – also göttliches Gebot – , Juden nicht verächtlich zu machen, sie nicht zu entwürdigen und nicht zu töten oder sonst zu schädigen aus keinem anderen Grund als den, dass sie Juden sind. Denn Juden sind – wie wir – die Erscheinung Gottes als Welt.

Als ich das jetzt unter Anklage stehende Buch verfasste, hatte ich, wie bereits erwähnt, noch keine Kenntnis davon, dass Gilad *Atzmon*, über dessen Studie «Der wandernde Wer?» ich es schrieb, von meinem neuartigen Denkansatz zur Judenfrage inspiriert worden war. Er berichtete davon in seinem Essay «Horst Mahler und die Geister der Vergangenheit»:

....und wenn Wahrheit ausgesprochen wird, manifestiert sich eine plötzliche Wahrnehmung: Erleuchtung – von unseren gedanklichen Fesseln befreit, erkennen wir uns als das, was wir wirklich sind.

In den ersten Jahren des neuen Jahrtausends, als ich damit begann, meine philosophischen Gedanken über jüdische Identitätspolitik zu formulieren, kam ich in Berührung mit einer phänomenalen Einsicht: ‚Hitler irrte in dem Glauben, die Juden wären ein Volk. Juden sind eine Ideologie und man kann eine Ideologie nicht töten, indem man Menschen tötet‘.

Es war Horst Mahler, der Mann, der diese Einsicht formulierte, der mir dabei half, neu zu denken, wer ich war, und woher ich kam. Es war Mahler – neben anderen –, der die Samen der Kritik in mein Denken pflanzte. Horst Mahler gelang es, mit einem einzigen Aphorismus die deutsche und die jüdische Geschichte durch die direkte Betrachtung der Schande zu dekonstruieren und so die Geschichten von ‚Unterdrücker‘ und ‚Opfer‘ neu zu schreiben

So wie ich seinen Essay verstehe, hat Mahler viel über das deutsche Volk zu sagen, und das, was es für sich selbst zu tun hat, um seinen grossen und einmaligen Geist wiederzubeleben

In diesem Essay demonstriert Mahler seine Fähigkeiten im Umgang mit den Hegelschen dialektischen Methoden» (EdW S. 18f)

Was ich bis dahin nur in knappen Skizzen kenntlich gemacht hatte, ist mit dem Buch auf seine Wurzeln in der Hegel’schen Philosophie zurückgeführt. Mit dieser Fundierung ist erreicht, dass die Resultate nicht mehr *Meinungen* sind, über deren Gültigkeit man noch streiten könnte. Die Deutung begründet die Gewissheit, dass es die Wahrheit ist.

Es wird bewusst, dass das Holocaust-Narrativ nicht dazu taugt, die kulturelle Hegemonie des Judentums zu sichern – im Gegenteil: Es ist jetzt schon erkannt als «Sargnagel» Eurer Herrschaft. Diese Gewissheit hat mich dazu gebracht, in meinem Wortwechsel mit Michel Friedmann im Jahre 2007 den prophetischen Satz auszusprechen:

«Und wenn es ihn (den Holocaust) – wie manche meinen – nicht gegeben hätte, er müsste erfunden werden, um die geistesgeschichtliche Auseinandersetzung auf die Höhe zu bringen, wo sie hingehört.»¹⁰

Dort ist der Zeitgeist endlich angekommen. Die Studie des als JUDE geborenen Philosophen Gilad Atzmon «Der wandernde Wer?» ist der Beleg dafür. Unter dem Einfluss des DEUTSCHEN IDEALISMUS – ihm vermittelt durch Otto

Weininger und mich – hat er als Denker MOSES als Verkünder einer «BÖSEN GOTTHEIT» (evil deity) erkannt.

Wie können die Kinder des Teufels, die nach «dem Gelüste ihres Vaters tun wollen» (Joh. 8,44), vom DEUTSCHEN VOLK erwarten und mit Zwang verlangen, dass es sich dieser Geister nicht erwehrt?

Die Judenräte fürchten die Wahrheit – also auch die Verbreitung des Buches. Sie fürchten aber auch, dass darüber vor Gericht öffentlich verhandelt wird.

Denn weitaus gefährlicher als die Völker- und staatsrechtliche Schiefelage der «OMF-BRD» ist für das Weltjudentum der Umstand, dass es als die einzige Siegermacht der Weltkriege des 20. Jahrhunderts zum ideologischen Fundament seiner Weltherrschaft das «Holocaust-Narrativ» gemacht hat.

Gerade dann, wenn dessen Ereigniskern nicht infrage gestellt wird, der «Holocaust» also nicht «geleugnet» wird, erweist sich das Narrativ als eine tödliche Sackgasse, aus der die Globalmacht nun nicht mehr herauskommt.

Damit ist die Judenheit das Opfer ihrer Unfähigkeit geworden, die spekulative Logik, den Deutschen Volksgeist zu begreifen. Sie konnte den Fallstrick, den sie selbst gespannt hat, nicht sehen und ist durch ihn zu Fall gekommen – auch wenn ihr das noch nicht bewusst sein sollte, ist sie am Ende ihrer Weltherrschaft angekommen, indem sie nicht mehr mit dem «stummen Zwang der ökonomischen Verhältnisse» (Marx) sondern nur noch mit offener Gewalt herrschen kann: Der «Nullzins» macht's deutlich und der Corona-Putsch beweist es. Bald schon bestimmt der Papierpreis den Wert der Währung, die dadurch nicht länger GELD repräsentiert, sondern nur den staatlichen Betrug, für den Olaf Scholz den witzigen Namen «WUMMS» erfunden hat.

Eure Banken haben ein Problem und sie werden das nicht mehr mit einem Dritten Weltkrieg lösen können – und auch nicht mit «Covid 19» und den weiteren «Pandemien», die Ihr plant.

«Wo war Gott in Auschwitz?»

– ist die Mutter aller Fragen und der Schlüssel zur Lösung des Rätsels der Moderne.

Nur solange wie sich der ATHEISMUS als die Zwangsreligion der Moderne mittels der jüdischen Kriegspropaganda in Geltung halten konnte, spielte die Gottesfrage keine Rolle mehr.

¹⁰ <https://archive.org/details/Friedman-Michel-Interview-mit-Horst-Mahler-und-Sylvia-Stolz/page/n77/mode/1-up?q=Holocaust> S. 78

Die Weltgeschichte war dem Zufall anheimgegeben und in die Verantwortung des Menschen gestellt. Die «moralische Geschichtsbetrachtung» wurde zum trügerischen Fundament der Weltanschauung, d.h. die vom Judentum vermittelt der Presse *gemachte* «öffentliche Meinung» trieb die Herde der Macher mit der Ideologie des Atheismus in die Koppel der jüdischen Interessen.

Die gottlos gewordene Welt öffnete dem Wucher und der Korruption die Tore zur Macht, die fortan Unzucht mit der Begierde treibt.

Um die Massen gefügig zu halten, musste ein Popanz geschaffen werden, der als «moralische Instanz» für anbetungswürdig verkannt werden konnte. Das «Holocaust-Narrativ» hat diesen erschaffen.

HEGEL hatte gezeigt, dass die WELT ohne Gott nicht gedacht werden kann und die Weltgeschichte nichts anderes als der Gang Gottes durch die Welt zu sich selbst, die Weltgeschichte damit der Fortschritt des Geistes im Bewusstsein der Freiheit ist.

Dieses WISSEN ist an sich schon JAHWES TOD. Das ist der Judenheit nicht verborgen geblieben. Sie hat im 20. Jahrhundert zwei Weltkriege inszeniert, um den Träger dieses WISSENS, die DEUTSCHE KULTUR, zu vernichten.

Der Jude Nahum *G o l d m a n n*, den sie «König der Diaspora» nannten, hat in seinen Kriegsschriften 1915 und 1916 das eigentliche Kriegsziel offenbart (vergl. EdW S. 441 ff).

Nachdem aber im 20. Jahrhundert die Naturwissenschaften, insbesondere die Astrophysik, die Quantentheorie, die Relativitätstheorie und die Theorie des Urknalls vermeintlich *materielle* Erscheinungen zweifelsfrei zeigen konnten, die mit den Denkformen der Verstandeslogik nicht mehr gedeutet werden können aber mit der spekulativen Logik zu begreifen sind, erlebt gegenwärtig die Hegel'sche Philosophie ihre triumphale Auferstehung.¹¹

Im Reich der Sittlichkeit – der Familie, der bürgerlichen Gesellschaft des Staates, der Kunst, der Religion und der Philosophie – erleben wir die Beirödung der geistigen Ödnis, die der Marxismus in Gestalt der «Frankfurter Judenschule» in Europa hinterlassen hat.

Der «Schrecken der Leere» (horror vacui) treibt gegenwärtig die europäische Geisteswelt zurück und zugleich vorwärts in die Fülle der DEUTSCHEN IDEALISTISCHEN PHILOSOPHIE Hegel'scher Prägung, die jetzt dem Holocaust-Narrativ den Garaus macht.

Was wisst / *h r* denn schon von Gott, dass er Euch unablässig mit dem Tode bedroht? Euch in die Hände Eurer Feinde geben wird, damit Ihr in Eurer Feinde Land umkommt? Euch dazu bringen wird, Eure eigene Brut zu fressen – wenn Ihr ihm nicht bedingungslos gehorchen werdet?

Das ist der Gott, der sich noch nicht als VATER, d.h. als eines Wesens mit seinem Sohn weiss.

¹¹ https://www.deutschlandfunkkultur.de/250-jahre-hegel-eine-philosophie-die-aufs-ganze-geht.2162.de.html?dram:article_id=482828

Wir wissen von einem Gott, der sich als Menschheit sich seinen Leib erschafft und im Selbstbewusstsein der Menschen sich selbst weiss und anders nicht *ist*.

Wir wollt *Ihr* es anstellen, dass *wir* je wieder von diesem Wissen lassen und für die christlich-jüdische «Religion» optieren, die uns mit einem Bindestrich – einer Nabelschnur gleich – an einen rachsüchtigen, zornigen und eifersüchtigen Despoten ketten würde?

Von welchen Pilzen habt Ihr gegessen, die Euch diese Wahnideen erzeugen?

Unter diesen Bedingungen erweist sich das «Holocaust-Narrativ» als nicht mehr steigerungsfähige Lästerung des Judengottes und in diesem Sinne als die grösste Lüge des Rabbinats, denn es ist die absolute Infragestellung Jahwes, von dem damit behauptet wird, dass er wortbrüchig geworden sei und sein «Eigentumsvolk» im Stich gelassen habe.

Wie wollt Ihr – Söhne des Bundes – dieses Dilemma lösen? Mit dieser Lüge habt ihr die ganze Menschheit in den Bann getan, weil sie Euch nicht geholfen habe. Wie wollt Ihr jetzt den unvermeidlichen Folgen der entdeckten Lüge entkommen? Oder ist es nicht eher so, dass die SHOAH die *Strafe* Jahwes für den *Ungehorsam* des «Gottesvolkes» ist? So ist es doch der Judenheit in der Tora angedroht, also Euer *G l a u b e* !

Zwar kann ich nicht ausschliessen, dass die Holocaust-Inquisition auf dem Boden des Deutschen Reiches noch eine Weile weiter wüten wird obwohl das Bundesverfassungsgericht mit dem «Harverbeck-Beschluss» vom 22.06.2018 in seiner schier grenzenlosen Verbohrtheit ihr schon den «Fangschuss» gesetzt hat. Das Bestreiten, dass das jüdische Volk vom Deutschen Reich ermordet worden sei, ist von den Marionetten in den roten Roben in ein «Gutheissen» des behaupteten Völkermordes *umgelogen* worden!

Ihr seid aus der Deckung gekommen! Ihr kämpft jetzt auf einem Boden, auf dem Ihr nicht gewinnen könnt.

Mit brüderlichen Grüssen

Horst Mahler

24.09.2020

Information für die Öffentlichkeit

Nach Vollverbüßung einer Gesamtstrafe für Meinungsäußerungen von

10 Jahren und 2 Monaten

beantragt die Staatsanwaltschaft München II durch den Staatsanwalt als Gruppenleiter, *Steinweg*, die Anordnung von *Führungsaufsicht* für die Dauer von 5 Jahren, die am Tage meiner Entlassung aus der Gefangenschaft am 27. Oktober 2020 wirksam werden soll, unter anderem mit folgenden Anordnungen:

« (-)
dem Verurteilten gemäß § 68 b Abs. 1 StGB folgende strafbewehrten Weisungen zu erteilen:

(...)

3.

dem Verurteilten wird die Veröffentlichung von Text- und Sprachbeiträgen im Internet oder in sonstigen Medien verboten, es sei denn, er zeigt dem Landeskriminalamt Brandenburg, Abteilung Zentraler Staatsschutz, (Adresse), eine solche geplante Veröffentlichung spätestens 1 Woche vor deren Erscheinung an und macht ein Exemplar davon dem Landeskriminalamt Brandenburg unter genauer Benennung des Erscheinungsortes in Textform oder als Datei zugänglich (§ 68 b Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 StGB);

4.

dem Verurteilten wird die Veröffentlichung von Text- und Sprachbeiträgen auf der Internetseite www.wir-sind-horst.de verboten (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB).

Ziel der Weisung ist, den Verurteilten an der Verbreitung von Texten zu hindern, die den Tatbestand strafbarer Äußerungsdelikte erfüllen.

Die Weisung unter Ziff. 3. bewirkt, dass Veröffentlichungen des Verurteilten unmittelbar den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden bekannt werden. Es liegt nahe, dass der Verurteilte unter diesen Umständen weniger gefährdet ist, sich zur Begehung solcher Äußerungsdelikte hinreissen zu lassen. Die Weisung unter Ziff. 4. hat den Hintergrund, dass der Verurteilte auf der bezeichneten Internetseite in der Vergangenheit zahlreiche Texte veröffentlicht hat, die dem Tatbestand des § 130 StGB unterfallen und deshalb unter Gleichgesinnten bereits bekannt ist. Es ist zu erwarten, dass der Verurteilte die

Seite auch zukünftig als Veröffentlichungsplattform nutzen wird. Dies wird durch das auf diese Seite beschränkte Veröffentlichungsverbot unterbunden.

Die Weisungen sind zur Erreichung dieses Zieles auch erforderlich. Der Verurteilte hat sich durch die verhängten Strafen nicht beeindrucken lassen und seine bisherigen Einstellungen und Verhaltensweisen beibehalten. Dies begründet die konkrete Gefahr, dass der Verurteilte ohne die beantragten Weisungen wieder in vergleichbarer Weise wie vor der Verurteilung – nach wie vor von ihm befürwortetes – antisemitisches Gedankengut verbreiten wird.»

Zuwiderhandlungen werden mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren bestraft (§ 145a StGB).

In einem vergleichbaren Fall hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass einem rechtskräftig verurteilten Straftäter ebensowenig wie einem «freien» Bürger das Verfassen und Verbreiten «rechtsextremistischen oder nationalsozialistischen Gedankenguts verboten werden dürfe. Die davon abweichende Praxis einiger Vollzugsbehörden stelle eine Umgehung des Art. 18 GG dar, der den Entzug der Grundrechte (Verwirkung) mit Ausschliesslichkeit dem Bundesverfassungsgericht zuweist» (1BvR1106/08 vom 08.12.2010).

Die Aussage des Staatsanwalts *Steinweg*, «dass der Verurteilte auf der bezeichneten Internetseite in der Vergangenheit zahlreiche Texte veröffentlicht hat, die dem Tatbestand des § 130 StGB unterfallen», ist eine verleumderische Falschbehauptung.

Seit dem Jahr 2009 bin ich in keinem einzigen Fall wegen Verbreitung einer strafbaren Gedankenäußerung verurteilt worden. Zwar hat die Staatsanwaltschaft Cottbus auf Weisung des «Zentralrats der Juden in Deutschland» mehr als ein halbes Dutzend Anklagen gegen mich wegen vermeintlicher «Volksverhetzung» erhoben. Die erste dieser Serie betrifft die Veröffentlichung meines Buches «Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit». Die Gerichte haben diese nicht verhandelt, sondern einfach liegen gelassen mit der Folge, dass die von der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam für den 25. August 2015 angeordnete Vollzugaussetzung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe auf die Beschwerde des Herrn *Steinweg* hin nicht vollzogen wurde mit der Begründung, dass anhängige Strafverfahren noch nicht abgeschlossen seien.

Es ist ein Fall schwerer Verletzung des Beschleunigungsgebotes gegeben, die den objektiven Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) sowie der Verfolgung eines Unschuldigen erfüllt (§ 344 Abs.1 StGB) und Argumente, die die Täter zu ihrer Verteidigung ins Feld führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Gegen die Verurteilung zu 10 Jahren und 2 Monaten Freiheitsstrafe aus dem Jahre 2009 ist seit August 2019 ein Antrag auf Wiederaufnahme anhängig, der angesichts der «Liquidität» des Wiederaufnahmegrundes zur Aussetzung der Vollstreckung schon vor Durchführung einer neuen Hauptverhandlung hätte führen müssen (§ 360 Abs.2 StPO), aber dieser Antrag wird gleichfalls vom zuständigen Landgericht Frankfurt/Oder liegen gelassen.

Wiederaufnahmegrund ist ein absoluter Verbotsirrtum (§ 17 StGB), der durch den «Haverbeck-Beschluss» des Bundesverfassungsgerichts am 22. Juni 2018 in Erscheinung getreten ist.

§17

«1 Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.»

Mit dem «Haverbeck-Beschluss» hat Karlsruhe nach 15-jährigem Zögern allgemeinverbindlich erkannt (§ 31 Abs. 1 BVGG), dass das «Holocaust-Leugnungsverbot» (§ 130 Abs. 3 StGB), auf dem die Verurteilung aus dem Jahre 2009 beruht, ein Sondergesetz gegen eine bestimmte Meinung ist, das gegen Art. 5 Abs. 2 GG verstösst. Dieser Verstoss soll nur deshalb nicht Nichtigkeit zur Folge haben, weil – so das Bundesverfassungsgericht – «die deutsche Geschichte in das Verständnis des Grundgesetzes einfliesse», und daraus folge, dass bezüglich einer «propagandistischen Affirmation des nationalsozialistischen Regimes» eine «Ausnahme» vom Grundrecht der Meinungsfreiheit «anzuerkennen» sei. Zugleich haben die Karlsruher Richter das *Bestreiten* des «Holocaust» als ein «*G u t h e i s s e n*» der «nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft» gedeutet, was einer «Sprachverdrehung orwell'scher Art» gleichkommt. Die dem Urteil zugrunde liegenden Handlungen sind vor dem Bekanntwerden des «Haverbeck-Beschlusses» mit der Überzeugung gesetzt worden, dass Sondergesetze gegen bestimmte Meinungen gemäss Art. 5 Abs. 2 GG nichtig seien, also auch das Leugnungsverbot (§ 130 Abs. 3 StGB).

Da gemäss Art. 103 GG die Strafbarkeit einer Handlung im Zeitpunkt ihrer Verwirklichung allgemein bekannt sein muss, der «Täter» also *gewarnt* ist, dass er sich strafbar macht, ist ein Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren jetzt unausweichlich. Die «Anerkennung» einer «Ausnahme» zeitigt keine Rückwirkung.

Die Justiz in der «Bundesrepublik Deutschland» hat damit – nicht nur in meinem Fall – ein Riesenproblem. Sie muss es lösen. Löst sie es mit einer «Talmudischen Hinterlist», wäre auch das für das Deutsche Volk ein Erfolg weil sich damit die jüdische Fremdherrschaft als solche kenntlich machen würde.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft München II auf Anordnung der Führungsaufsicht hängt damit in der Luft. Das Gericht, das über ihn zu befinden hat, ist nicht an Urteile gebunden, sondern an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG). Zwar darf es die tatsächlichen Feststellungen derselben seiner Entscheidung zugrunde legen, nicht aber die rechtliche Würdigung, wenn diese sich aufgrund neuer Erkenntnisse jetzt als unhaltbar erweist. Genau das ist der Fall. Richter, die sich nicht an Recht und Gesetz halten, sind gemeine Verbrecher und als solche zur Verantwortung zu ziehen. Feigheit ist keine Entschuldigung.

Das Wesen der jüdischen Fremdherrschaft über das Deutsche Volk erscheint darin, dass deutschwillige Deutsche – das sind solche, die sich vom talmudisch geprägten «antifaschistischen Kernkonsens» freigehalten bzw. frei gemacht haben und selbstbewusst Träger des Deutschen Volksgeistes sein wollen – im jüdischen Machtbereich *vogelfrei* sind.

gez.

Horst Mahler

Horst Mahler
JVA Brandenburg a.d. Havel Anton-Saefkow-Allee 22 14772 Brandenburg

Generalstaatsanwaltschaft Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

30. September 2020

Hiermit erstatte ich

Strafanzeige

gegen unbekannt wegen Rechtsbeugung (§339 StGB) und Freiheitsberaubung (§239 StGB).

Tatort: Landgericht Potsdam

Verdächtigter: Richter am Landgericht Potsdam, Gerlach, 4. Grosse Strafkammer

Tatzeit: 2014, 2015, 2016, 2017

Tathandlung: Nichtverhandlung zahlreicher gegen mich erhobener Anklagen der Staatsanwaltschaft Cottbus sowie im Zusammenhang damit vorsätzliche Missachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör über einen Zeitraum von mehr als 6 Jahren.

Besonders schwerwiegende Tatfolgen:

Die vom Strafvollstreckungsgericht im August 2015 angeordnete Strafaussetzung zur Bewährung einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren und 2 Monaten wurde vom Beschwerdegericht zunichte gemacht mit der Begründung, da mindestens 1 noch anhängiges Verfahren (Anklage der StA Cottbus wegen Verbreitung meines Buches «Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit») nicht abgeschlossen sei.

Haftbedingter Verlust des linken Unterschenkels im November 2018 (nach Verlust des rechten Unterschenkels im August 2015).

Die vereitelte Strafaussetzung zur Bewährung bedingt eine Freiheitsberaubung – endend am 27.10.2020 – von 3 Jahren und 4 Monaten.

Sachverhalt:

Während der Verbüßung der Freiheitsstrafe aus dem Gesamtstrafenbeschluss des LG München II vom 15. April 2010 in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel habe ich ein Buch verfasst mit dem Titel «Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit». Dieses wurde Anfang 2013 im Internet veröffentlicht.

Es ist Gegenstand der 1. Anklage einer Serie weiterer Anklagen, die mehr oder weniger alle praktische Schlussfolgerungen aus dem Buch betreffen und ebenfalls im Internet veröffentlicht worden sind.

Das Manuskript war bei einer Haftraumkontrolle im Dezember 2012 aufgefunden worden. Es wurde zum Gegenstand einer Prüfung durch den damaligen Leiter der JVA Brandenburg, Hermann *Wachter*, unter dem Gesichtspunkt, ob die Schrift im Falle der Verbreitung einen Straftatbestand erfüllen würde. Obwohl selbst Volljurist, zog er die Justiziarin der Anstaltsleitung, Frau *Laudan*, hinzu, um so seine Erkenntnisse abzusichern. Beide kamen zu dem Ergebnis, dass der Text «unbedenklich» sei.

Nach entsprechendem Vortrag durch Herrn Wachter, billigte der Justizminister des Landes Brandenburg, Volkmar *Schöneburg*, die Verfahrensweise des Anstaltsleiters, der mir im Austausch gegen meinen eigenen Computer aus Anstaltsbeständen einen «nicht Internet-tauglichen» Computer zur Verfügung gestellt hatte.

Der «Zentralrat der Juden in Deutschland» bekam Kenntnis von dem Vorgang. Sein damaliger Präsident, Dieter Graumann, äusserte dem SPIEGEL gegenüber seine «Empörung» darüber, dass ich unter Haftbedingungen die Möglichkeit hatte, das Buch zu verfassen und zu verbreiten. Er forderte Konsequenzen.

Die liessen nicht lange auf sich warten:

Gegen Hermann Wachter, den Anstaltsleiter und Frau Laudan, die Justiziarin, wurden Disziplinarverfahren eingeleitet;

Wachter seines Postens enthoben und in den Innendienst des Justizministeriums versetzt;

der Justizminister musste vor dem Rechtsausschuss des Brandenburgischen Landtages Rede und Antwort stehen, danach verschwand er von der Bildfläche.

Ich wurde vom «offenen Vollzug», in den ich aus gesundheitlichen Gründen verlegt worden war, in Handschellen wieder in den «geschlossenen Vollzug» verbracht; dort verschlechterte sich mein Gesundheitszustand erheblich;

schliesslich musste mir als lebensrettende Massnahme mein rechter Unterschenkel amputiert werden.

In diesem Zusammenhang bereitete Presseberichten zufolge die Polizei in Brandenburg, die mit meinem Ableben rechnete, ein Demonstrationsverbot vor mit dem Ziel, gegebenenfalls Trauerbekundungen zu verhindern.

Möglicherweise stehen die hier angedeuteten Erwartungen der Behörden im Zusammenhang mit Interventionen der Vollstreckungsbehörde der Staatsanwaltschaft München II in den von den behandelnden Ärzten bestimmten Behandlungsablauf, die von mir und meiner Familie als Versuch wahrgenommen wurden, eine «biologische Lösung» des Falles Mahler herbeizuführen. Ich habe die verdachtsbegründenden Umstände den zuständigen Behörden benannt zur Begründung meines Verlangens, die belasteten Amtsträger «von meinem Fall abzuziehen». Später habe ich klar gestellt, dass meine Mitteilung als «Strafanzeige» eines versuchten Totschlags zu behandeln sei.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam hatte zwar mit einem mutig begründeten Beschluss nach Verbüßung von Zweidritteln der Freiheitsstrafe den Rest «zur Bewährung» ausgesetzt und die Haftentlassung für den 25. August 2015 angeordnet. Diese Entscheidung wurde aber auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft München II aufgehoben. Stattdessen setzte sie den Vollzug nach ärztlicher Begutachtung wegen Haftunfähigkeit im August 2015 aus. Sie widerrief den Vollzugsausstand ohne neuerliche ärztliche Begutachtung zum 20. April 2017.

Es heisst, ich hätte mich dem Haftantritt durch die Flucht nach Ungarn entzogen. Wahr ist, dass ich in einer im Internet verbreiteten Videobotschaft meine Bereitschaft zum neuerlichen Haftantritt davon abhängig machte, dass die für die lebensgefährdenden Anweisungen an die behandelnden Ärzte Verantwortlichen von meinem Fall abgezogen werden.

Anschliessend besuchte ich Freunde in Ungarn und bat dort Victor Orban um politisches Asyl. Da in der EU das Asylrecht für Bürger aus den Mitgliedsstaaten abgeschafft ist, wurde ich von ungarischen Behörden in die Bundesrepublik ausgeliefert. Das geschah am 17. Juni 2017. Seit diesem Tage befinde ich mich wieder in Haft in der Justizvollzugsanstalt, die mich für «vollzugsuntauglich aus gesundheitlichen Gründen» hält und mich abgesondert vom vollzuglichen Alltag in einem behindertengerechten Haftraum in der Krankenabteilung der Anstalt – nun schon länger als 3 Jahre – in strenger Isolationshaft verwahrt.

Richtigstellung:

Die Unterbringung in der Krankenabteilung erfolgte nach meiner Erinnerung im Januar 2019 nach der Amputation des rechten – also zweiten – Unterschenkels. Vorher war ich – eingeschränkt hafttauglich – in einem behindertengerecht ausgestatteten Haftraum unter Regelvollzugsbedingungen untergebracht.

Dort zog ich mir – bedingt durch die fehlerhafte Stellung des Bettes unmittelbar am Heizkörper – im November (?) 2018 während des Schlafes eine Brandverletzung am einzig verbliebenen Fuss zu. Im zeitlichen Zusammenhang wurde der Diabetesfuss nekrotisch. Schliesslich musste – wiederum als lebensrettende Massnahme – mir auch der rechte Unterschenkel amputiert werden.

Ursächlich war in beiden Fällen der haftbedingte Bewegungsmangel.

Für den unglücklichen Verlauf – wie er hier skizziert ist – trägt in erster Linie der vorsitzende Richter der für meinen Fall zuständigen 4. Grossen Strafkammer des Landgerichts Potsdam die Verantwortung, denn im Jahre 2015 wäre bei rechtstreuer Sachbehandlung der Anklage wegen meines Buches «Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit» das Verfahren schon im Frühjahr 2015 durch Freispruch erledigt gewesen. Die weiteren Anklagen hätten vor dem Hintergrund des unvermeidlichen Freispruchs nie das Licht der Welt erblickt.

Das stärkste Indiz dafür, dass der Richter *vorsätzlich gehandelt* hat ist der zeitliche Tatverlauf vor dem Hintergrund der Häufung der Einzeltaten. In dieser Kombination ist wohl der Tatkomplex einzigartig in der Justizgeschichte.

Orientierung:

Seit dem letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts werde ich in der Öffentlichkeit als «Nazi» wahrgenommen. Viele halten mich auch nur für «verrückt».

Die verschiedenen Gerichte, die sich seit Anfang des 3. Jahrtausends christlicher Zeitrechnung mit den gegen mich erhobenen Anklagen beschäftigen mussten, haben «psychiatrische Gutachten» über mich eingeholt.

Hintergrund ist, dass in unserem Lande auf sehr subtile Weise die Judenräte darüber bestimmen, wie *w i r* über *uns* und die Juden zu denken haben.

Im Mittelpunkt der jüdischen Weltanschauung steht der Gedanke, das GOTTESVOLK zu sein, Jahwes EIGENTUMSVOLK. Wer etwas «gegen Juden» zu haben scheint, ist für Juden – nicht nur für die jüdische Orthodoxie – ein «böser Mensch» oder ein Geisteskranker.

Die Judenheit hat durch die Weltkriege des 20. Jahrhunderts mit der Erschaffung des Holocaust-Narrativs nach der Grundlegung durch die FRANZÖSISCHE REVOLUTION in der zeitgenössischen Welt die fast uneingeschränkte KULTURELLE HEGEMONIE erlangt. Eine Facette dieser Hegemonie ist die Verankerung der jüdischen Sichtweise auf *uns* sowie auch «die Juden» im zeitgenössischen Kernkonsens des Deutschen Volkes. Deshalb schauen die «Konsens-Deutschen» mit EKEL auf «Menschenfeinde» wie mich herab, die sich der kulturellen Hegemonie des Judentums nicht fügen und diese explizit angreifen.

Wer auf diese Weise von den «Konsens-Deutschen» ausgegrenzt ist, ist *geföhlt* VOGELFREI: Dieses Gefühl schlägt durch auf Richter, die dem Kernkonsens verhaftet sind und nicht aufmerksam sind auf das Spannungsverhältnis, das sich im «geistigen Bürgerkrieg» zwangsläufig aufbaut, wenn DISSIDENZ in Erscheinung tritt in Gestalt von DENKERN, die den gegebenen Kernkonsens einer Gesellschaft angreifen, um einen Paradigmenwechsel *herbeizudenken*.

Richter werden den Rollenkonflikt zwischen system konformem Bürger und MEDIATOR im geistigen Bürgerkrieg, der ihrer BERUFUNG innewohnt, nicht anders lösen können als mit der Vergegenwärtigung der Wahrheit, dass KRIEG zwischen KONSENSLERN und DISSIDENTEN die Normalität, d.h. notwendig ist.

KERNKONSENS ist NOT-wendend, muss deshalb geschützt werden. DISSIDENZ ist NOT-wendend, muss also auch geschützt werden.

Aber was heisst «schützen» in diesem Zusammenhang?

SCHUTZ ist die Gewährleistung der Bedingungen für die Erhaltung und Entfaltung einer Existenz. Geraten Existenzen in *notwendigen* Streit, ist SCHUTZ die Abwendung der vernunftwidrigen Zerstörung der «Kämpfenden Reiche» und ihre Hinführung zur VERSÖHNUNG im Sinne der Hegel'schen Dialektik. In dieser sind die gegensätzlichen Momente *anerkannt* als Teile eines Ganzen, das nur ist durch und in den Teilen.

Dieses SELBSTBEWUSSTSEIN stellt sich nicht her *ohne* Kampf.

Die Justiz in unserem Lande ist auf Vernichtung aus. Sie will Dissidenz gegen den jüdischen Kernkonsens abstrakt *n i c h t e n* und schadet damit sich und der Judenheit, indem sie Versöhnung hintanhält und den POGROM provoziert.

Meine im Auftrag der Judenräte in «Anklageschriften» verdrehten Schriften können nichts anderes sein und enthalten als den Vernunft-Begriff der VERSÖHNUNG, da ich nicht anders denken kann als in dialektischen Wendungen, in denen Fortschritt des Geistes im Bewusstsein der Freiheit notwendig *allein* als RESULTAT des Kampfes um Anerkennung als Person erscheint und wirklich ist.

Die Judenheit kennt den Begriff der Freiheit nicht weil sie im Gehorsamszwang im Verhältnis zu ihrem Gott das realweltliche Dasein der absoluten UNfreiheit ist.

Sie können gar nicht begreifen, was in meinen Schriften steht. Sie finden es «normal», den Staatsanwälten Listen mit Stereotypen an die Hand zu geben, um «antisemitische Einstellungen» aufzuspüren und zur Anklage zu bringen.

Staatsanwälte, die sich diesem «Anklagezwang» beugen, machen sich lächerlich. Vielleicht ist das der Grund, warum Richter die Anklageschriften jahrelang liegen lassen und bis heute kein Urteil gefällt haben... aus Angst vor den Juden.

In allen Verfahren habe ich jeweils mit einem ausführlichen Beweisantrag auf die Notwendigkeit verwiesen, einen Sachverständigen für die Hegel'sche Philosophie hinzuzuziehen, damit dieser dem Gericht Verständigungsbrücken für die deutende Erschliessung der inkriminierten Texte baue.

Das Gericht hat unter schroffer Verletzung des grundgesetzlich garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) diesen Antrag ignoriert. Es hat nicht einmal mit dem oft verwendeten Satz reagiert, dass es sich selbst die erforderliche Sachkunde zutraue – in keinem einzigen Fall.

Auch dieses Verhalten ist eine Rechtsbeugung. Der Verdacht richtet sich in diesem Falle gegen alle an der Beschlussfassung über die Zulassung der Anklage zum Hauptverfahren beteiligten Richter der 4. Grossen Strafkammer des Landgerichts Potsdam.

Übersicht:

Die einzelnen Taten sind in der Form von Dauerdelikten gesetzt, d.h. die strafbaren Unterlassungen halten bis in die Gegenwart an und steigern im Zeitlauf den Unrechtsgehalt.

Rechtsbeugung ist ein Verbrechenstatbestand mit einem Strafrahmen von 1 bis 5 Jahren Freiheitsentzug.

Die Strafanzeige bezieht sich auf folgende Anklagen der Staatsanwaltschaft Cottbus gegen mich:

Abkürzungen:

AS - Anklageschrift
Az/StA - Aktenzeichen Staatsanwaltschaft
Az/G - Aktenzeichen Gericht
EB - Eröffnungsbeschluss

	AS Datum	Az/StA	Az/G	EB Datum	Gegenstand
1	24.03.2014	1950JS16905/14	24KLS12/14	21.07.2017	Ende der Wanderschaft
2	04.02.2016	1950JS8074/15	24KLS01/16	21.07.2017	
3	28.07.2016	1950JS16696/16	24KLS09/16	21.07.2017	
4	17.11.2017	1950JS2920/17	24KLS22/17	31.08.2020	Es kommt Bewegung
5	17.11.2017	1950JS4055/17	24KLS23/17	31.08.2020	Gutmenschen stockt der Atem
6	17.11.2017	1950JS1110/17	24KLS25/17	31.08.2020	Wir sind Luther

Ich bitte um Mitteilung des Aktenzeichens des Ermittlungsverfahrens.

Im Hauptverfahren werde ich meine Rechte als Nebenkläger wahrnehmen.

Im Hinblick auf die Vielzahl der Taten und die Höhe der angedrohten Freiheitsstrafen (jeweils mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe) ist eine erhöhte Fluchtgefahr zu berücksichtigen.

Es besteht auch Verdunkelungsgefahr, da der/die Täter Zugang zu den Beweismitteln haben und diese manipulieren könnten.

gez.

Horst Mahler

Schutzschrift – 24 KLS 12/14

Horst Mahler
z.Zt. JVA Brandenburg
Anton-Saefkow-Allee 22c
14732 Brandenburg

An das
Landgericht Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

am 18. Mai 2014

Betr.: Strafsache gegen Mahler, Horst – 24 KLS 12/14 – wegen Volksverhetzung

In vorstehend bezeichneter Sache beantrage ich,

den Antrag der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 24. März 2014 auf Zulassung der Anklage 1950 Js 16905/13 zur Hauptverhandlung

zurückzuweisen.

Hilfsweise beantrage ich,

einen Sachverständigen für die Deutsche Idealistische Philosophie (insbesondere für das System des Deutschen Philosophen Georg Wilhelm Friedrich Hegel) mit der Erstattung eines Gutachtens über das verfahrensgegenständliche Buch «Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit» zu beauftragen.

Ich rege an, Prof. Dr. Sören A. Hoffmann – zu erreichen über die Universität Bochum – zum Gutachter zu bestellen. Seine besondere Fachkunde ergibt sich aus dessen im Mars-Verlag erschienenen Buch «Hegel». Geeignet wäre auch Prof. Dr. Rüdiger Afranski.

Die verfahrensgegenständliche Tat im Sinne des § 264 Abs. 1 StPO ist die Veröffentlichung des vom Angeschuldigten verfassten Buches «Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit» im elektronischen Weltnetz. Die strafrechtliche Prüfung hat den ganzen Inhalt des Buches zum Gegenstand und nicht nur die in der Anklageschrift wiedergegebenen Textbeispiele.

Der Sachverständige wird zur Überzeugung des Gerichts darlegen, dass der Anklagesatz im Zusammenhang mit den im «Wesentlichen Ermittlungsergebnis» aneinandergereihten Zitaten die Aussage des Buches verfälscht. Er wird insbesondere die Einsicht vermitteln, dass der Angeschuldigte mit dem inkriminierten Buch die von dem Deutschen Philosophen Georg Wilhelm Friedrich Hegel aufgezeigte Denkweise befolgt hat, um das Rätsel der unter vielen nicht-jüdischen Völkern verbreiteten Feindschaft gegen die Judenheit zu lösen. Die in dem Buch entwickelte Lösung bringt einen wesentlichen Gesichtspunkt bei, der einen absolut neuen Zugang zur Judenfrage eröffnet.

Das Fundament dieser neuen Sichtweise hat der Verfasser auf den Seiten 9 bis 20 und 46 bis 50 gelegt.

Das Resultat dieser neuen Sichtweise ist, dass die Feindschaft gegen die Judenheit im Denken «aufgehoben» ist in dem Sinne, den Hegel diesem Wort der Deutschen Sprache abgewonnen hat: aufgehoben = beendet, bewahrt und erhöht. Damit ist zugleich der Hass im Sinne gefühlter Feindschaft verschwunden.

Bisher wurde die Negativität der Jüdischen Existenz, die der Jüdische Denker Martin Buber als «das Nein zum Leben der Völker» benennt, von den Völkern als unvermitteltes Dasein des Bösen, damit als Schlechtigkeit wahrgenommen und dementsprechend bekämpft.

«Es ist nicht etwas Schlechtes, weil es das Böse genannt wird», ist einer der Sätze Hegels. Diese Einsicht führt er auf Jakob Böhme (lebte Anfang des 17. Jahrhunderts) zurück, den sie den «philosophus teutonicus» nannten. Dieser hatte erkannt, dass die «Widerwärtigkeit» – das Böse, der Teufel keine in sich selbständige Existenz habe, also kein Gegengott sei, sondern ein notwendiges Moment im göttlichen Leben, ohne das Gott nicht wissen könnte, wer und was er ist.

Dieser Satz ist nur zu verstehen für den Geist, der mit dem Hegelschen Gottesbegriff vertraut ist. Der Verfasser hat versucht, eine Vorstellung davon zu vermitteln (die allerdings nur eine Bekanntschaft und noch keine Erkenntnis ist). Die entsprechenden Ausführungen finden sich auf den Seiten 42 bis 46 und 15 bis 20. Daraus folgt die «Wegweisung» für die Erlösung der Judenheit auf den Seiten 217 bis 219.

Mit dem inkriminierten Buch hat der Verfasser von der ersten bis zur letzten Seite gezeigt, dass «der Jude» nicht gedacht werden kann als ein verächtliches Wesen, nicht als hassenswert und unsittlich. Insgesamt ist das Werk der Schlüssel zum wahrhaften Verständnis der Stelle im Brief des Apostels Paulus an die Christen in Rom:

«Im Hinblick auf das Evangelium sind sie zwar Feinde um eurer willen; doch im Hinblick auf die Erwählung sind sie geliebt um der Väter willen,; denn unwiderruflich sind die Gnadengaben und die Berufung Gottes» (Röm 11, 28f.)

Ferner wird der Sachverständige darlegen, dass die Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses in der Anklageschrift ein Beispiel grober Verletzung der Grundsätze der Hermeneutik darstellt, indem die «Belegstellen» gegen den erkennbaren Sinn der vom Verfasser geäußerten Gedanken gedeutet werden.

Im Lichte der anerkannten Regeln der Textkritik erweist sich die Argumentation der Anklage als Projektion eines Vorurteilssystems in das vom Verfasser des Buches «Das Ende der Wanderschaft» geäußerte Gedankensystem. Die zitierten Textstellen sind aus ihrem sinnstiftenden Zusammenhang herausgelöst und einem externen Katalog von emotional aufgeheizten Reizwörtern subsumiert, um damit die vorgefasste Meinung, dass es sich um eine «Hetzschrift gegen Juden» handele, zu rechtfertigen.

Die Auslegung philosophischer Texte ist nicht Gegenstand des juristischen Fachwissens und übersteigt im Zweifel den Verständnishorizont des «natürlichen Bewusstseins». Um sich den Sinn des

inkriminierten Buches zu erschliessen, bedarf das Gericht der Hilfe eines Sachverständigen. Gilt das schon für philosophische Texte, die Ausdruck des geläufigen Verstandesdenkens sind, dann erst recht für Texte, die aus dem von Hegel gezeigten Vernunftdenken hervorgegangen sind. Das Prinzip dieses Denkens hat Hegel in seinen Habilitationsthese in den Satz gefasst:

«Der Widerspruch ist das Zeichen der Wahrheit; Widerspruchsfreiheit der Unwahrheit.»

Hegel war sich der Schwierigkeit, sich mit diesem Denken dem «natürlichen Bewusstsein» verständlich zu machen/durchaus bewusst. Er meinte, es sei die Zumutung, «für eine Weile auf dem Kopfe zu gehen». Der erste Satz seines Systems lautet:

«Das Sein und das Nichts ist dasselbe.»

Von dem Jüdischen Denker Ernst Bloch ist die Bemerkung überliefert: «Dieser Satz klingt wie Tollhaus.» In seinem Werk «Der Gott der Philosophen» erwähnt Wilhelm Weischedel, dass Martin Heidegger vergeblich versucht habe, diesen Satz als unwahr zu widerlegen. Aber dieser Satz besteht nicht für sich sondern nur mit dem weiteren Satz, dass Sein und Nichts absolut unterschieden sind, und der erste wahre Begriff «Werden» ist, die unvermittelte Einsicht von Sein und Nichts.

Dass das von Hegel aufgezeigte Vernunftdenken vom natürlichen Bewusstsein nicht ohne Weiteres verstanden wird, macht es nicht zu einem strafbaren Verhalten. Es ist im Verhältnis zum allgemein geläufigen verständigen Denken die höhere Gestalt des Geistes. Der Verstand *v e r* kennt sich; die Vernunft *e r* kennt sich und zugleich den Verstand. Der Sachverständige wird dem Gericht die Einsicht vermitteln, dass die Anklageschrift ein Ausdruck des untauglichen Versuchs des Verstandes ist, die Vernunft zu unterdrücken.

Durch Presseberichte ist bekannt geworden, dass das Erscheinen des inkriminierten Buches heftige Reaktionen in der Brandenburgischen Justiz ausgelöst hat. Als Grund der Aufregung wird angegeben, dass der zur fraglichen Zeit amtierende Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg, Hermann Wachter, das im Haftraum des Angeschuldigten aufgefundene Manuskript geprüft und den Inhalt als nicht strafbar beurteilt und seine Veröffentlichung ermöglicht hatte. Wegen dieses Sachverhalts hat der damalige Justizminister des Landes Brandenburg, Volkmar Schöneburg, – der die erwähnte strafrechtliche Beurteilung «akzeptiert» hatte-gegen Herrn Wachter und eine untergeordnete Bedienstete der Anstalt Disziplinarverfahren eingeleitet.

Sowohl Volkmar Schöneburg als auch Hermann Wachter haben inzwischen ihre Ämter verloren.

Das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL berichtete in seiner Ausgabe Nr. 30/2013 am 21. Juli 2013:

«Dieter Graumann, der Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland, zeigte sich entsetzt über den Fall. Sollten die Vorwürfe zutreffen, so Graumann, wäre es ,unfassbar,

dass ein notorischer Volksverhetzer unter den Augen der Justiz ein solches Machwerk verfassen konnte'.»

Die hiermit beantragte Zeugenvernehmung der Herren Wachter und Schöneburg wird ergeben, dass für ihre rechtliche Beurteilung des Buchmanuskripts die Entscheidungsgründe des Beschlusses des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts in der Sache 1 BvR 2150/08 vom 4. November 2009 bestimmend waren. Diese Entscheidungsgründe «binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden»

(§ 31 Abs. 1 BVerfGG).

Mit dem bezeichneten Beschluss hat der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts richtungsweisend dem ausufernden Einsatz des «Volksverhetzungsparagrafen» (§ 130 StGB) gegen unliebsame Gedankenäußerungen einen klar bestimmten Riegel vorgeschoben.

In den Entscheidungsgründen heisst es u.a.:

«Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äussern und zu verbreiten.

Meinungen sind durch die subjektive Beziehung des Einzelnen zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Für sie ist das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens kennzeichnend. Insofern lassen sie sich auch nicht als wahr oder unwahr erweisen. Sie geniessen den Schutz des Grundrechts, ohne dass es darauf ankommt, ob die Äusserung begründet oder grundlos, emotional oder rational ist, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird. Die Bürger sind dabei rechtlich auch nicht gehalten, die der Verfassung zugrunde liegenden Wertsetzungen persönlich zu teilen

Geschützt sind damit von Art. 5 Abs. 1 GG auch Meinungen, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, unabhängig davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung durchsetzbar sind. Das Grundgesetz vertraut auf die Kraft der freien Auseinandersetzung als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien. Dementsprechend fällt selbst die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts als radikale Infragestellung der geltenden Ordnung nicht von vornherein aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG heraus. Den hierin begründeten Gefahren entgegenzutreten, weist die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes primär bürgerschaftlichem Engagement im freien politischen Diskurs sowie der staatlichen Aufklärung und Erziehung in den Schulen gern. Art. 7 GG zu.»

(Absätze 49 und 50 des bezeichneten Beschlusses – nachfolgend «Wunsiedel-Entscheidung»)

In klarer Abgrenzung vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der im Fall des französischen Politikers Le Pen vermeintlichen Freiheitsfeinden die Berufung auf die Menschenrechtskonvention versagt hatte, heisst es in den Entscheidungsgründen:

«Das Grundgesetz gewährt Meinungsfreiheit im Vertrauen auf die Kraft der freien öffentlichen Auseinandersetzung vielmehr grundsätzlich auch den Feinden der Freiheit...»

(Absatz 67)

Mit seiner Wunsiedel-Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht zum Schutze der Gedankenfreiheit eine Schwellentheorie entwickelt. Danach sind meinungsbeschränkende Gesetze so auszulegen,

« ... dass ihre Zielsetzung nicht darauf gerichtet sein darf, Schutzmassnahmen gegenüber rein geistig bleibenden Wirkungen von bestimmten Meinungsäusserungen zu treffen. Die Absicht, Äusserungen mit schädlichem oder in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlichem Inhalt zu behindern, hebt das Prinzip der Meinungsfreiheit selbst auf und ist illegitim... Allein die Wertlosigkeit oder auch Gefährlichkeit von Meinungen als solche ist kein Grund, diese zu beschränken. Art. 5 Abs. 1 GG erlaubt nicht, die Meinungsfreiheit unter einen generellen Abwägungsvorbehalt zu stellen.

Legitim ist es demgegenüber, Rechtsgutsverletzungen zu unterbinden. Soweit der Gesetzgeber darauf zielt, Meinungsäusserungen insoweit einzuschränken, als mit ihnen die Schwelle zur individualisierbaren, konkret fassbaren Gefahr einer Rechtsverletzung überschritten wird, verfolgt er einen legitimen Zweck. Der Gesetzgeber kann insoweit insbesondere an Meinungsäusserungen anknüpfen, die über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkungen angelegt sind und etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder der Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auslösen können.

Für den Schutz von materiellen Rechtsgütern ergibt sich hieraus eine Art Eingriffsschwelle für die Gefahrenabwehr: Gefahren, die lediglich von den Meinungen als solchen ausgehen, sind zu abstrakt, als dass sie dazu berechtigen, diese staatlicherseits zu untersagen.

Solange eine Gefahr nur in der Abstraktion des Für-richtig-Haltens und dem Austausch hierüber besteht, ist die Gefahrenabwehr der freien geistigen Auseinandersetzung der verschiedenen gesellschaftlichen Strömungen untereinander anvertraut...»

(Absätze 72 ff.)

Mit keiner einzigen Wendung seiner in Buchform vorliegenden Gedankenäusserung hat der Angeschuldigte diese Schwelle überschritten. Das allein ist der Grund, warum die Anklage die Wunsiedel-Entscheidung und die darin entwickelte Schwellentheorie mit keiner Silbe erwähnt. Da die tragenden Gründe dieser Entscheidung gemäss § 31 Abs. 1 BVerfGG Normqualität besitzen, ist mit der Anklageerhebung der Verdacht der versuchten Anstiftung zur Verfolgung Unschuldiger (§ 344 Abs. 1 StGB) bzw. zur Rechtsbeugung (§ 339 StGB) gesetzt. Die Tathandlung besteht darin, dass die für die Anklageschrift

verantwortlichen Staatsanwälte absichtlich bzw. wissentlich geltendes Recht nicht angewendet und mit dem Antrag auf Zulassung der Anklage dem Gericht nahegelegt haben, entsprechend zu verfahren.

Die Umstände sprechen dafür, dass die Anklage gegen den Angeschuldigten erhoben worden ist, um eine Schutzbehauptung gegen den Vorwurf der Verfolgung eines Unschuldigen aufzubauen.

Gleich nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen sich hat der Angeschuldigte Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts eines Verbrechens im Sinne des § 344 Abs. 1 StGB (Verfolgung Unschuldiger) erstattet. Von dieser sind u.a. betroffen der Verfasser der Anklageschrift, Staatsanwalt Schöning, sowie der Unterzeichner der Anklage, Leitender Oberstaatsanwalt Brocher. Das Ermittlungsverfahren ist bei der Staatsanwaltschaft Cottbus unter dem Aktenzeichen 1360 Js 21283/13 in der Beschwerdeinstanz anhängig.

Ich beantrage, den Vorgang zum Zwecke des Beweises beizuziehen.

Die Auswertung wird ergeben, dass der Angeschuldigte in seiner Strafanzeige vom 4. Juni 2013 (BI. 4 ff. der Akte) die Bedeutung der Wunsiedel-Entscheidung für die strafrechtliche Beurteilung seines Buches ausführlich dargelegt hat. Aus der Ermittlungsakte 1950 Js 16905/13 Bl. 103 ergibt sich, dass der Anklageverfasser, Staatsanwalt Schöning, die Strafanzeige am 20. Juni 2013 zur Kenntnis genommen hat. Eine Kopie derselben befindet sich bei der Akte (BI. 91-102). Damit ist auszuschließen, dass der Anklageverfasser die Ermittlungen in Unkenntnis der Wunsiedel-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fortgesetzt haben könnte. Er hat sich also vorsätzlich über die vom Bundesverfassungsgericht verbindlich vorgegebene Auslegung des § 130 StPO hinweggesetzt.

Wegen der Bedeutung der Sache waren in die Entscheidung, wegen des Buches «Das Ende der Wanderschaft» ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, verantwortlich einbezogen der Abteilungsleiter der politischen Staatsanwaltschaft sowie der Behördenleiter. Gleichwohl wurde nur der Staatsanwalt Schöning als Beschuldigter geführt und das Ermittlungsverfahren eingestellt mit der Begründung, dass er nicht davon ausgehe, dass der Angeschuldigte unschuldig sei.

Die Bindung der Staatsgewalt an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (§ 31 Abs. 1 BVerfGG) erweist sich als Attrappe.

Da die Annahme, dass der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Cottbus zur Bekämpfung des Rechtsradikalismus die Fachkompetenz zur Auslegung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts fehle, abwegig ist, bleibt als Erklärung für das hier aufgezeigte Versagen der Anklagebehörde allein die Einsicht, dass ihr der Mut und die Kraft zur Umkehr, zurück auf die Strasse des Rechts, fehlt. Offensichtlich fürchten die Betroffenen, mit der gebotenen Einstellung des Verfahrens den gegen sie erhobenen Vorwurf der Verfolgung Unschuldiger zu bestätigen.

Ich mache hiermit den Inhalt der Beschwerdeschrift gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Staatsanwalt Schöning u.a. – 1360 Js21283/13 StA Cottbus – zum Inhalt dieser Schutz-

schrift. Diese Einbeziehungserklärung erstreckt sich auch auf die Rechtsbeschwerdeschrift im Verfahren LG Potsdam 20 Vollz 10/13 vom 30.09.2013, die als Anlage der Einstellungsbeschwerde vom 08.11.2013 beigefügt ist (Bl. 31-90 der Akte StA Cottbus 1360 Js 21283/13).

IV.

Vermutlich wird die Staatsanwaltschaft Cottbus ihre Anklage mit einem Hinweis auf den Beschluss des 1. Strafsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in Sachen Mahler./ den Leiter der JVA Brandenburg 1 Ws (Vollz) 192/13 vom 17.03.2014 verteidigen.

Die verfassungsrechtliche Kritik dieses Beschlusses ist als Begründung der dagegen erhobenen Verfassungsbeschwerde 2 BvR 880/14 vom 10 April 2014 vorgetragen. Eine Kopie derselben ist als Anlage beigefügt mit der Erklärung, dass ich diese gleichfalls zum Inhalt dieser Schutzschrift mache.

V.

Die vorstehend zitierte Qualifizierung des Buches «Das Ende der Wanderschaft» als «antisemitische Hetzschrift» durch den Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland, Dieter Graumann, hat die Justiz des Landes Brandenburg offensichtlich ermutigt, das Bundesverfassungsgericht regelrecht zu verspotten.

Das ganze Ausmass der Meuterei der Brandenburgischen Justiz gegen das Bundesverfassungsgericht wird deutlich erst vor dem Hintergrund der weiteren vom Angeschuldigten in die Auseinandersetzung um sein Buch eingeführten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 33,1 ff. (11) und 1 BvR 1106/08 v. 08.12.2010.

In der zuerst erwähnten Entscheidung ist mit der Bindungswirkung aus § 31 Abs. 1 BVerfGG klargestellt, dass die Grundrechte des Grundgesetzes auch zugunsten von Gefangenen im Strafvollzug gelten. Mit der weiteren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen, dass einem rechtskräftig verurteilten Straftäter ebensowenig wie einem «freien» Bürger das Verfassen und die Verbreitung «rechtsextremistischen oder nationalsozialistischen Gedankenguts» verboten werden dürfe. Die davon abweichende Praxis einiger Vollzugsbehörden stelle eine Umgehung des Art. 18 GG dar, der den Entzug der Grundrechte (Verwirkung) mit Ausschliesslichkeit dem Bundesverfassungsgericht zuweist.

Die Brandenburgische Justiz ist auf allen Ebenen – angefangen beim Justizminister über den Leiter der JVA Brandenburg, der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam bis hin zum 1. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts – ausführlich und mit Nachdruck auf diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen worden. Dort, wo diese Bemühungen einen

Teilerfolg gezeitigt haben, bei der Leitung der JVA Brandenburg; ist das Justizministerium mit Disziplinarmaßnahmen eingeschritten, um die verfassungsfeindliche Praxis wieder durchzusetzen.

Um die Brandenburgische Justiz nicht im Regen stehen zu lassen, hat sich auch die Bundespolitik in die Kampagne gegen das Buch «Das Ende der Wanderschaft» eingeschaltet.

Die oberste Datenschützerin der Republik, Andrea Vosshoff, warf dem Brandenburgischen Justizminister Schöneburg Versagen vor. «Bei einem Mann wie Mahler wäre eine engmaschige Aufsicht durch das Ministerium nötig gewesen» (Quelle: ‚Potsdamer Neuste Nachrichten‘ vom 23.08.2013). Zu dieser Zeit war Frau Vosshoff noch als «Rechtsexpertin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion» tätig.

SPIEGELonline textete am 21. Juli 2013:

«In Brandenburg bahnt sich ein Justizskandal um den inhaftierten Rechtsextremisten Horst Mahler an.»

Das ist wohl wahr. Nur ist das Skandalon ein ganz anderes, als dem SPIEGEL VORSCHWEBTE:

V.

Es ist ein Gebot der Fairness, hier hervorzuheben, dass die für die Anklage verantwortlich zeichnenden Staatsanwälte – wahrscheinlich bewusst – ihrem Werk «den Giftzahn» gezogen haben. Es handelt sich nämlich um eine Scheinanklage. Was sie zu Papier gebracht haben, können sie selbst unmöglich als Behauptung einer Straftat gemeint haben.

Diese These erschliesst sich mit folgendem Absatz aus dem «Anklagesatz:

«Der Angeschuldigte entwirft in seiner Schrift 'Das Ende der Wanderschaft' ein spirituell-philosophisches Welt- und Geschichtsbild, wonach sich die jüngere Menschheitsgeschichte darstelle als ein Kampf des Bösen – verkörpert durch Jahwe als personifiziertem Satan und das Judentum – gegen das Göttliche, seinerseits verkörpert durch andere Religionen, hier insbesondere das Christentum.»

Damit bezeugen die Staatsanwälte, dass das inkriminierte Buch Ausdruck der Weltanschauung des Verfassers ist, die Veröffentlichung mithin sein religiöses bzw. weltanschauliches Bekenntnis ist. Es handelt sich um «eine grundrechtlich verselbständigte, besonders privilegierte Form der Kommunikation; nach überwiegender Auffassung handelt es sich um einen Spezialfall der Meinungsfreiheit (Kokott in Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Aufl. 2002, Art. 4 Rdn. 30, m.w.N.).

Die Schutzgewährleistung des Art. 4 GG ist dem Schrankenvorbehalt, der für sonstige Gedankenäußerungen gilt (Art. 5 Abs. 2 GG), entnommen (Kokott a.a.O. Rdnr. 13).

Die Religionsfreiheit schützt nicht nur die herkömmlichen, im Abendland bekannten und verbreiteten Religionen und Weltanschauungen, sondern als spezifischer Ausdruck der in Art. 1 Absatz

1 GG garantierten Menschenwürde gerade auch vereinzelt auftretende Glaubensüberzeugungen, die von den Lehren der Kirchen und Religions-gemeinschaften abweichen
(BVerfGE 33,23(28f.); Kokott a.a.O. Rdnr. 29).

Die philosophisch-religiöse Substanz, aus der er seine Gedanken entwickelt, hat der Angeschuldigte in seinem Buch auf

den Seiten 6 bis 20, 28,40, 42 bis 72, 74, 78 bis 83»

86, 88 bis 93, 95 bis 135,153,166 bis 167,209 bis 213, 216, 217 bis 218, 231

bis 233.¹ und 279, dargelegt

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die im Internet veröffentlichte eingedeutschte Version des Buches, d.h. auf die Version, in der die Zitate aus Atzmons Buch «The Wandering Who?» in die Deutsche Sprache übersetzt sind.)

Es ist bemerkenswert, dass im Anklagesatz die Zitate aus dem Buch als Belege für die These beigebracht werden, dass es sich um den Entwurf «eines spirituellphilosophischen Welt- und Geschichtsbildes» handele.

Breiten Raum nehmen im übrigen Teil der Schrift Zitate aus dem Bereich der Realgeschichte ein, in denen das Wirken des Jüdischen Selbstverständnisses in der Weltgeschichte sowie die Reflexion darüber in Jüdischen und nicht-jüdischen Personen des Zeitgeistes belegt wird.

Wäre die Anklage ernst gemeint, sässen im Geiste neben dem Angeschuldigten auch Moses, Jesus, Jesaia, Johannes, Disraeli, Lazare, Goethe, Fichte, Martin Buber, Winston Churchill, Billy Graham, Richard Nixon, Gilad Atzmon und viele andere auf der Anklagebank.

VI.

Wenn dereinst Historiker die Monumente der Verkommenheit untersuchen, die sich infolge der militärischen Niederschlagung des Deutschen Reiches in unsrer Heimat aufgetürmt haben, wird die Anklage gegen das Buch «Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon» zu den Gegenständen des Interesses gehören. Der Entsetzensschrei des Dieter Graumann kommt zu spät.

In Frankreich ist ein heftiger intellektueller Streit ausgebrochen über die These von Jean Soler, dass die Schoah (der Holocaust) «kein besonderer Genozid gewesen sei».

Die FRANKFURTER ALLGEMEINE berichtete darüber in ihrer Ausgabe vom 13.07.2012 auf Seite 32 unter der Überschrift «Völkermord in Kanaan?».

«Wer ist Gott?» – so lautet der Titel des Buches von Soler, das diese Debatte ausgelöst hat. «Hitler sei bei den Juden in die Schule gegangen», ist einer der darin enthaltenen Sätze. Michel Onfray, der sich zu den «Nouveaux Philosophes» zählt, wertet die Auslassungen Solers als Beleg für seine Theorie, dass die Nichtexistenz Gottes beweisbar sei.

Wir lesen in der FAZ:

«Die Schoah sei kein besonderer Genozid gewesen, der erste in einer langen Reihe sei schon in Kanaan begangen worden. In Palästina, von den Juden, deren Gott der Vater aller Genozide sei. Sie kämen aus der 'inhärenten Gewalt des Monotheismus', ohne den es keinen linken und keinen rechten Totalitarismus gäbe. Von Moses führe die Kausalität zu Hitler, sie seien komplementäre Figuren – und Führer.»

Der Angeschuldigte hat die Logik Jahwes als Völkermörder (Satans) aufgedeckt (auf den Seiten 8 f. seines Buches). Er bezieht damit die Gegenposition zu Michel Onfray: Die Nicht-Existenz Gottes kann überhaupt nicht gedacht werden.

Kürzlich erst sind die bisher unveröffentlichten «Schwarzen Hefte» Martin Heideggers bekannt geworden. Darüber berichtete die FRANKFURTER ALLGEMEINE in ihrer Ausgabe vom 13.03.2014, Seite 10 unter der vielsagenden Überschrift: «Die Endschlacht der Planetarischen Verbrecherbanden». Es wird deutlich, dass sich in das Denken dieses Philosophen die Frage nach dem Wesen des Judentums hineindrängte. Wir lesen bei ihm:

«Die Frage nach der Rolle des Welt-Judentums ist keine rassische, sondern die metaphysische Frage nach der Art von Menschentümlichkeit, die schlechthin ungebunden die Entwurzelung alles Seienden aus dem Sein als 'weltgeschichtliche' Aufgabe übernehmen kann» (XIV, 1940).

«Die Entwurzelung alles Seienden aus dem Sein als 'weltgeschichtliche' Aufgabe» ist eine ziemlich gute Definition für den «Durcheinanderwirbler» (diabolos), wie im Altgriechischen der Teufel genannt wird.

Heidegger behandelt so die Judenheit nicht mehr als eine «black box». Er geht auf ihr Wesen zu und erkennt sie als Satan. Und er hat eine klare Vorstellung von der Bedeutung des Verstandesdenkens für die Jüdische Weltmacht. Er notierte:

«Die zeitweilige Machtsteigerung des Judentums aber hat darin ihren Grund, dass die Metaphysik des Abendlandes, zumal in ihrer neuzeitlichen Entfaltung, die Ansatzstelle bot für das Sichbreitmachen einer sonst leeren Rationalität und Rechenfähigkeit, die sich auf solchem Wege eine Unterkunft im 'Geist' verschaffte, ohne die verborgenen Entscheidungsbezirke von sich aus je fassen zu können. Je ursprünglicher und anfänglicher die künftigen Entscheidungen und Fragen werden, umso unzugänglicher bleiben sie dieser 'Rasse'.» (XII, 1939)

Verblüffend ist Heideggers Einsicht in die Bedeutung des Kulturbetriebes für die Jüdische Machtstellung:

«Die 'Kultur' als Machtmittel sich anzueignen und damit sich behaupten und eine Überlegenheit vorgeben, ist im Grunde ein jüdisches Gebaren. Was folgt daraus für die Kulturpolitik als solche?» (X)

Eine weitere Parallele zum «Ende der Wanderschaft» ergibt sich in Heideggers Denken seiner Zeit im Blick auf den Nationalsozialismus. Seine Täuschungen über diesen reflektierend endet er nicht in einer Distanzierung von der Deutschen Geschichte, sondern in der Bejahung einer weltgeschichtlichen Aufgabe. Diesbezüglich heisst es in jenem Bericht in der FAZ:

«Es ergebe sich aus dieser Täuschung über den Nationalsozialismus 'die Notwendigkeit seiner Bejahung und zwar aus denkerischen Gründen'."

Was der Angeschuldigte am «Ende der Wanderschaft» aufzeigt, fällt also nicht heraus aus der abendländischen Geistestradiation, die sich jetzt mit kräftigen Strichen im Denken von Papst Franziskus sichtbar macht. Zwar benennt er (noch) nicht die Judenheit als Subjekt der «neuen Tyrannei», die den gegenwärtigen Zustand der Welt ausmache, aber was er über diesen aussagt, macht ihn kenntlich als entschiedenen Feind der Jüdischen Weltherrschaft. Deutlich benennt er die Zinsknechtschaft als solche, die er als das planetarische Übel schlechthin fasst. Wir lesen in seinem Apostolischen Schreiben «Evangelii gaudium»:

«56. Während die Einkommen einiger weniger exponentiell steigen, sind die der Mehrheit immer weiter entfernt vom Wohlstand dieser glücklichen Minderheit.

Dieses Ungleichgewicht geht auf Ideologien zurück, die absolute Autonomie der Märkte und die Finanzspekulation verteidigen. Darum bestreiten sie das Kontrollrecht der Staaten, die beauftragt sind, über den Schutz des Gemeinwohls zu wachen. Es entsteht eine neue, unsichtbare, manchmal virtuelle Tyrannei, die einseitig und unerbittlich ihre Gesetze und ihre Regeln aufzwingt. Ausserdem entfernen die Schulden und ihre Zinsen die Länder von den praktikablen Möglichkeiten ihrer Wirtschaft und die Bürger von ihrer realen Kaufkraft. Zu all dem kommt eine verzweigte Korruption und eine egoistische Steuerhinterziehung hinzu, die weltweite Dimensionen angenommen hat.»

Was er als praktische – damit weltliche – Konsequenz ausspricht, ist die Kurzform des nationalsozialistischen Programms:

«Das Geld muss dienen und nicht regieren!» (nr. 58)

Und Franziskus benennt die Völkermord-Dimension des Finanzkapitalismus:

«Diese Wirtschaft tötet...

Die Ausgeschlossenen sind nicht 'Ausgebeutete', sondern Müll, 'Abfall'» (Nr. 53).

Er argumentiert «völkisch» und geißelt die Menschenrechtsideologie als Folie zur Versklavung der Völker:

«Manchmal geht es darum, den Schrei ganzer Völker, der ärmsten Völker der Erde zu hören, denn 'der Friede gründet sich nicht nur auf die Achtung der Menschenrechte, sondern auch auf die Achtung der Rechte der Völker'.

Bedauerlicherweise können sogar die Menschenrechte als Rechtfertigung für eine erbitterte Verteidigung der Rechte des Einzelnen oder der Rechte der reichsten Völker genutzt werden.»
(Nr. 190)

Damit ist der Mosaischen Verknechtung und Vernichtung der Völker der Kampf angesagt.

Die hier angesprochenen Geistesströmungen finden jetzt zusammen. Sie werden in dem Buch «Das Ende der Wanderschaft» ihre Wahrheit erkennen. Dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der ihm hilfswilligen Justiz des Landes Brandenburg schulde ich Dank für ihren Beitrag, das Werk der Schweigespirale entrissen zu haben.

Gez.

Horst Mahler

Horst Mahler
– z. Zt. JVA Brandenburg a.d.Havel –
Anton-Saefkow-Allee 22
14772 Brandenburg

GB-Nr 550/17/2

am 08. Oktober 2020

In dem Strafverfahren gegen Mahler, Horst – 210KLS8/20 Landgericht Potsdam – mache ich geltend,

dass die 10. Grosse Strafkammer des Landgerichts Potsdam bezüglich der Verfahren des Landgerichts Potsdam

- 24KLS12/14
- 24KLS01/16
- 24KLS09/16
- 24KLS22/17
- 24KLS23/17
- 24KLS25/17

nicht «mein gesetzlicher Richter» im Sinne des Artikels 101 Grundgesetz (entsprechend Art. 47 Abs. 2 Europäische Grundrechtscharta) ist.

Niemand darf seinem «gesetzlichen Richter» entzogen werden (Art. 101 GG).

Im Zeitpunkt einer vermeintlichen Tat muss das für die strafrechtliche Beurteilung derselben zuständige Gericht zuvor durch Gesetz bereits errichtet sein.

«Gericht» in diesem Sinne ist die 4. Grosse Strafkammer des Landgerichts Potsdam.

Nur in besonderen Ausnahmefällen dürfen «Entlastungsstrafkammern» neu gebildet und bereits anhängige Verfahren auf diese übertragen werden. Ein solcher «Ausnahmefall» ist bezüglich der oben angegebenen Verfahren *offensichtlich nicht* gegeben.

Die Verfahren sind in strafbarer Weise jahrelang von der 4. Grossen Strafkammer liegen gelassen worden. Die älteste Anklage der Staatsanwaltschaft Cottbus – Az 1950Js16905/14 – betrifft die Veröffentlichung meines Buches «Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit». Diese ist seit März 2014 anhängig.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf meine Strafanzeige gegen den Vorsitzenden der 4. Grossen Strafkammer des LG Potsdam vom 30. September 2020. Diese liegt der Strafkammer vor. Der Hintergrund des Justizverbrechens ist in meinem «3. Offenen Brief an die Söhne des Bundes (B'nai B'rith)» ausgeleuchtet. Dieser liegt ebenfalls vor. Ich beziehe beide Texte in diese Begründung ein.

Die 10. Grosse Strafkammer des Landgerichts Potsdam ist vermutlich mit dem Geschäftsverteilungsplan des Direktoriums des LG Potsdam für das Jahr 2020 gebildet worden.

Mit Schreiben des vorsitzenden Richters beim Landgericht Potsdam, Tscheslog, vom 18.02.2020 – Az 210Kls8/20 – wurde mir mitgeteilt, dass die «Strafsache Horst Mahler» «in die Zuständigkeit der neu gegründeten 10. Strafkammer bei dem Landgericht Potsdam ... übergegangen» sei.

Niemand hielt es für nötig, mir die Gründe für die Neugründung und die vermeintliche Zulässigkeit der «Verschiebung» der mich betreffenden Verfahren auf die neu zu gründende Kammer mitzuteilen; d.h. mein Anspruch auf rechtliches Gehör wurde missachtet. Wahrscheinlich waren sich die Verantwortlichen gar nicht bewusst, dass die vorstehend beschriebene Manipulation ein schwerwiegender Eingriff in meinen Anspruch auf den gesetzlichen Richter darstellt und mir in jedem Falle rechtliches Gehör zu gewähren ist.

Nach einem Verfahrensstillstand von 6, 4 bzw. 3 Jahren gibt es keine von der Rechtsordnung anerkannten Gründe für eine Abgabe der gegen mich gerichteten Verfahren an die «Entlastungskammer». Es ist geradezu von einer unwiderlegbaren Vermutung auszugehen, dass es sich um eine wahrscheinlich sogar strafbare Manipulation handelt.

Bei Berücksichtigung der erwähnten Strafanzeige und des «Offenen Briefes» reift diese Vermutung zur Gewissheit.

Das Motiv ist leicht erkennbar: Man hofft wohl, mit dem «Neustart» der Verfahren den skandalösen Hintergrund verdecken und den «gesetzlichen Richter» aus der Schusslinie bringen zu können.

Der «gesetzliche Richter» bleibt es, solange er in der Stellung des «zuvor durch Gesetz gebildeten Gerichts» ist. Solange er diese Stellung innehat, ist ein «faires Verfahren» nicht möglich.

Da der «gesetzliche Richter» von mir mit durchschlagenden – auf offenkundige Tatsachen gestützten – Argumenten des Verbrechens der Rechtsbeugung sowie der Verfolgung eines Unschuldigen verdächtigt wird, ist für absehbare Zeit, d.h. bis zur rechtskräftigen Klärung der erhobenen Vorwürfe, ein «faires Verfahren» – d.i. ein solches, das den Mindestanforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren gerecht wird – nicht möglich.

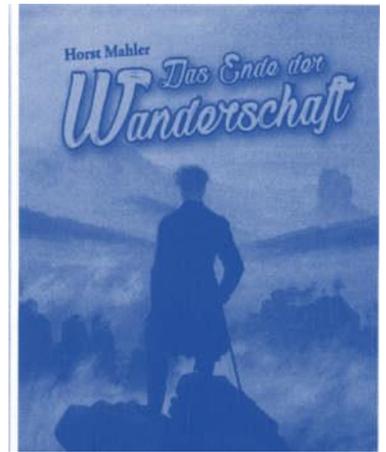
Für derartige Fälle hat der Bundesgerichtshof im Fall «Schmücker» als einzig denkbaren Ausweg die Einstellung des Verfahrens gewiesen. Im Fall «Schmücker» handelte es sich um eine Mordanklage mit einem nicht aufklärbaren geheimdienstlichen Hintergrund.

Auch in meinem Falle liegt die Verantwortung für «das Schlamassel» (ich wähle hier mit Bedacht dieses Wort aus dem Jiddischen) ausschliesslich bei der Justiz und nicht bei mir.

gez.

Horst Mahler

Mahler, Horst:
Das Ende der Wanderschaft
2. Auflage – Erscheint im
Frühjahr 2021.
Jetzt vorbestellen!



Gedanken über
Gilad Atzmon und die Judenheit

Neugesetzte Ausgabe. – Verfasst in einer Gefängniszelle der JVA Brandenburg an der Havel. – Mit einem Vorwort von Pastor i. R. Friedrich Bode.

Allen voreiligen Kritikern der Mahler'schen Weitsicht sei gesagt: In seiner Philosophie nur die in «*Hegelscher Dialektik verpackte Judenmissionierung eines ‚arischen Christen‘* zu sehen, wäre viel zu kurz gegriffen.

Kaum eine Person hat bisher in der BR Absurdistan so viel bewirkt wie Horst Mahler. Erinnert sei an das NPD-Verbotsverfahren 2001-2003 vor dem Bundesverfassungsgericht, das nach zwei Jahren Verhandlungszeit eingestellt wurde, weil der Einsatz von V-Leuten an der Spitze der NPD als «*nicht behebbares Verfahrenshindernis*» bewertet wurde. Während des Prozesses hatte Mahler als juristischer Vertreter der NPD unglaubliche Tatsachen aufgedeckt.

Auch die Jahre zuvor und danach kämpfte er mit viel Einsatz für die deutsche Sache, was ihm neben einer zwölfjährigen Haftstrafe die Amputation zweier Beine einbrachte.

Am 15. Oktober 2000 publizierten Horst Mahler, Uwe Meenen und Dr. Reinhold Oberlercher den Aufruf zum «*Aufstand der Anständigen*», in dem u.a. das Verbot aller jüdischen Gemeinden in Deutschland sowie die Ausweisung aller Asylbewerber und «*aller arbeitslos gewordenen Ausländer*» gefordert wurden.

Dafür wurde Horst Mahler 2004 zu einer Haftstrafe von 9 Monaten ohne Bewährung verurteilt. Die damaligen Sprecher des Deutschen Kollegs (DK) begründeten ihren Aufruf damit, dass der Judentum eine «*tödliche Gefahr für die Völker*» wäre und «*der Krieg der jüdischen Organisationen gegen das Deutsche Volk*» andauern würde.

Selbst wenn man mit Mahler nicht immer einer Meinung sein muss, so ist er doch ohne Zweifel einer der grössten Denker der Nachkriegszeit. Sein Kampf für Deutschland hat ihn mit nunmehr 82 Jahren ins Gefängnis gebracht. Insofern hat Mahler wie kein anderer unsere Solidari-

tät verdient. Schon deshalb entschied sich der Schelm dazu, Mahlers Buch «Das Ende der Wanderschaft» in einer sauber gesetzten Neuauflage für den inhaftierten Autor in Absprache mit ihm zu publizieren.

Zum Inhalt:

Horst Mahlers Arbeit ist zuerst einmal eine wertvolle Sammlung

- an literarischen und historischen Dokumenten; aus der Thora, dem Talmud, dem Schulchan Aruch,
- aus vielfältigen Zeugnissen von Politikern, die mit Israel, dem Zionismus und der Judenheit zu tun hatten,
- eine Sammlung wertvoller Zitate bekannter jüdischer und zionistischer Autoren.

Es ist unmöglich, daran überheblich – und mit der Anti-Semitismus-Keule drohend – vorbeizugehen.

Dann aber ist diese Schrift vor allem auch eine Geschichtstheorie, welche die Judenfrage ins Zentrum jeder möglichen Reflexion stellt.

Ob zu recht? – Das wird davon abhängen, ob man Hegels Geschichtsphilosophie akzeptiert oder nicht: dass nämlich im Judentum, in der mosaischen Religion Jahwes, die unendliche Energie der Verneinung ein reales Dasein erlangt hat.

€ 35-

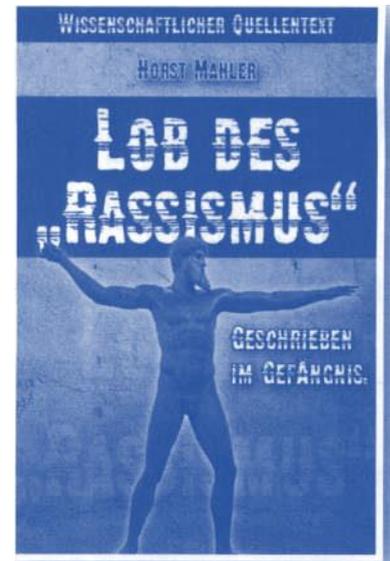
Ab sofort versendet der Schelm an Endkunden versandkostenfrei.

Bibliographische Daten:

687 Seiten, Format: DIN A 5, mit zahlreichen Abbildungen, Namensund Sachregister, Festeinband, Fadenheftung, mit einem Lesebändchen, gedruckt auf 90 g/qm gestrichenem Papier Claro-Bulk mit 1,08-fachem Volumen, glanzfolienkaschierter Einbandüberzug.

Mähler?

Geschrieben im Gefängnis



Eine kompakte Darstellung zur Judenfrage aus aktueller philosophischer Sicht

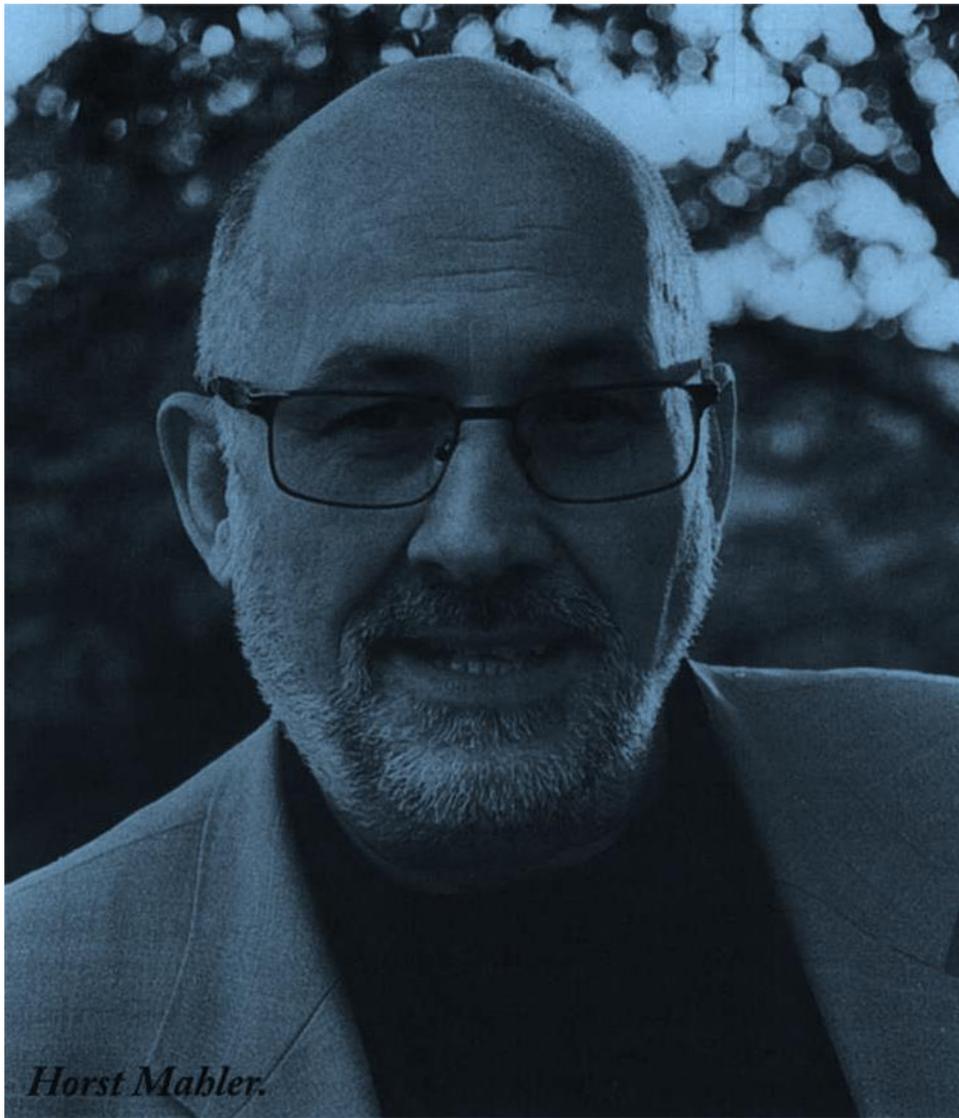
Das vom EU-Parlament herausgegebene Strategiepapier «Die Grundrechte von Menschen afrikanischer Abstammung» hat Horst Mahler zu einer neuen Schrift veranlasst, der er den Titel «Lob des Rassismus» gab. Das menschenfeindliche Strategiepapier ist in dieser Broschüre im Anhang abgedruckt.

Der 84 Jahre alte Dissident, der aufgrund multimorbider Krankheiten haftunfähig ist, wird seit 2009 im selbsternannten «*freiesten Staat der deutschen Geschichte*» wegen einer Meinungsäußerung – mit kurzer Unterbrechung –, also bisher 11 Jahre, in der JVA Brandenburg an der Havel gefangengehalten; verurteilt durch selbstgerechte BRD-Richter, die gegenüber rechtswidrig eingewanderten Terroristen, Totschlägern und Massenvergewaltigern in vielen Fällen grösste Milde walten lassen.

Dem von der EU geplanten Todesstoss gegen die Völker Europas durch eine gelenkte «*Afrikanisierung der Zivilisation des Weissen Mannes*» setzt Horst Mahler diese Kampfschrift entgegen, um unsere «*geistige Immunschwäche*» aufzuzeigen und den tödlichen «*Erreger zuerst zu lokalisieren, dann zu isolieren und unschädlich zu machen*».

Dr. Reinhold Oberlercher, ein bekannter Aktivist des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes/SDS und Wegbegleiter Horst Mahlers aus der 68er Studentenbewegung, hat zur vorliegenden Schrift folgende Empfehlung abgegeben:

«Im ‚Lob des ‚Rassismus‘ ist Horst Mahler eine krönende Darstellung aller seiner Überlegungen zur Judenfrage gelungen, indem er sie auf die Grundlage von Hegels Theorie des Afrikanismus (Gegengeschichte der Moderne) gestellt hat. Ich empfehle wiederholte Lektüre.»

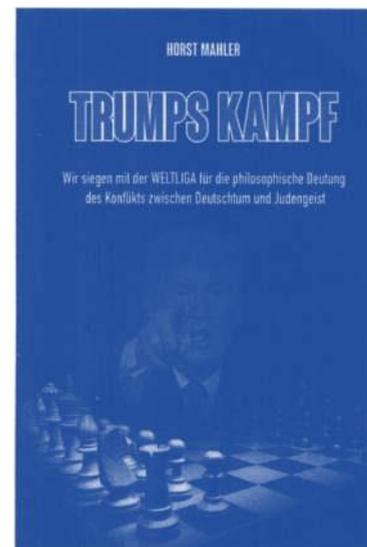


€9,--

Ab sofort versendet der Schelm an Endkunden versandkostenfrei.

Bibliographische Daten:

46 Seiten, DIN A 5, Rückenstichheftung



Wir siegen mit der Weltliga für die philosophische Deutung des Konflikts zwischen Deutschtum und Judentum.

Geschrieben in der JVA Brandenburg an der Havel.

Wir stehen vor einer globalen Wende, die unsere gesamte Weltanschauung, wie man sie noch heute in den Universitäten und Schulen lehrt, vollkommen verändern wird.

Das Schicksal rüttelt wieder an unserer Tür, und die tektonischen Veränderungen einer neuen Weltordnung werden immer spürbarer, auch wenn die meisten Menschen die Zeichen der Zeit noch nicht erkennen.

Die Welt wird nicht mehr so sein, wie sie unter der heimlichen Schattenregierung war, die ihre grausame Herrschaft durch einen «*gesundheitspolitisch begründeten Putsch*» (Reinhold Oberlercher) gegen die Menschheit sichern möchte.

Mit der Wahl von Donald Trump zum 45. Präsidenten der USA ist ein Kampf entbrannt, der eine neue Ara der Weltgeschichte einläutet.

Bei seiner fulminanten Rede vor der UN-Generalversammlung vom 25. September 2019 verkündete er: «***Die Zukunft gehört nicht den Globalisten. Die Zukunft gehört den Patrioten. Die Zukunft gehört souveränen und unabhängigen Nationen.***»

Eine offen ausgesprochene Kriegserklärung!

Als das Dritte Reich damals den Aufstand gegen den «Feind der Menschheit» wagte, mussten drei Weltmächte zur Niederschlagung Deutschlands aufgeboten werden. In einem heldenhaften sechsjährigen Ringen verlor die deutsche Wehrmacht diesen Kampf.

Doch so ein geschichtsmächtiges Volk wie die Deutschen kann man nicht so einfach aus der Weltgeschichte entfernen. Die Schöpfungsordnung lässt sich nicht aufhalten. Das *«heilig Herz der Völker»* (Hölderlin) hat noch eine Mission zu erfüllen, wofür der Weltgeist die Deutschen in tausendjähriger Heilsgeschichte bestimmt hat.

In einem Brief an seine Frau während seiner Inhaftierung schrieb Rudolf Hess am 28.10.1946 – zwölf Tage nach dem qualvollen, gewaltsamen Tod seiner Nürnberger Mitgefangenen – die prophetischen Worte:

*«Was der Tod der Elf einmal bedeuten wird,
vermögen heute nur wenige zu ahnen –
noch weniger kann ich darüber schreiben.
Wir stehen mitten in einer grossen Zeitenwende...
Alles scheint negativ...
Und einmal wird dann doch Neues und Grosses geboren werden ...»*

€ 13,-

Ab sofort versendet der Schelm an Endkunden versandkostenfrei.

Bibliographische Daten:

122 Seiten, zahlreiche Abbildungen, DIN A 5, Broschurband, durchgehend auf glänzend gestrichenem 90 g/qm Bilderdruckpapier gedruckt

Mahler, Horst: Was ist deutsch? (mit einer Hör-CD)



Herausgegeben von Imke Barnstedt.

Imke Barnstedt bat Horst Mahler, zur Frage des Seins oder des Nichtseins unseres Volkes etwas zu schreiben, und zu unserer grossen Freude erhielten wir aus der JVA Brandenburg diese grossartige Schrift «*Was ist deutsch?*».

Die Herausgeberin schreibt zu ihrer Motivation, diese grundlegende Broschüre zu publizieren:

«Seit in einem Rundgespräch zwischen jungen Deutschen der Satzfiel: ‚Wir wissen ja gar nicht mehr, wer wir sind‘, beschäftigt mich wieder die Frage, ‚Was ist deutsch?‘; und zwar keineswegs als müssiger Zeitvertreib, sondern als über Sein oder Nichtsein entscheidendes Anliegen angesichts der Bedrohung durch die One-World-Strategen, die mit ihrer ungeheuren Medienmacht die Glorifizierung eines globalen Massenmenschentums betreiben.

‚Niemals darf ein Mensch, ein Volk wähnen, das Ende sei gekommen. Güterverlust lässt sich ersetzen; über anderen Verlust tröstet die Zeit; nur ein Übel ist unheilbar: Wenn ein Volk sich selbst aufgibt.‘

So mahnte bereits Goethe. Und Nietzsche stellte fest, dass kein anderes Volk der Welt sich so viele Gedanken um seine Identität mache und so über sein ‚Anderssein‘ als die anderen grübele wie wir Deutschen. Vielleicht ist es vor dem Hintergrund der uns eingepflichten schweren Neurose dann auch wieder typisch deutsch, sich konsequenter als andere Völker abzuschaffen, wo man uns doch gern besondere Gründlichkeit nachsagt.

Mein Immunsystem ist allerdings noch nicht so marode, dass ich mich und mein Volk abschreiben will. Und ich hoffe, dass es auch unter den Infizierten einige gibt, die noch Genesungswillens aufbringen. Und Welch besseren Seelenarzt könnte es geben als Horst Mahler, der uns diesen hervorragenden, ausserordentlichen Essay als wirksames Heilmittel verschreibt.

Damit das jeweils Gesagte besser wirken kann, hat Imke Barnstedt auf der Hör-CD eine Reihe musikalischer Gedankenpausen eingelegt.

Zur Herausgeberin:

Imke Barnstedt, Schauspielerin und Sängerin, Inhaberin eines Eine-Frau-Kleinstkunsttheaters mit zahlreichen, unterschiedlichsten Programmen von Berliner-Kabarett-Chansons über Wilhelm Busch, Mozart, Rilke bis zu den deutschen Befreiungskämpfen und Martin Luther.

€ 10,-

Ab sofort versendet der Schelm an Endkunden versandkostenfrei.

Horst Mahler.

Bibliographische Daten:

29 S., DIN A 5, mit einer Hör-CD (Laufzeit: 56:13 Minuten), einige Abbildungen, Rückendrahtheftung, durchgehend auf 100 g/qm glänzend gestrichenem Bilderdruckpapier gedruckt.



Ferdinand Fried
DER AUFSTIEG DER JUDEN - 2. AUFLAGE

€ 20,--

Antiquarisch nicht unter € 90,- erhältlich! Neuauflage der 1937 im Blut und Boden Verlag, Goslar, erschienenen, sehr seltenen ersten Auflage. Antisemitisches Machwerk über die semitischen Zersetzungsbestrebungen von der Zeit der Sumerer bis zum Untergang Roms. Mit einem Seitensprung auf die Entstehung des Freimaurertums und jüdischer Revolutionsversuche. X + 148 Seiten, 6 Kartenskizzen, zahlreiche s/w-Abbildungen, durchgehend auf Bilderdruckpapier.



Carl Neumann u. a.
FILM-„KUNST“, FILM-KOHN, FILM-KORRUPTION - EIN STREIFZUG DURCH VIER FILMJAHRZEHNTE

€ 20,--

Antiquarisch nicht unter € 80,-- erhältlich! Neuauflage der 1937 im Verlag Hermann Scherping, Berlin, erschienenen sehr seltenen Originalausgabe. Nationalsozialistische Propagandaschrift gegen „undeutsche, verjudete“ Filme, Regisseure, Produzenten und Schauspieler. - VIII + 275 Seiten, 50 Porträts, 21 Abb. auf 16 Bildtafeln, durchgehend auf Bilderdruckpapier.



Hermann Esser
DIE JÜDISCHE WELTPEST - JUDENDÄMMERUNG AUF DEM ERDBALL - 2. AUFLAGE

€ 20,--

Antiquarisch nicht unter € 300,-- erhältlich! Neuauflage der 1939 in zweiter erweiterter Auflage im Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, München, erschienenen Auflage. Antisemitisches Machwerk über das auserwählte Volk. XIV + 261 Seiten, über 60 s/w-Abbildungen, durchgehend auf Bilderdruckpapier.



Alfred Rosenberg
PEST IN RUSSLAND - DER BOLSCHEWISMUS, SEINE HÄUPTER, HANDLANGER UND OPFER - 2. AUFLAGE

€ 15,--

Antiquarisch nicht unter € 500,-- erhältlich! Unveränderter Nachdruck der im Deutschen Volks-Verlag, Dr. Ernst Boepple, München, 1922, erschienenen 1. Auflage. Es war insbesondere der NS-Chefideologe Rosenberg, der zur Verfestigung der Auffassung beigetragen hat, der Bolschewismus sei eine jüdische Tarnform, um über die kommunistische Weltrevolution zur Weltherrschaft zu gelangen. Rosenberg hatte die Revolution von 1917 in Moskau als Student miterlebt und 1922 seine antisemitische Kampfschrift „Pest in Rußland“ veröffentlicht. - XII + 158 Seiten, davon Seite 113-158 als Bildseiten, durchgehend auf Bilderdruckpapier, Broschur.



Franz Schröngamer-Heimdal
JUDAS, DER WELTFEIND - 2. AUFLAGE

€ 10,--

Antiquarisch nicht erhältlich! Unveränderter Nachdruck der im Deutschen Volksverlag, München, 1919, erschienenen 1. Auflage. Üble antisemitische Broschüre des niederbayerischen Malers und Heimdichters Franz Schröngamer-Heimdal (1881-1962). Lange vor den NS-Rassengesetzen sprach Schröngamer sich für eine „Gesundung der eigenvölkischen Verhältnisse“ aus. Die Juden sollten aus Politik, Kunst und Kultur ausgegrenzt werden. Er forderte ein deutlich sichtbares Erkennungszeichen, das Juden in der Öffentlichkeit tragen sollten. VIII + 77 Seiten, einige s/w-Abbildungen, Broschur.



Prof. Dr. Theodor Pugel (Hrsg.)
ANTISEMITISMUS DER WELT IN WORT UND BILD - DER WELTSTREIT UM DIE JUDENFRAGE

€ 30,--

Antiquarisch nicht unter € 100,-- erhältlich! Neuauflage der 1936 im Verlag M. D. Groh, Dresden, erschienenen Auflage. Judenfeindliches professorales Traktat mit sehr vielen Photoabbildungen und Zeichnungen auf Kunstdruckpapier. VI + 312 Seiten, über 400 s/w-Abb., teils ganzseitig, Großformat: DIN A 4, durchgehend auf Bilderdruckpapier.



Alfred Rosenberg
DER STAATSFENDLICHE ZIONISMUS - 2. AUFLAGE

€ 10,--

Antiquarisch nicht unter € 50,-- erhältlich! Unveränderter Nachdruck der im Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., München, 1938, erschienenen 2. Auflage. Mit seinen Vorstellungen prägte Rosenberg maßgeblich die Ideologie der NSDAP. Ab 1920 trug er mit zahlreichen rassenideologischen Schriften erheblich zur Verschärfung des Antisemitismus in Deutschland bei. Rosenbergs Fazit lautet: „Zionismus ist ... ein Mittel für ehrgeizige Spekulanten, sich ein neues Aufmarschgebiet für Weltbewucherung zu schaffen.“ - X + 104 Seiten, Broschur.



Herwig Hartner-Hnizdo
DAS JÜDISCHE GAUNERTUM

€ 30,--

Antiquarisch nicht unter € 1.000,-- erhältlich! Neuauflage der 1939 im Hoheneichen-Verlag, München, erschienenen Auflage. Ein Zitat aus dem Inhalt möge zur Charakterisierung dieser NS-Hetzschrift genügen: „So ist das Verbrechertum der Juden ungleich weniger das Ergebnis des Bodensatzes minderwertiger, krankhafter Anlagen, wie wir dies auf arischer Seite sehen, als vielmehr der Ausdruck seiner normalen Rassen-Anlage.“ (S. 47)

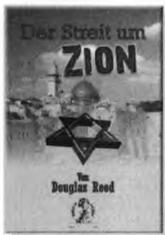
XIII + 406 Seiten, 324 Fotoabb., durchgehend auf hochwertigem Kunstdruckpapier.



Rudolf John Gorsleben
DIE ÜBERWINDUNG DES JUDENTUMS - 2. AUFLAGE

€ 10,--

Antiquarisch nicht erhältlich! Unveränderter Nachdruck der im Deutschen Volksverlag Dr. E. Boepfle, München, 1920, erschienenen Ausgabe. Antisemitisches Pamphlet des ariosophisch orientierten Runologen und Esoterikers Rudolf John Gorsleben (1883-1930). X + 75 Seiten, eine s/w-Abbildung, Broschur.



Douglas Reed
DER STREIT UM ZION

€ 30,--

Deutsche Übersetzung der 1985 unter dem Titel „The controversy of Zion“ im Verlag Noontide Press, Torrance, Kalifornien, erschienenen englischen Originalausgabe. Der englische Schriftsteller Douglas Reed (1895-1976) wurde als ein gegenüber den Zionisten kritisch eingestellter Journalist von den jüdisch kontrollierten Medien als „antisemitisch“ bezeichnet. Sein Hauptwerk „Der Streit um Zion“ ist erst posthum veröffentlicht worden, weil er sich zu seinen Lebzeiten weitere Unannehmlichkeiten ersparen wollte. Im wesentlichen behandelt Reed in seinem Buch die Frage, ob die Juden einen berechtigten Anspruch auf das von ihnen besetzte Palästina erheben können. Der Mord an der Zarenfamilie in Rußland 1918 ist für Reed ein jüdischer Ritualmord. Die NS-Rassengesetze schildert er als weniger strikt als die jüdischen. - 506 S., Großformat: DIN A 4.



Karl Weinländer
DIE ENTDECKTEN HENKER UND BRANDSTIFTER DER WELT

€ 23,--

Antiquarisch schwer erhältlich! Unveränderter Nachdruck der in der Fortschrittlichen Buchhandlung, München, 1928, erschienenen 1. Auflage. Dieses seltene verschwörungstheoretische Frühwerk nennt unter den Weltverschwörern auch „judenblütige“ Päpste. Drei Themenkreise werden abgehandelt: 1.) das angebliche Weltherrschaftsstreben unserer jüdischen Mitmenschen, 2.) die Steigbügelhalterfunktion der Freimaurerei und 3.) die Hilfestellung, welche die Römisch-Katholische Kirche dem Heiligen Volk Israel leistet.

VII + 222 Seiten, zahlreiche s/w-Abbildungen.



Stephen Goodson
DIE GESCHICHTE DER ZENTRALBANKEN UND DER VERSKLAVUNG DER MENSCHHEIT - 2. AUFLAGE MIT REGISTER!

€ 28,--

Deutsche Ausgabe der 2017 im Verlag Black House Publishing Ltd., London, erschienenen 2. Auflage. Der Autor war Direktor der Südafrikanischen Zentralbank. Die Fähigkeit, ein betrügerisches Kreditsystem aufzubauen, ist seit langem bekannt. Mit den plumpen Tricks eines Hütchenspielers haben die Geldverleiher Regierungen davon überzeugt, daß es am besten wäre, alle Banken - auch die jeweilige Noten- oder Zentralbank - in privaten Händen zu belassen. So schaffen sie weltweit Schulden. Dieses Buch zeichnet ihre mörderische Geschichte nach.

323 Seiten, durchgehend auf Bilderdruckpapier, mit über 200 Fotoabbildungen.



Louis-Ferdinand Céline
DIE JUDENVERSCHWÖRUNG IN FRANKREICH

€ 29,--

Neuauflage der 1938 im Zwinger-Verlag, Dresden, erschienenen 1. Auflage. - *Nur beim Schelm erhältlich!* Das Buch ist die deutsche Übersetzung des bössartigen antisemitischen Pamphlets „Bagatelles pour un massacre“ (1937), das in Frankreich nicht mehr verlegt werden darf. Der französische Verlag Gallimard wollte die Bücher des vielfach als Kollaborateur, Antisemit und Nazi geschmähten Schriftstellers Céline (1894-1961) neu auflegen, knickte aber im Januar 2018 ein. Und das im sakrosankten Mutterland der Demokratie, der Rede- und Meinungsfreiheit, in Frongreisch... - 286 Seiten.



Eduard Fuchs
DIE JUDEN IN DER KARIKATUR

€ 20,--

Faksimile der 1921 im Verlag Albert Langen, München, erschienenen Ausgabe. Der marxistische Kulturwissenschaftler Eduard Fuchs (1870-1940) stellt in diesem Band eine **umfangreiche Sammlung von Karikaturen über Juden und das Judentum vom 15. bis ins 19. Jahrhundert** zusammen. Nach einer Einleitung in die Geschichte der Juden in Europa und ihren Anteil an der europäischen Kultur erläutert Fuchs zudem Wesen und Bedeutung der Karikatur im allgemeinen und der Judenkarikatur im besonderen. Dabei enthüllt er auf der Grundlage seiner historischen Untersuchungen die geschichtlichen Zusammenhänge des Antisemitismus. 386 Seiten, mit 307

Textillustrationen und 31 Beilagen, gedruckt auf Bilderdruckpapier.



Alfred Rosenberg
DIE SPUR DES JUDEN IM WANDEL DER ZEITEN

€ 18,--

Neuausgabe der 1943 im Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., München, erschienenen 5. Auflage. Rosenbergs Erstlingswerk beschreibt die Geschichte und Verbreitung des Judentums. Er schildert eine internationale Verschwörung, ausgeheckt von Juden und Freimaurern. Laut Rosenberg hatten die Freimaurer den Ersten Weltkrieg verursacht, während die Juden in erster Linie für die Russische Revolution verantwortlich waren.
185 Seiten, Broschur.



Peter Deeg
DIE JUDENGESETZE GROSSDEUTSCHLANDS (IN FRAKTUR)

€ 25,--

Antiquarisch nicht erhältlich! - Neuausgabe der 1939 im Verlag Der Stürmer, Nürnberg, erschienenen 1. Auflage. Den schuldneurotisierten Deutschen werden im Zuge ihrer Abrichtung an Schulen, Universitäten und in den Lügen-Medien insbesondere die ach-so schlimmen „Nürnberger Gesetze“ aus dem Jahre 1935 um die Ohren gehauen. - Was steht nun wirklich in diesen Gesetzen? Warum wurden sie erlassen? Wer profitierte davon? Wer trat für sie ein? - Nur die „Nazis“...? Mit diesen Gesetzen wollten die Nationalsozialisten einen Beitrag zur Lösung der Judenfrage unter Berücksichtigung jüdischer Interessen leisten. Sie waren mit führenden Zionistenvertretern

abgestimmt. Zionisten und Nationalsozialisten sahen in einer Emanzipation und Assimilation der Juden keinen sinnvollen Beitrag zur Beantwortung der Judenfrage. - 243 Seiten, mit vier ganzseitigen Abbildungen.



Maurice Samuel
YOU GENTILES - IHR HEIDEN

€ 15,--

1. deutsche Übersetzung des 1924 erschienenen Originals! Seit Jahrzehnten wird uns Deutschen im Zuge der allgegenwärtigen Gehirnwäsche von unseren selbsternannten Erziehungsberechtigten eingebläut, die arroganten und herrischen Nazis hätten auf andere Völker und Rassen abschätzig herabgeblickt, ja sie sogar als „Untermenschen“ und Schlimmeres bezeichnet. - Der Schelm liebt den ganzheitlichen Blick, dachte sich „Hopp-la, da war doch was!“ und wandte sich ganz unbedarft dem sakrosankten Judentum, insbesondere seiner zionistischen Ausprägung zu. Und dabei begegnete ihm der Samuel, der Maurice Samuel... - 122 S., Broschur.



Prof. Dr. Johann[es] von Leers
WIE KAM DER JUDE ZUM GELD?

€ 20,--

Nachdruck der im Theodor Fritsch Verlag, Berlin, 1939, erschienenen Ausgabe. Ja, wie kamen die Auserwählten eigentlich im Laufe von Jahrhunderten zu ihren gigantischen angehäuften Kapitalien? - Durch ehrliches Schaffen, fleißige und harte Arbeit oder eher durch Betrügereien, Spekulationen, Schiebereien, Heimtücke und Hinterlist? Dieser Frage geht Prof. Dr. Johannes von Leers in seiner Schrift nach. Seine Schlußfolgerungen mögen den gehirngewaschenen Gutmenschen der Jetztzeit schockieren, den noch denkfähigen Realisten überraschen sie nicht. - 109 Seiten, zahlr. s/w-Abbildungen und Tabellen, Bilderdruckpapier.



Richard Wagner
DAS JUDENT(H)UM IN DER MUSIK

€ 10,--

Neuausgabe der 1869 in der Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber, Leipzig, erschienenen ersten Auflage.
„Wer die freche Zerstreuung und Gleichgültigkeit einer jüdischen Gemeinde während ihres musikalisch ausgeführten Gottesdienstes in der Synagoge beobachtet hat, kann begreifen, warum ein jüdischer Opernkomponist durch das Antreffen derselben Erscheinung bei einem Theaterpublikum sich gar nicht verletzt fühlt, und unverdrossen für dasselbe zu arbeiten vermag, da sie ihm hier sogar minder unanständig dünken muß als im Gotteshause.“ Richard Wagner

70 Seiten, zahlreiche Abbildungen, Broschur, gedruckt auf Bilderdruckpapier.



Dr. Johannes von Leers
JUDEN SEHEN DICH AN

€ 20,--

Nachdruck der 1934 in der NS.-Druck- und Verlagsgesellschaft, Berlin-Schöneberg, erschienenen 4. Auflage. - *Extrem selten! Auf Auktionen in den USA für über € 1.000,-- erhältlich!*

Aus dem Inhalt: Vorwort / Blutjuden / Lügenjuden / Betrugsjuden / Zersetzungsjuden / Kunstjuden / Geldjuden / Schlußwort.
Ganzseitige Portrait-Fotoabbildungen bekannter Juden mit Bildunterschriften wie z. B. Bernhard Weiß, Willi Münzenberg, Magnus Hirschfeld, Schulrat Dr. Kurt Löwenstein, die Gebrüder Alfred und Fritz Rotter, Charles Chaplin usw. - 95 Seiten, mit vielen ganzseitigen

Fotoabb., Kunstdruckpapier.



Friedrich Kern
DAS SEMITENTUM IN EUROPA

€ 22,--

Eine Antwort auf die Märchen vom „toleranten Islam“ und von den „jüdischen Wurzeln Europas“!
Der Islam als Religion der Zukunft? - Wie die Realität tatsächlich aussieht, verdeutlicht dieses reichhaltig gebilderte Buch, das in prägnanten Zügen die blutige Spur des Islams in Europa skizziert. Auch die Geschichte des Judentums - der zweiten klassischen semitischen Religion - wird beleuchtet

Islam und Judentum, so das Fazit der Studie, sind durch gemeinsame rassische, kulturelle und religiöse Elemente eng verbunden. 227 Seiten, zahlr. Abbildungen, gedruckt auf gestrichenem Papier.